

09. 06. 88

EG

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum Oktober 1987 bis März 1988)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (41) — 689 00 — In 52/88

Bonn, den 9. Juni 1988

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den

Bericht der Bundesregierung über die Integration
in den Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum Oktober 1987 bis März 1988)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bericht setzt sich zusammen aus einer Darstellung der deutschen Europapolitik und einem besonderen Teil, der die Fortschritte in den Einzelbereichen aufzeigt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Kohl

**Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen
Gemeinschaften
(Berichtszeitraum Oktober 1987 bis März 1988)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit	
I. Zusammenfassende Würdigung	4
II. Europäische Gemeinschaften	5
1. Europäisches Parlament	5
2. Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft	5
3. Außenbeziehungen	9
III. Europäische Politische Zusammenarbeit	12
IV. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit	16
V. Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates und der Länder bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Ge- meinschaften	16
B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft Integration nach innen	
I. Institutionelle Fragen	17
1. Europäisches Parlament	17
2. Europa der Bürger, Zusammenarbeit in der Kultur-, Bil- dungs- und Gesundheitspolitik	17
3. Rat	18
4. Europäischer Gerichtshof	18
5. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission	18
6. Dienstrecht der EG-Bediensteten	19

	Seite
II. Wirtschafts- und Währungspolitik	19
1. Wirtschaftslage	19
2. Europäische Währungspolitik	19
III. Finanzpolitik	20
1. Künftige Finanzierung der EG	20
2. Haushaltsdisziplin	20
3. Haushalt 1988	21
4. Finanzierung der Agrarpolitik	22
IV. Steuerpolitik	23
1. Umsatzsteuer	23
2. Steuerbefreiungen	23
3. Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr	23
V. Der Gemeinsame Markt	24
1. Vollendung des Binnenmarktes	24
2. Gemeinschaftsmarke	24
3. Angleichung der Rechtsvorschriften über die Marken	24
4. Gemeinschaftspatentübereinkommen	25
5. Gesellschaftsrecht	25
6. Bankaufsichtsrecht	25
7. Versicherungsrecht	25
8. Öffentliches Auftragswesen	26
9. Informations- und Kommunikationstechnik	26
10. Arzneimittelrecht	27
11. Rundfunkrecht	27
12. Gemeinsamer Stahlmarkt	28
13. Kohlemarkt der Gemeinschaft	28
14. Gemeinschaftliche Politik für kleine und mittlere Unternehmen	28
15. Verbraucherpolitik	29
VI. Wettbewerbspolitik	30
1. Absprachen und Marktmacht	30
2. Staatliche Beihilfen	30
VII. Verkehrspolitik	31
VIII. Strukturpolitik	32
1. Reform der Strukturfonds	32
2. Regionalpolitik	32
3. Europäische Investitionsbank	33
IX. EG-Forschungs- und Technologiepolitik	33
1. Programme	33
2. Forschung im Bereich der EGKS	34
X. Energiepolitik	34
XI. Grundstoffpolitik	34
XII. Agrarpolitik	34
1. Die Beschlüsse des Europäischen Rates	34
2. Marktpolitik	35

	Seite
3. Agrarstrukturpolitik	38
4. Europäische Kampagne für den ländlichen Raum	39
5. Veterinärrecht	40
6. Futtermittelrecht	40
7. Düngemittelrecht	40
8. Tierschutzrecht	41
XIII. Fischereipolitik	41
XIV. Umweltpolitik	42
XV. Sozialpolitik	43
1. Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit	43
2. Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz	43
3. Maßnahmen im Bereich EGKS	44
XVI. Frauenpolitik	44
XVII. Zivil- und Katastrophenschutz	44
XVIII. Gesundheitspolitik	44
XIX. Bildungs- und Kulturpolitik	45
XX. Sport	46
C. Außenbeziehungen	
I. Außenwirtschaftspolitik	46
1. Handelspolitik	46
2. Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer	46
3. Antidumping- und Ausgleichszollverfahren	46
4. Zollrecht	47
5. FAO	47
II. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	47
III. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	48
IV. Beziehungen zu den AKP-Staaten	49
V. Entwicklungspolitik	49
VI. Beziehungen zu den anderen Drittstaaten	51
1. USA	51
2. Japan	51
3. China	52
4. ASEAN	52
5. Lateinamerika	52
6. Staatshandelsländer	53
7. Golfstaaten	53

A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit

I. Zusammenfassende Würdigung

Im Zentrum der Europapolitik im Berichtszeitraum stand das Ringen der Gemeinschaft um eine Einigung über das „Delors-Paket“, das ein mittelfristig orientiertes Gesamtkonzept für die notwendigen Reformen der Finanz-, Struktur- und Agrarpolitik der EG enthält. Nachdem es trotz großer Anstrengungen beim Europäischen Rat in Kopenhagen im Dezember 1987 noch nicht gelungen war, eine Einigung herbeizuführen, schaffte der Europäische Rat in Brüssel nach intensiven Vorarbeiten auf einem Sondertreffen vom 11. und 12. Februar 1988 unter deutschem Vorsitz den Durchbruch. Er verabschiedete nach schwierigen Verhandlungen weitreichende Grundsatzbeschlüsse zu den einzelnen Bestandteilen des Verhandlungspakets:

Die *Finanzierung der Gemeinschaft* wird für die nächsten Jahre auf eine solide und realistische Grundlage gestellt. Durch Einführung einer vierten, an das Brutto sozialprodukt der Gemeinschaft gebundenen Einnahmequelle wird künftig der relative Wohlstand der einzelnen Mitgliedstaaten stärker berücksichtigt werden. Die Finanzierungsbeschlüsse werden durch Maßnahmen der *Haushaltsdisziplin* für alle Ausgabearten ergänzt.

Mit der realen Verdoppelung der *Mittel für die Strukturfonds* bis 1993 und mit ihrer Konzentration auf die weniger wohlhabenden Regionen kann die Gemeinschaft einen wesentlichen Beitrag zur Festigung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts leisten. Dies trägt auch zur Verwirklichung des Binnenmarktes bei.

Die Beschlüsse des Europäischen Rates zum Delors-Paket sind im Rahmen eines Globalkompromisses gefaßt worden. Er wurde nur möglich, weil jeder Mitgliedstaat einen Teil seiner Forderungen und Anliegen zurücknahm. Auch die Bundesregierung mußte dabei Zugeständnisse machen. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt neben Anpassungsschwierigkeiten für die Landwirtschaft auch zusätzliche finanzielle Lasten in Kauf: 1988 werden es etwa vier Milliarden DM, 1992 rund neun Milliarden DM zusätzlich sein. Dabei darf aber der Blick nicht auf die finanziellen Lasten verengt werden. Es muß auch immer daran gedacht werden, daß es darum geht, die Zukunft der deutschen Volkswirtschaft zu sichern und die Exportchancen zu erhalten. Der Brüsseler Kompromiß gibt der Gemeinschaft die Handlungsfähigkeit zurück, die sie zur Bewältigung ihrer Zukunftsaufgaben, insbesondere zur Vervollendung des Binnenmarktes, dringend benötigt.

Mit den Beschlüssen des Europäischen Rates zur *Agrarpolitik* ist es gelungen, der europäischen Landwirtschaft – trotz aller Schwierigkeiten – wieder eine längerfristige Orientierung aufzuzeigen. Durch

Stabilisierungsmechanismen (u. a. bei Getreide) soll die Überproduktion künftig eingedämmt und abgebaut werden. Die Möglichkeit von Flächenstillegungen kann einen weiteren wichtigen Beitrag zur Marktentlastung und damit zur Verringerung des Angebotsdrucks leisten. Den Landwirten wird damit eine Alternative zur einzelbetrieblichen Einkommenssicherung geboten. Die vom Europäischen Rat getroffene Grundsatzentscheidung für eine gemeinschaftliche Regelung für einen Vorruhestand ist eine weitere Antwort auf vielfältige Forderungen, insbesondere aus der deutschen Landwirtschaft.

Im Agrarbereich konnte der Rat die Beschlüsse des ER zügig umsetzen. Die formelle Verabschiedung ist für April 1988 vorgesehen (mit Ausnahme von Wein, für den das EP-Verfahren noch abgeschlossen werden muß), so daß der vom ER gesetzte Zeitplan eingehalten werden wird.

Der Erfolg des Europäischen Rates machte den Weg frei für den *Gemeinschaftshaushalt 1988*, der seit 1. Januar 1988 auf der Grundlage des Nothaushaltsrechts ausgeführt wird. Der Rat stellte am 7. März 1988 den Haushaltsentwurf mit 43,3 Mrd. ECU Zahlungsmächtigungen und 44,6 Mrd. ECU Verpflichtungsmächtigungen auf.

Die Bundesregierung hat Fortschritte auf dem Weg zur *Verwirklichung des Binnenmarktes* zu einem Schwerpunkt ihrer am 1. Januar 1988 begonnenen EG-Präsidentschaft gemacht. Sie hofft, daß nach dem erfolgreichen Auftakt mit dem Europäischen Rat in Brüssel die Gemeinschaft in diesem zentralen Bereich der Gemeinschaftspolitik zügig vorankommen wird. Wie jede Präsidentschaft ist sie dabei auf die Mitwirkung der anderen Mitgliedstaaten im Rat und auf die Kommission sowie das Europäische Parlament angewiesen. Im Rahmen des Arbeitsprogramms der Bundesregierung liegen die inhaltlichen Prioritäten bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs, der Steuerharmonisierung, dem weiteren Abbau von Handelshemmnissen, der Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte, der Liberalisierung und Harmonisierung des Verkehrsmarktes sowie bei der Erweiterung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit.

Im Bereich der *Verkehrspolitik* ist die Einigung des Rates vom Dezember 1987 über das sogenannte „Luftverkehrspaket“, das den Einstieg in die Liberalisierung des Luftverkehrs in der Gemeinschaft zum Inhalt hat, besonders hervorzuheben. Die Verabschiedung war möglich geworden, nachdem die bis dahin noch ungelöste Frage der Einbeziehung des Flughafens von Gibraltar geregelt werden konnte.

In der *Forschungs- und Technologiepolitik* stand die Ausfüllung des neuen gemeinschaftlichen Rahmenprogramms mit spezifischen Aktionen im Vordergrund. Unter anderem wurden ein medizinisches For-

schungsprogramm sowie das Forschungsprogramm RACE für den Telekommunikationsbereich verabschiedet.

In der *Umweltpolitik* setzte die Bundesregierung ihre intensiven Bemühungen um gemeinschaftliche Regelungen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung und zur Verbesserung des Gewässerschutzes fort. In diesem Zusammenhang ist die im Dezember 1987 vom Rat verabschiedete Richtlinie über Maßnahmen gegen Emissionen aus Dieselmotoren zum Antrieb schwerer Nutzfahrzeuge und die Gewässerschutzrichtlinie Chloroform hervorzuheben. Besondere Beachtung verdient auch die Verlängerung der nach der *Reaktorkatastrophe von Tschernobyl* erlassenen Gemeinschaftsverordnung um weitere zwei Jahre.

Die Verwirklichung der Vorschläge des Adonnino-Berichts, die der Europäische Rat 1985 im Grundsatz gebilligt hat und die das *Europa der Bürger* durch greifbare Aktionen voranbringen sollen, bleibt ein Hauptanliegen der Bundesregierung. Ein wichtiger Baustein in diesem Zusammenhang ist der Richtlinienvorschlag der Kommission für ein Aufenthaltsrecht für Nichterwerbstätige, der zur Zeit in Brüssel beraten wird.

In den *Außenbeziehungen* der Gemeinschaft ist das Verhältnis zu den USA von zentraler Bedeutung. Inwieweit die agrarpolitischen Beschlüsse des Europäischen Rates von Brüssel zur Verbesserung der besonders sensiblen Beziehungen im Agrarbereich beitragen können, muß abgewartet werden. Das politische Gewicht der engen Beziehungen EG-EFTA wurde durch ein auf deutsche Initiative zurückgehendes Treffen der Wirtschafts- und Handelsminister der Gemeinschaft und der EFTA-Staaten erneut unterstrichen. Besondere Beachtung verdient auch das Treffen der Außenminister der Gemeinschaft mit den Außenministern der zentralamerikanischen Staaten und der Contadora-Gruppe in Hamburg. Die Bundesregierung hat diese Konferenz („San José IV“) aktiv unterstützt, weil sie darin einen Beitrag zu Frieden und Stabilität in der Region sieht.

In der *Entwicklungspolitik der Gemeinschaft* ist das vom Rat im November 1987 angenommene Sonderprogramm von 100 Mio. ECU zur Unterstützung besonders armer, hochverschuldeter Entwicklungsländer in Afrika südlich der Sahara hervorzuheben.

Der Beginn der Beratungen über das Verhandlungsmandat für ein Nachfolgeabkommen des 1990 auslaufenden *Lomé III*-Abkommens ist in der 2. Hälfte der deutschen Präsidentschaft vorgesehen.

Das vergangene Halbjahr mit dem Wechsel von der dänischen zur deutschen Präsidentschaft unterstrich in der *Europäischen Politischen Zusammenarbeit* (EPZ) die Effizienz dieses zentralen Instruments außenpolitischer Interessenwahrung der Zwölf und die inhaltliche Kontinuität des gemeinsamen Bemühens um den Aufbau einer europäischen Außenpolitik. Die ersten drei Monate unserer Präsidentschaft setzten klare Zeichen unseres Willens, unter Ausschöpfung aller Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte einschließlich der sicherheitspolitischen Komponente gemeinsame Antworten auf die grundlegenden außenpolitischen Herausforderungen und Aufgaben

der Gemeinschaft zu geben und die außen- und sicherheitspolitische Identität Europas weiter zu festigen.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Einzelheiten sind in dem nachfolgenden Besonderen Teil aufgeführt.

II. Europäische Gemeinschaften

1. Europäisches Parlament

Das Motto des „Delors-Pakets“: „Die Einheitliche Europäische Akte muß ein Erfolg werden“, das vom Europäischen Rat in Brüssel unter deutschem Vorsitz bekräftigt wurde, bestimmt auch die Haltung der Bundesregierung zum Europäischen Parlament (EP).

Bundeskanzler Dr. Kohl konnte am 9. März vor dem EP darauf hinweisen, daß die Ergebnisse des Sondergipfels den Weg für die weitere Entwicklung der Gemeinschaft frei gemacht haben, bei der das EP die ihm eingeräumte Mitverantwortung wahrnehmen kann.

Die Parlamentsdebatte am 20. Januar vor allem in Anschluß an die Programmklärung des Bundesministers des Auswärtigen, aber auch das Kolloquium der Präsidentschaft mit dem Politischen Ausschuß des EP am 23. Februar hatten bereits deutlich gemacht, daß das EP im Rahmen seiner Forderungen nach einer umfassenden Fortentwicklung des Gemeinschaftswerks neben der Umsetzung des Delors-Pakets vor allem an einer europäischen Sicherheitspolitik, der Entwicklung der West-Ost-Beziehungen, Fortschritten auf dem Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion, einer überzeugenden europäischen Menschenrechtspolitik und einer Stärkung des Petitionsrechts der Bürger zum EP interessiert ist. Das Parlament unterstrich seine Unterstützung für eine aktive Politik der Präsidentschaft in diesen Bereichen.

2. Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft

Die *wirtschaftliche Entwicklung* der Gemeinschaft war im Berichtszeitraum durch ein ebenso hohes Wachstum wie im Vorjahr gekennzeichnet. Erschwerend wirkten sich die Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten vom Oktober 1987 aus. Nur aufgrund einer weiter anziehenden Binnennachfrage konnte ein Wachstum des Sozialprodukts in der Gemeinschaft von durchschnittlich 2,5% erreicht werden. Positiv zu vermerken ist, daß die Preisentwicklung mit durchschnittlich 3% verhalten blieb und daß sich das Preisgefälle innerhalb der Gemeinschaft weiter zurückgebildet hat. Das größte Problem bleibt die Arbeitslosigkeit, die sich trotz leicht zunehmender Beschäftigung auf einem Niveau von über 16 Millionen oder 11,5% der Erwerbsbevölkerung eingependelt hat.

Stabilisierend hat sich die weiter verbesserte währungspolitische Zusammenarbeit im Europäischen Währungssystem ausgewirkt. Neben der größeren

Konvergenz der Wirtschaftspolitiken und der Annäherung wichtiger ökonomischer Indikatoren trugen die von den EG-Notenbankgouverneuren und Finanzministern im September 1987 in Basel und Nyborg getroffenen Vereinbarungen zur Verbesserung des Interventionsmechanismus sowie die im November 1987 insbesondere zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich abgestimmten zinspolitischen Maßnahmen zu einer beachtlichen Stabilität der Wechselkurse bei.

Die währungspolitische Diskussion über die von der Kommission im November 1987 vorgeschlagene Liberalisierung des Kapitalverkehrs ist mit Beratungen des Rates — nach positiven Stellungnahmen des EG-Währungsausschusses und des Ausschusses der Notenbankgouverneure — aufgenommen worden. Außerdem ist auf die durch verschiedene Beiträge in Gang gekommene Diskussion über die Fortentwicklung des Europäischen Währungssystems und die Schaffung einer unabhängigen Europäischen Zentralbank hinzuweisen.

Dagegen ist die Diskussion einer weiteren wichtigen Säule des Binnenmarktes, der Harmonisierung der indirekten Steuern (Mehrwertsteuer und spezifische Verbrauchsteuern), nur langsam in Gang gekommen. Die Bundesregierung hält den Abbau der Steuergrenzen aber nach wie vor für unverzichtbar und wird ihm weiter ihre volle Aufmerksamkeit widmen.

Voraussetzung für Bewegung auf diesem wichtigen Feld war die erfolgreiche Bereinigung der seit Jahren ungelösten Finanz-, Struktur- und Agrarmarktp Probleme durch den Europäischen Rat vom 11./12. Februar 1988. Das positive Ergebnis dieses Brüsseler Gipfels wird sich auch konjunkturbelebend auf die europäische Wirtschaft auswirken.

Dem Rat gelang es nicht, den *Haushaltsentwurf 1988* fristgemäß zum 5. Oktober 1987 aufzustellen, weil nach dem geltenden Beschluß über die Eigenmittel der Gemeinschaft nicht genügend Einnahmen vorhanden waren, um die notwendigen Ausgaben der Gemeinschaft zu decken. Das Europäische Parlament und die Kommission haben daraufhin den Rat beim Europäischen Gerichtshof wegen Untätigkeit verklagt.

Bis zur Verabschiedung des Haushaltsplans führt die Kommission seit dem 1. Januar 1988 den Haushalt 1988 auf der Grundlage des Nothaushaltsrechts aus, also mit „provisorischen Zwölfteilen“.

Der Europäische Rat beschloß auf seiner Tagung Mitte Februar in Brüssel die Grundlagen für ein neues Finanzierungssystem, das rückwirkend zum 1. Januar 1988 in Kraft treten soll. Gleichzeitig kam der Europäische Rat überein, daß die Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses die Mittel, die über den geltenden Eigenmittelpfand erforderlich sind, im Wege von nichtrückzahlbaren Vorschüssen auf die Leistungen, die nach Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses fällig sind, zur Verfügung stellen.

Am 7. März 1988 stellte der Rat den Haushaltsentwurf 1988 mit 43,3 Mrd. ECU Zahlungsermächtigungen und 44,6 Mrd. ECU Verpflichtungsermächtigungen

auf. Es ist damit zu rechnen, daß das Europäische Parlament den endgültigen Haushaltsplan im Mai verabschiedet wird.

Die Finanzpolitik der Gemeinschaft war im Berichtszeitraum geprägt vom anhaltenden Ringen um die Verabschiedung des „Delors-Pakets“. In diesem hatte die Kommission im Frühjahr 1987 — neben einer Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Strukturfonds — auch ein neues, den gestiegenen Finanzierungsverpflichtungen angepaßtes *Eigenmittelsystem* vorgeschlagen.

Nachdem sich der Europäische Rat in Brüssel vom 29./30. Juni 1987 bereits grundsätzlich darauf verständigt hatte, ein neues Eigenmittelsystem einschließlich einer neuen, auf dem Gemeinschafts-BSP basierenden Eigenmittellobergrenze zu schaffen, kam es seit September 1987 zunächst unter dänischer und anschließend unter deutscher Präsidentschaft zu einer Fülle intensiver Beratungen auf allen Ebenen. Sie erreichten einen ersten Höhepunkt beim Europäischen Rat vom 4./5. Dezember 1987 in Kopenhagen, bei dem ein Durchbruch aber noch nicht erzielt werden konnte. Erst der unter Vorsitz von Bundeskanzler Dr. Kohl stehende Brüsseler ER vom 11./12. Februar 1988 brachte der Gemeinschaft nach 38-stündigen ungewöhnlich schwierigen Verhandlungen den notwendigen Erfolg.

In finanzpolitischer Hinsicht handelt es sich um die wichtigsten Beschlüsse seit dem Europäischen Rat von Fontainebleau im Juni 1984. Sie bringen der Gemeinschaft ein neues, an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihrer Mitgliedstaaten ausgerichtetes Finanzierungssystem und ausreichende Eigeneinnahmen bis zum Jahre 1992. Die wesentlichen Punkte sind: Schaffung eines am Gemeinschafts-Bruttosozialprodukt orientierten Eigenmittelpfands von 1,2 % für die Zahlungs- und von 1,3 % für die Verpflichtungsermächtigungen; Einführung einer ergänzenden, BSP-abhängigen vierten Einnahmequelle (neben den Agrarabschöpfungen, Zöllen und MWSt-Eigenmitteln) sowie die Beibehaltung von Ausgleichszahlungen für das Vereinigte Königreich — einschließlich einer Minderbeteiligung der Bundesrepublik Deutschland sowie Spaniens und Portugals.

Die in Brüssel getroffenen Beschlüsse bedeuten für die Bundesrepublik Deutschland eine zusätzliche finanzielle Belastung, steigend von etwa 4 Mrd. DM im Jahre 1988 auf ca. 9 Mrd. DM im Jahre 1992. Sie bedeuten aber auch, daß die drängendsten Finanzprobleme der Gemeinschaft mittelfristig gelöst werden können und daß insbesondere der EG-Haushalt für 1988 nunmehr verabschiedet werden kann.

Auf dem Wege zum *Europäischen Binnenmarkt*, der gemäß Artikel 8 a EWG-V bis zum 31. Dezember 1992 verwirklicht werden soll, wurden auch im Berichtszeitraum weitere wichtige Fortschritte erzielt. Zu den verabschiedeten Liberalisierungs- und Harmonisierungs-Maßnahmen gehören u. a. Richtlinien zur Vereinheitlichung technischer Normen in verschiedenen Bereichen, zu Produkten mit Verwechslungsgefahr und zum Zollwesen. Aufgrund des neuen, seit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte am 1. Juli 1987 anzuwendenden Verfahrens konnte der Rat

in erster Lesung seinen Gemeinsamen Standpunkt für eine Vielzahl von Richtlinien festlegen. Besondere Beachtung verdient hierbei die inhaltliche Einigung auf eine Richtlinie über die direkte Schadensversicherung. Da die Richtlinie über 70 % des Prämienaufkommens abdeckt und die bereits bestehende Regelung über die grenzüberschreitende Niederlassungsfreiheit von Versicherungsunternehmen ergänzt, wird hierdurch ein gemeinsamer Versicherungsmarkt für sogenannte Großrisiken geschaffen. Wichtig für den Verbraucher sind z. B. die Richtlinien zur Sicherheit von Spielzeug, zur Preisauszeichnung von Lebensmitteln, zur Preistransparenz von Arzneimitteln oder bezüglich der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.

Gleichwohl bleibt bis zur Vollendung des Binnenmarktes noch sehr viel zu tun. Die Bundesregierung hat deshalb diesen zentralen Bereich der Gemeinschaftspolitik zu einem Schwerpunkt ihrer EG-Präsidentschaft gemacht.

Im Bereich *Marken- und Patentrecht* konzentrieren sich die Bemühungen der Bundesregierung darauf, möglichst noch unter deutscher Präsidentschaft die noch offenen Fragen bei der Vereinheitlichung des Markenrechts – Schaffung eines einheitlichen EG-Markenrechts mit dem Markenamt der Gemeinschaft und Rechtsangleichung der nationalen Markenrechtsordnungen – einer Lösung zuzuführen sowie die Einberufung einer Regierungskonferenz zur Inkraftsetzung des Gemeinschaftspatentübereinkommens herbeizuführen.

Auch in der *Verkehrspolitik* sind im Berichtszeitraum wichtige Entscheidungen gefallen oder zumindest vorbereitet worden.

Für den Luftverkehr erzielte der Rat am 7. Dezember 1987 einen entscheidenden Durchbruch durch die Einigung über das sogenannte Luftverkehrspaket, das eine Auflockerung der Absprachen über Tarife, Kapazitäten und Marktzugang sowie die Freistellung bestimmter Vereinbarungen der Luftverkehrsgesellschaften vom Kartellverbot vorsieht. Die Formelle Verabschiedung dieses Pakets konnte im Dezember erfolgen, nachdem sich Großbritannien und Spanien über die bis dahin noch offene Frage der gemeinsamen Nutzung des Flughafens Gibraltar geeinigt hatten. Zwei weitere Verordnungen betreffen die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf dem Luftverkehrssektor.

Ebenfalls im Dezember beschloß der Rat ein Mandat der Kommission für Verhandlungen mit Österreich, der Schweiz und Jugoslawien über den Transitverkehr, dem zur Lösung der Probleme im alpenüberquerenden Verkehr große Bedeutung beigemessen wird.

Ausgehend von dem auf deutsche Initiative gefaßten Orientierungsbeschluß des Rates zur Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen vom 25. Juni 1987 wird sich die Bundesregierung weiterhin bemühen, sowohl Liberalisierungs- als auch Harmonisierungsmaßnahmen im Binnengüterkraftverkehr voranzubringen. Deshalb befaßte sich der Rat im März mit der Aufstockung des Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr um jährlich 40 % sowie der Harmonisie-

rung der Wettbewerbsbedingungen. Ein Vorschlag der Kommission zur Angleichung der steuerlichen Belastungen im Güterkraftverkehr wird seit Januar 1988 beraten.

In der *Forschungs- und Technologiepolitik* stand nach Verabschiedung des Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987 bis 1991) am 28. September 1987 die Ausfüllung mit spezifischen Programmen im Vordergrund. So wurden am 17. November 1987 das Medizinforschungsprogramm und am 14. Dezember 1987 das Forschungsprogramm RACE für den Telekommunikationsbereich sowie das Programm Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung verabschiedet.

Weitere große Einzelprogramme werden vorbereitet:

- Informationstechnologieprogramm ESPRIT II;
- Förderung der industriellen Basistechnologien (BRITE II) in Fortsetzung von BRITE I, das Ende 1988 ausläuft;
- Kernfusionsprogramm 1988 bis 1992.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, bei den europäischen Forschungsprogrammen über die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit Europas in den Spitzentechnologien hinaus auch die Annäherung des technologischen Leistungsvermögens in den Mitgliedstaaten auf höherem Niveau angemessen zu berücksichtigen.

Weitere Schwerpunkte der deutschen Ratspräsidentschaft sind neue Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der entwicklungsbegleitenden Normung. Außerdem setzt sie sich für ein Engagement der Kommission bei der europäischen Technologiezusammenarbeit im Rahmen von EUREKA ein.

Im *Telekommunikationssektor* werden nach Feststellung der EG-Kommission in den nächsten 20 Jahren Milliardenbeträge in der Gemeinschaft investiert werden, die vermutlich das gesamte Bruttoinlandsvolumen in der Gemeinschaft während eines ganzen Jahres übersteigen. Daraus erwächst die Aufgabe, Bedingungen zu schaffen, damit aus diesen enormen Investitionen größtmöglicher Nutzen für die Gemeinschaft entsteht.

Im Berichtszeitraum sind eine Reihe konkreter Schritte zur Verwirklichung einer *gemeinsamen Fernmeldepolitik* eingeleitet worden. Zu nennen sind Maßnahmen zur Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte, zur Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation sowie der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung von Telekommunikations-Endgeräten, zur Koordinierung der Infrastrukturplanung der Fernmeldeverwaltungen sowie zur Verbesserung der Infrastrukturausstattung benachteiligter Regionen.

Mit dem „Grünbuch“ für die Entwicklung des gemeinsamen Markts für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte hat die Kommission eine Diskussionsgrundlage für die künftige Orientierung der europäischen Fernmeldepolitik ge-

schaffen. Die Besprechungen über die Umsetzung dieses Grünbuchs haben begonnen.

In der *Umweltpolitik* setzte die Bundesregierung ihre Bemühungen um eine gemeinschaftliche Bewältigung insbesondere der Luftverunreinigung fort. Als Fortschritt ist die endgültige Verabschiedung neuer Grenzwerte für Emissionen aus Dieselmotoren zum Antrieb schwerer Nutzfahrzeuge im Dezember 1987 zu werten. Große Aufmerksamkeit widmet die Bundesregierung außerdem der Störfallvorsorge und dem Gewässerschutz.

Die Bundesregierung hatte großen Anteil daran, daß am 22. Dezember 1987 eine EG-Verordnung verabschiedet werden konnte, mit der die bis dahin geltenden Grenzwerte radioaktiver Kontamination für Lebensmittelimporte aus Drittländern nach der *Reaktor-katastrophe von Tschernobyl* für weitere zwei Jahre verbindlich erklärt wurden. Gleichzeitig wurde eine Gemeinschaftsregelung für Höchstgrenzen der Radioaktivität bei eventuellen künftigen Nuklearunfällen festgelegt.

Hohe Priorität wird der Umsetzung des „Montreal-Protokolls über die Ozonschicht schädigende Stoffe“ durch einheitliche Verpflichtungen zur Reduzierung der Produktion und des Verbrauchs von FCKW in den Mitgliedstaaten beigemessen.

Erklärtes Ziel des Rates ist die Optimierung der *Vorsorge gegen Störfälle* der chemischen Industrie Europas. Nach dem Unfall bei Sandoz hat der Rat Ende 1986 in einem politischen Beschluß Konsequenzen gezogen und eine Reihe von Aktivitäten bis hin zur Harmonisierung des Haftungsrechts in Gang gesetzt. Als erster Schritt muß die sogenannte Seveso-Richtlinie beispielsweise durch die Ausdehnung der Sicherheitsregelungen auf die von der Produktion getrennte Lagerung gefährlicher Stoffe weiterentwickelt werden. Die Kommission hat hierzu einen Vorschlag vorgelegt.

Im Bereich des *Gewässerschutzes* setzt sich die Bundesregierung dafür ein, einen stärker am Vorsorgeprinzip orientierten Gewässerschutz zu entwickeln. Hier soll das Ziel der Begrenzung der Einleitung von gefährlichen Stoffen entsprechend den besten verfügbaren Technologien sein.

Im Bereich der *Gefahrstoffe*, also der gefährlichen Chemikalien, muß die Kommission gemäß den Bestimmungen des EWG-Vertrages von einem hohen Schutzniveau ausgehen. Der vordringlichen Behandlung bedarf es hier neben der bereits o. a. Umsetzung des Montreal-Protokolls auch der durch die Bundesrepublik Deutschland initiierte Erarbeitung einer Gemeinschaftsregelung zum Verbot von Pentachlorphenol (PCP).

In der *Sozialpolitik* konnten weitere Ergebnisse auf dem Weg zur Errichtung eines Europäischen Sozialraums erzielt werden.

Das Schwergewicht lag bei der Implementierung des durch die Einheitliche Europäische Akte neu geschaffenen Artikels 118a EWG-V. Hierzu verabschiedete der Rat im Dezember 1987 einstimmig eine „Entschließung über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“. Im Rahmen des Arbeitsschutzes wurden mehrere Richtlinienvorschläge

diskutiert (krebserregende Stoffe, Benzol; chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe).

Der Rat beschloß Schlußfolgerungen zum Memorandum der Kommission „Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit“ sowie ein „Aktionsprogramm zur Berufsbildung und Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben“.

Der Europäische Rat hat sich am 11./12. Februar 1988 in Brüssel im Rahmen von Beschlüssen zu umfassenden Reformen in der Gemeinschaft (Delors-Paket) auch auf grundlegende Schritte zur Reform der *Gemeinsamen Agrarpolitik* geeinigt. Diese Einigung wurde vorbereitet durch eine fünftägige Verhandlungsrunde des Rates. Die Beschlüsse des ER Brüssel umfassen im Agrarbereich insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einführung von Produktionsschwellen bei Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen sowie von stabilisierenden Regelungen bei acht weiteren Produktgruppen. Bei Überschreiten der Produktionsschwellen werden automatisch marktpolitische Maßnahmen (Preissenkung, Erhöhung der Mitverantwortungsabgabe) ausgelöst;
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Landwirten Flächenstilllegung gegen Einkommensausgleich anzubieten;
- Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine Produktionsaufgabenrente anzuwenden;
- Aufforderung an den Rat, bis zum 1. Juli 1988 eine Entscheidung über direkte Einkommensbeihilfen zu treffen.

Der Rat führte im März einen ersten Gedankenaustausch über die Vorschläge der Kommission zur Festsetzung der Agrarpreise und zu den flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1988/89.

Auf der Grundlage der *Gemeinsamen Fischereipolitik* beschloß der Rat im Dezember 1987 die *Gesamtfangmengen und Quoten* für 1988. Dabei gelang es der Bundesregierung, bestandserhaltende Mengen durchzusetzen.

Die Bundesregierung drängte erfolgreich auf unverminderten Zugang deutscher Fischer zu den traditionellen Fanggründen vor Grönland.

Am 27. Januar 1988 beschloß die Kommission entsprechend dem Antrag der Bundesregierung, die Maßnahmen zur Behebung der Krise im Fischereisektor, die durch den Befall von Nematoden hervorgerufen worden war, mit ca. 500 000 DM zu bezuschussen. Außerdem kam die Kommission der Aufforderung der Bundesregierung nach, einen Richtlinienvorschlag zur Fischhygiene vorzulegen.

Der Rat vom 29. Februar 1988 beriet ausführlich über die *Reform der gemeinsamen Marktorganisation*. Eine Einigung konnte jedoch noch nicht erzielt werden.

Mit dem Auslaufen des Fischereiabkommens EWG – Kanada zum Jahresende 1987 haben auch Fischer aus der Bundesrepublik Deutschland attraktive Fanggründe in der kanadischen Fischereizone verloren, die nur zum Teil durch Fänge im Regelungsbereich

der Fischereikommission für den Nordatlantik ersetzt werden können. Die Gemeinschaft hatte sich nachhaltig um eine Fortsetzung des Abkommens bemüht, der Kanada jedoch nicht zustimmte.

Ende Februar 1988 gelang es der Gemeinschaft – nach schwierigen Verhandlungen – sich auf ein Fischereiabkommen mit Marokko zu verständigen. Es stellt die fischereiwirtschaftliche Kooperation auf eine neue vertragliche Basis (bisher gab es bilaterale Abkommen Marokkos mit Spanien und Portugal, die 1987 ausliefen) und erlaubt, die Fangtätigkeit in der marokkanischen Fischereizone fortzusetzen.

Der Europäische Rat hat am 11./12. Februar 1988 im Rahmen seiner Beschlüsse zu umfassenden Reformen in der Gemeinschaft auch eine Reform der *Strukturpolitik* beschlossen. Demgemäß sollen die Verpflichtungsermächtigungen für die Strukturfonds 1988 um 400 Mio. ECU auf 7,7 Mrd. ECU und in den Jahren 1989 bis 1992 jährlich um 1,3 Mrd. ECU auf 12,9 Mrd. ECU im Jahre 1992 aufgestockt werden (zu Preisen von 1988). Die Anstrengungen werden 1993 fortgesetzt, um die reale Verdoppelung der Mittel der Strukturfonds zu erreichen.

Die Mittel für die Anpassung der strukturell rückständigen Regionen werden bereits bis 1992 verdoppelt. Außerdem soll eine besondere Anstrengung für die am wenigsten wohlhabenden Regionen unternommen werden.

Entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates ist vorgesehen, daß die Gesamtverordnung zur Reform der Strukturfonds vor dem 31. Mai 1988 vom Rat genehmigt wird.

Die Bundesregierung und die Kommission haben sich auf eine Neuordnung der deutschen Regionalförderung verständigt, die am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist. Sie ermöglicht Bund und Ländern eine Fortsetzung der Regionalförderung unter genau festgelegten Kriterien. Die Regionalförderung erstreckt sich auf Gebiete, in denen insgesamt nicht mehr als 38 % der Bevölkerung leben (bisher rund 45 %).

Auch die Förderintensität (Höchstsätze) wurde im Rahmen dieser Vereinbarung reduziert.

Die Kommission hat 1987 einen Vorschlag zur Intensivierung und Umstellung von Gebieten vorgeschlagen, die von der Strukturkrise im Stahl- und Schiffbaubereich besonders betroffen sind. Das Programm RESIDER (Stahl) sieht den Einsatz von vorläufig 300 Mio. ECU für die Zeit von 1988 bis 1990 insbesondere zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen vor. Bei der Billigung des Programms zur Förderung der Anpassung der Stahlregionen (RESIDER) hat die Bundesregierung durchgesetzt, daß die betroffenen deutschen Stahlregionen in den Genuß der entsprechenden Programme kommen können. Für das Programm RENAVAL (Schiffbau), das der gleichen Zielsetzung dient, sind vorläufig 200 Mio. ECU vorgesehen. Der Rat hat das Programm RESIDER am 2. Februar 1988 beschlossen. Das Programm RENAVAL wird zur Zeit in den Ratsgremien geprüft.

Im *Stahlbereich* hat die Bundesregierung ferner ihre Bemühungen um eine vorsichtige, an der aktuellen Marktentwicklung orientierten Lockerung des Stahl-

Quotensystems unter strikter Einhaltung des Subventionskodexes mit Erfolg fortgesetzt. Der Rat beschloß am 22. Dezember 1987 die Verlängerung des Stahlquoten-Systems für wesentliche Produkte (Warmbreitband, Feinblech, Grobblech und Formstahl) zunächst bis zum 30. Juni 1988. Sollten bis zum 10. Juni 1988 verbindliche Zusagen seitens der Stahlindustrie über einen weiteren substantiellen Abbau vorliegen, kann das Quotensystem für diese Produkte bis Ende 1990 fortgeführt werden.

Im Bereich der *Energiepolitik* befaßte sich der Rat am 13. November 1987 mit einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten über die Nutzung erneuerbarer Energiequellen in der Gemeinschaft, mit dem Ziel gemeinsamer Anstrengungen zur Beseitigung von Hemmnissen und zur Verbesserung der Information und der Zusammenarbeit.

Der Rat begrüßte die Absicht der Kommission, ein Arbeitsprogramm zur Erhöhung der *Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung* zu erstellen. Er befaßte sich ferner mit der *Energieeffizienz von Gebäuden*.

3. Außenbeziehungen

Ende 1987 konnte die erste Phase der *Uruguay-Runde des GATT*, die der Identifizierung von handelspolitischen Problemen (Ausnahme: Verhandlungen über Schutzmaßnahmen aufgrund der sog. Schutzklausel des GATT) – aber noch nicht den eigentlichen Handelsverhandlungen – gewidmet war, erfolgreich beendet werden (Sitzungsrunden zwischen Februar und Dezember 1987).

Die einzelnen Verhandlungsgruppen haben seit 1987 wenigstens viermal getagt. Diese Sitzungsrunden sind – im Vergleich zur Tokyo-Runde (bis 1979) – ausgesprochen zügig, konstruktiv und für die EG befriedigend verlaufen. Die EG hat sich darum bemüht, Vermittlungspositionen einzunehmen. Sie hat in die Verhandlungsgruppen der Uruguay-Runde eigene Vorschläge zu den Liberalisierungsthemen Landwirtschaft und Agrarhandel, tropische Produkte, zur Streitbeilegung, zu den handelsbezogenen Fragen des Schutzes geistigen Eigentums und zum Handel mit Dienstleistungen vorgelegt. Der Rat hat sich zur Verhandlungsführung der Kommission übereinstimmend positiv geäußert und im Februar 1988 ein Paket über die Rücknahme bestimmter mengenmäßiger Beschränkungen (handelspolitisches „Rollback“) gebilligt, das die EG in Genf vorgelegt hat.

Mit dem Jahreswechsel 1987/88 wurde bei den klassischen und neuen Liberalisierungsthemen sowie zu Fragen der Liberalisierung von handelbaren Dienstleistungen die Verhandlungsphase eröffnet (bis 1990).

Im Februar 1988 verständigten sich die Teilnehmer an der Uruguay-Runde im Konsensverfahren (auch die EG schloß sich dem Konsens uneingeschränkt an) auf ein Halbzeitbilanz-Treffen, das auf Ministerebene im Dezember 1988 in Montreal stattfinden soll. Von diesem Treffen erwarten sich die an der Uruguay-Runde beteiligten Länder eine Wiederauffrischung des politischen Schwungs für einen erfolgreichen Abschluß

der GATT-Runde. Die Bundesregierung hat die konstruktive Haltung der EG in Genf begrüßt.

Die Beziehungen zu den USA sind für die Gemeinschaft von zentraler Bedeutung. Einerseits sind die USA der wichtigste Handelspartner der EG, andererseits haben die handelspolitischen Auseinandersetzungen in den vergangenen Jahren an Zahl und Schärfe zugenommen. Im Berichtszeitraum führte der Rückgang des amerikanischen Defizits in der Handelsbilanz und die allgemein gute wirtschaftliche Entwicklung in den USA zu einer gewissen Entspannung. Die Verbesserung ist jedoch eher atmosphärischer Natur, während in der Sache in den meisten Konfliktbereichen die Positionen unverändert weit auseinanderlagen.

Die großen Problembereiche sind unverändert die Landwirtschaft sowie einzelne Felder des gewerblichen Sektors wie Telekommunikation und Airbus. Inwieweit die agrarpolitischen Beschlüsse des Europäischen Rats von Brüssel zur Ausräumung der besonders sensiblen Agrarprobleme beitragen, muß abgewartet werden. Die Gemeinschaft ist jedenfalls entschlossen, ihren erweiterten Handlungsspielraum zu nutzen.

Die handelspolitische Debatte in den USA betrachtet die Gemeinschaft weiter mit großer Aufmerksamkeit. Der Vermittlungsausschuß des Kongresses hat sich noch nicht auf ein neues umfassendes Handelsgesetz (Omnibus Trade Bill) geeinigt. Obwohl nach Auffassung der Administration Verbesserungen erreicht wurden, bleibt die Gefahr bestehen, daß das Gesetz in einzelnen Regelungen protektionistische Züge trägt. Die Gemeinschaft hat ihre diesbezüglichen Sorgen wiederholt gegenüber Regierung und Parlament zum Ausdruck gebracht.

Die amerikanische Regierung hielt an ihrer liberalen, auf weltweiten Abbau von Handelsbeschränkungen im Rahmen der Uruguay-Runde ausgerichteten Handelspolitik fest. Bilaterale Abkommen, insbesondere das Anfang Januar unterzeichnete Freihandelsabkommen USA-Kanada, machen jedoch deutlich, daß dort, wo besondere amerikanische Interessen berührt sind, auch bilaterale Ansätze verfolgt werden.

Die Bundesregierung war im Verhältnis zu den USA um eine konstruktive, vermittelnde Rolle bemüht. Ihre entschiedene Ablehnung der von der Kommission vorgeschlagenen Einführung einer Fettabgabe zusammen mit einigen anderen EG-Mitgliedstaaten hat zur atmosphärischen Verbesserung der Beziehungen deutlich beigetragen. Auch die Tatsache, daß der Bundesminister des Auswärtigen eine seiner ersten Reisen als Ratsvorsitzender während der deutschen Präsidentschaft am 20./21. Januar nach Washington unternahm, unterstreicht die Bedeutung, die die Bundesregierung den Beziehungen zu den USA beimißt.

Das Defizit der Gemeinschaft im Handel mit Japan hat sich im Jahresverlauf 1987 auf allerdings hohem Niveau stabilisiert. Bleiben die erheblichen japanischen Goldkäufe des Jahres 1986 unberücksichtigt, so kann nach Auffassung der japanischen Regierung sogar von einer Reduzierung des Defizits und damit einer Trendwende gesprochen werden. In jedem Fall verlief die Handelsentwicklung ausgesprochen dynamisch im Gegensatz zum rückläufigen japanischen Handel

insgesamt. Die Bedeutung der Gemeinschaft als Handelspartner für Japan hat damit weiter zugenommen.

Ziel der Gemeinschaftspolitik gegenüber Japan bleibt eine umfassende japanische Marköffnung. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören neben handelspolitischen Verbesserungen auch makroökonomische Schritte in der Wirtschaftspolitik und institutionelle Verbesserungen des japanischen Wirtschaftssystems. Ein weiteres Ziel ist es, zu verhindern, daß japanische Handelsströme aufgrund bilateraler Absprachen, insbesondere zwischen Japan und USA, auf den europäischen Markt umgelenkt werden.

Obwohl noch immer mehr als ein Drittel des Defizits der Gemeinschaft im Handel mit Japan auf die Bundesrepublik Deutschland entfällt, hat die Bundesregierung sich stets für eine expansive Lösung der Handelsprobleme über eine weitere Marköffnung Japans ausgesprochen. Beschränkungen des Marktzugangs lehnt die Bundesregierung ab, da diese die Probleme nicht lösen helfen und langfristig zu einer weiteren Verschlechterung der europäischen Wettbewerbsposition führen müßten.

Besonders intensiv gestalten sich die Beziehungen EG-EFTA. Insbesondere im Hinblick auf die bis 1992 geplante Vollendung des EG-Binnenmarktes sind alle EFTA-Staaten an einer engen Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft interessiert. Das Treffen der Wirtschafts- und Handelsminister von EG und EFTA am 2. Februar 1988 in Brüssel hat die Bedeutung der Beziehungen für beide Seiten eindrucksvoll unterstrichen. Bei dem Treffen wurde eine gemeinsame Erklärung verabschiedet, in der die Ziele der Erklärung von Luxemburg (1984), insbesondere die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraumes, bekräftigt werden. Daneben werden spezifische Bereiche genannt (u. a. Normen, Ursprungsregelungen), in denen rasch Fortschritte erzielt werden sollen.

Die Bundesregierung hat maßgeblichen Anteil an der Gestaltung der Beziehungen EG-EFTA. Das Treffen in Brüssel geht auf ihre Initiative zurück.

Die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren südlichen Nachbarstaaten, mit denen sie im Rahmen der *Gemeinsamen Mittelmeerpolitik* zusammenarbeitet, sind durch die Unterzeichnung der 3. Generation der jeweils fünf Jahre laufenden Finanzprotokolle (mit Algerien, Tunesien, Ägypten, Jordanien und Libanon) fortgeschrieben und vertieft worden. Die Verhandlungen über die Programmierung der hiermit zur Verfügung gestellten Mittel wurden im Berichtszeitraum eingeleitet.

Ende Februar 1988 konnten auch mit Marokko zusammen mit dem Fischereiabkommen die Anpassungsprotokolle, durch die Marokko in der Gruppe der Mittelmeer-Drittstaaten besonders günstig gestellt wird, sowie das Finanzprotokoll paraphiert werden.

In der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Syrien kam es durch die Paraphierung der Protokolle zur Anpassung des Kooperationsabkommens an den Beitritt von Spanien und Portugal zu einer Belebung.

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu Zypern sind durch die Unterzeichnung eines Zusatzprotokolls, in dem der Übergang zur zweiten Stufe der Assoziation und damit die Errichtung einer Zollunion vereinbart wird, in eine neue Phase eingetreten. Die Bundesregierung hält weiterhin an der Gemeinschaftsposition fest, daß die Vorteile des Abkommens der gesamten Inselbevölkerung zugute kommen sollen.

Malta hat nach der Regierungsumbildung im Frühjahr 1987 verstärkte Bemühungen zur Belebung des Assoziationsverhältnisses mit der EG unternommen.

Die Beschlußfassung des Europäischen Parlaments über die Ergänzungsprotokolle zum Kooperationsabkommen und das Finanzprotokoll EG-Israel wurde mehrfach vertagt. In seiner Sitzung am 9. März erreichte das EP nicht die nach Artikel 238 EWG-V erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Bundesregierung befürwortet eine zügige Verabschiedung und bekräftigt damit ihre Haltung, die Stabilisierung und den Ausbau der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Israel konstruktiv zu unterstützen. Ein Kooperationsrat mit Israel soll im Mai stattfinden.

In der Frage der Ausfuhr palästinensischer Produkte aus den israelisch besetzten Gebieten konnte noch keine Vereinbarung zur Erleichterung des direkten Zugangs dieser Waren zum EG-Markt erreicht werden. Die EG hält dies weiter für dringlich.

Das Anpassungsprotokoll EWG-Türkei aus Anlaß des Beitritts Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft liegt dem Rat zur Beschlußfassung vor. Die Zeichnung der Anpassungsprotokolle zum Beitritt Griechenlands zur Assoziation EG-Türkei ist in Vorbereitung. Der Bundeskanzler, der Bundesminister des Auswärtigen und die Staatsministerin im Auswärtigen Amt führten verschiedene Gespräche zur Assoziation mit dem türkischen Premierminister und dem Minister für Europafragen. Der im April 1987 von der Türkei eingereichte Beitrittsantrag zu den Europäischen Gemeinschaften wird gegenwärtig von der Kommission geprüft.

Am 12. Dezember 1987 wurden in Brüssel insgesamt vier Protokolle zwischen der EG und Jugoslawien unterzeichnet. Nach mehrjährigen Verhandlungen konnte damit das Kooperationsabkommen von 1980 einerseits an den Beitritt von Spanien und Portugal angepaßt und andererseits der Handelsteil des Kooperationsabkommens sowie das Finanzprotokoll neu vereinbart werden. Die Beziehungen zu Jugoslawien wurden damit auf eine neue solide Grundlage gestellt. Die Bundesregierung hat hieran großen Anteil.

In den Beziehungen der Gemeinschaft zu Lateinamerika stand die Zusammenarbeit mit den Staaten des zentralamerikanischen Isthmus im Vordergrund. Am 29. Februar/1. März fand in Hamburg das 4. Treffen (San José IV-Konferenz) der Außenminister der Gemeinschaft und der Kommission mit den Außenministern der zentralamerikanischen Staaten und der Contadora-Gruppe statt. Die Bundesregierung hat die Zusammenarbeit mit den zentralamerikanischen Staaten aktiv unterstützt, weil sie darin einen Beitrag zu Frieden und Stabilität in der Region sieht.

Auf der Grundlage des 1980 geschlossenen Kooperationsabkommens hat sich eine intensive Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit der Vereinigung Südostasiatischer Länder (ASEAN) entwickelt. Aktueller Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist die Investitionsförderung und der Bereich Ausbildung. Diese Themen werden auch beim 7. Ministertreffen, das am 2./3. Mai unter deutscher Präsidentschaft in Düsseldorf stattfinden soll, eine wichtige Rolle spielen.

Am 23. November 1987 hat der Rat der Kommission ein Mandat für die Verhandlungen mit den Staaten des Golf-Kooperationsrates (GCC) über eine engere Zusammenarbeit erteilt. Das Mandat sieht in einer ersten Phase den Abschluß eines wirtschaftlichen Kooperationsabkommens vor, dem in einer zweiten Phase Gespräche über ein Freihandelsabkommen folgen sollen. Am 24. Februar 1988 wurde in Brüssel das Kooperationsabkommen paraphiert. Seine Unterzeichnung ist anläßlich des Rates am 14. Juni 1988 vorgesehen.

Die Verhandlungen der Kommission mit der Tschechoslowakei für den Abschluß eines Handelsvertrages, mit Rumänien für die Ergänzung des bereits bestehenden Handelsabkommens um einen Kooperationsanteil sowie mit Ungarn für ein Handels- und Kooperationsabkommen wurden fortgesetzt. Zum Teil sind hier erhebliche Fortschritte zu verzeichnen.

Die informellen Sondierungen mit anderen europäischen RGW-Staaten über mögliche Modalitäten für eine vertragliche Regelung der Beziehungen wurden fortgesetzt. Für einen Abschluß der Gemeinsamen Erklärung zwischen der EWG und dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) fehlt es nach wie vor an einer für die deutsche Seite befriedigenden Sicherstellung der vollen Einbeziehung Berlins. Mit der Gemeinsamen Erklärung wollen EWG und RGW offizielle Beziehungen zueinander herstellen.

Die Kommission bleibt weiterhin bemüht, im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten der Gemeinschaft, deren Einwirkungsmöglichkeiten innerhalb internationaler Organisationen zu verbessern, um ihr die ihren Zuständigkeiten entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten in diesen immer wichtiger werdenden Fora der internationalen Willensbildung zu sichern und auszubauen. Die Bundesregierung unterstützt dieses Ziel und sieht hierin einen Beitrag, um der Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im erforderlichen Umfang ein größeres Außenprofil zu verschaffen.

Im Rahmen der Entwicklungspolitik beschloß der Rat am 9. November 1987 das von der Kommission vorgeschlagene Sonderprogramm von 100 Mio. ECU zur Unterstützung besonders armer, hochverschuldeter Entwicklungsländer in Afrika südlich der Sahara. Ein Teilbetrag von 60 Mio. ECU wird durch den Wiedereinsatz von Mitteln aus Rückzahlungen der AKP-Staaten auf Darlehen aus früheren Europäischen Entwicklungsfonds finanziert. Im Rahmen dieses Programms sollen Sektoreinfuhrprogramme und allgemeine Einfuhrprogramme für die genannten Länder durchgeführt werden.

Ferner beschloß der Rat das System der Allgemeinen Präferenzen für Entwicklungsländer (SAP) für das

Jahr 1988. Mit der neuen Regelung wird das Konzept der Graduierung, d. h. stärkeren Übernahme handelspolitischer Verantwortung durch leistungsfähig gewordene Entwicklungsländer, fortgesetzt. Dabei werden bei leistungsfähigeren Ländern nicht insgesamt, wohl aber bei bestimmten Erzeugnissen, die Zollpräferenzen zurückgenommen.

Der Rat faßte am 9. November 1987 eine Entschließung zu „Umwelt und Entwicklung“, die darauf abzielt, die Aspekte des Umweltschutzes stärker in die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft einzubeziehen. Er genehmigte ebenfalls am 9. November 1987 Schlußfolgerungen zum Thema „Frauen und Entwicklung“ und genehmigte Leitlinien zur Verbesserung der Evaluierungstätigkeit in der Gemeinschaft sowie der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in diesem Bereich.

Bei der Beratung des Berichts der Kommission über die Durchführung der finanziellen und technischen Hilfe an Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika im Jahre 1986 betonte der Rat, daß eine bessere Unterrichtung der Mitgliedstaaten bei Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben wichtig ist.

Der Rat begann mit der Beratung eines Arbeitsdokuments der Kommission über die wirtschaftliche Lage in den afrikanischen Staaten südlich der Sahara, den Prozeß der strukturellen Anpassung und die Unterstützung, die die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten hierbei leisten können. Diese Beratungen, die beim informellen Treffen der EG-Entwicklungsminister in Wildbad Kreuth am 17./18. Februar 1988 fortgesetzt wurden, bilden die Brücke zur Vorbereitung des nächsten AKP-EWG-Abkommens (Lomé IV).

Die Beziehungen zu den 66 Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Staaten (AKP-Staaten), die mit der Gemeinschaft durch den 2. AKP-EWG-Vertrag von Lomé verbunden sind, waren gekennzeichnet vor allem durch die weitere Abwicklung der im Lomé III-Vertrag vorgesehenen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit. Vom 28. September bis zum 2. Oktober 1987 fand in Lissabon eine weitere Sitzung der Paritätischen Versammlung statt.

Innerhalb der Gemeinschaft sind erste Überlegungen über einen Nachfolgevertrag des 1990 auslaufenden Lomé III-Vertrages angestellt worden. Mit der Beratung des hierfür notwendigen Verhandlungsmandates wird in der 2. Hälfte der deutschen Präsidentschaft begonnen werden. Die Bundesregierung wird ihren Beitrag leisten, um eine zügige Verabschiedung des Mandats zu ermöglichen, so daß im Herbst die Verhandlungen mit der AKP-Seite beginnen können.

Die im Dezember 1986 verabschiedete Rahmenverordnung über die *Nahrungsmittelhilfe* wurde im Dezember 1987 verlängert. Die mit dieser Verordnung eingeleitete Reform der Nahrungsmittelhilfe, die entwicklungspolitische Zielsetzung besonders betont und für die sich deshalb die Bundesregierung mit Nachdruck eingesetzt hat, wurde damit fortgesetzt.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben fortlaufend ihre umfangreichen Hilfslieferungen für die Opfer der Dürre in Äthiopien koordiniert. Von den Gesamtzusagen der internationalen Gebergemein-

schaft in Höhe von 689 000 t Getreide, die den Bedarf bis etwa April 1988 decken werden, kamen 362 157 t aus der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten.

Die Abstimmung innerhalb der Gemeinschaft in den verschiedenen Foren des *Nord-Süd-Dialogs* war eng und intensiv. Die Bundesregierung hat — beispielsweise während der 42. Generalversammlung der Vereinten Nationen — dem gemeinsamen Auftreten der Zwölf Priorität gegeben und ihr Gewicht vor allem innerhalb der EG zur Geltung gebracht.

Die Bundesregierung setzte sich im Rahmen der Gemeinschaft mit Nachdruck für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der bestehenden *internationalen Rohstoff-Abkommen* ein. Dies gelang sowohl bei der in zähen Verhandlungen vereinbarten Wiedereinführung von Exportquoten beim Kaffee-Abkommen als auch bei der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Kakao-Abkommens durch Anpassung der Abkommenspreise an die Marktentwicklung.

III. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Die Zwölf führten ihre enge und umfassende Zusammenarbeit auf allen Ebenen außenpolitischen Handelns erfolgreich fort. Die ersten drei Monate der deutschen Präsidentschaft setzten bereits klare Akzente zu Hauptaufgaben außenpolitischer Zusammenarbeit, die der Bundesminister des Auswärtigen in seiner Erklärung vom 1. Januar herausgestellt hatte. Der Erfolg des Europäischen Rats vom 11./12. Februar hat Handlungsfähigkeit und -willen der Gemeinschaft auch in der Außenpolitik weiter gestärkt.

Schwerpunkte der außenpolitischen Zusammenarbeit der Zwölf waren die *West-Ost-Beziehungen* einschließlich *KSZE, Nah-Mittelost, Zentralamerika, südliches Afrika und Asien*.

Reisen des Bundeskanzlers und des Bundesaußenministers nach Washington zu Beginn der deutschen Präsidentschaft unterstrichen die zentrale Bedeutung des *europäisch-amerikanischen Verhältnisses* sowie einer engen Konsultation und Abstimmung der Zwölf mit den USA.

In einer Zeit zunehmender Dynamik in den *West-Ost-Beziehungen* verstärkten die Zwölf die Bemühungen, zu allen Aspekten gemeinsam ihre Interessen einzubringen.

Sie verfolgten aufmerksam den intensivierten Rüstungskontrolldialog und die jüngste Entwicklung in der Politik der Sowjetunion und ihrer Verbündeten.

Der Europäische Rat würdigte in einer *Erklärung vom 5. Dezember 1987* die vielversprechenden Ansätze für eine Verbesserung der West-Ost-Beziehungen. Er bezeichnete das damals bevorstehende Gipfeltreffen in Washington als einen wichtigen Schritt zur Verbesserung dieser Beziehungen und begrüßte das zu unterzeichnende Abkommen über die globale Beseitigung der landgestützten nuklearen Mittelstrecken-Raketen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion als Meilenstein, da hiermit zum ersten Mal eine ganze Waf-

fenkategorie beseitigt werde. Die Zwölf hielten es für wesentlich, daß dieser Erfolg bei der atomaren Rüstungskontrolle weitere Impulse für substanzielle Fortschritte in allen gegenwärtigen und künftigen bilateralen Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion sowie in multilateralen Verhandlungen über Rüstungskontrolle und Abrüstung gibt.

Auf dem Wiener *KSZE-Folgetreffen* brachten die Zwölf Vorschläge zu allen Bereichen des KSZE-Prozesses ein. In der *Erklärung vom 5. Dezember 1987* zu den Ost-West-Beziehungen trat der Europäische Rat ferner dafür ein, daß durch den KSZE-Prozeß mehr Sicherheit und eine engere Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten erreicht werde. Er wies darauf hin, daß die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten eine wesentliche Voraussetzung für Vertrauen, Verständigung und Zusammenarbeit bildet. Die Zwölf würden dazu beitragen, daß ein weiteres Bündel von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen ausgearbeitet wird. Sie würden sich entschlossen dafür einsetzen, daß ein stabiles und sicheres Gleichgewicht bei den konventionellen Streitkräften in Europa auf einem niedrigen Niveau erzielt wird.

Zum *Abschluß der 4. Sitzungsperiode des Wiener Folgetreffens am 18. Dezember 1987* erklärte die dänische Präsidentschaft, daß es in den Augen der Zwölf eine der wichtigsten Aufgaben dieses Treffens sei, das Vertrauen in den KSZE-Prozeß durch konkrete und eindeutige Verpflichtungen zur Verbesserung der Anwendung vorhandener KSZE-Texte wiederherzustellen, insbesondere in Bereichen wie etwa der menschlichen Dimension dieses Prozesses.

Die *deutsche Präsidentschaft* nahm am 22. Januar 1988 zu Beginn der neuen Sitzungsperiode in Wien diesen Gedanken auf. In der von der *Präsidentschaft vorgetragenen Rede* erklärte sie im Namen der Zwölf, daß der KSZE-Prozeß in allen seinen Bereichen fortentwickelt werden müsse. Dabei sei es ein zentrales Anliegen der Zwölf in Wien, einen Beschluß über ein kontinuierliches Aktionsprogramm zur Verwirklichung der Menschenrechte zu erreichen.

Friedensbemühungen der Zwölf in den regionalen Krisenherden der Welt galten insbesondere dem *Nahen und Mittleren Osten*. Der Europäische Rat sprach sich in einer *Erklärung vom 5. Dezember 1987* erneut für eine internationale Friedenskonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen aus. Er begrüßte, daß eine solche Konferenz auf dem Gipfeltreffen der Arabischen Liga in Amman befürwortet worden war.

Die Zwölf brachten am 18. Dezember 1987 gegenüber der israelischen Regierung die tiefe Besorgnis über die schnelle und schwerwiegende Verschlechterung der *Lage in Westjordanien und im Gazastreifen* zum Ausdruck. Sie forderten die israelischen Behörden nachdrücklich auf, umgehend den Schutz der Bewohner der besetzten Gebiete in Einklang mit dem Völkerrecht und den Normen im Bereich der Menschenrechte zu gewährleisten.

Auf die weitere Verschärfung der Lage in den *besetzten Gebieten* reagierten die Zwölf am 12. Januar 1988.

Sie brachten durch den Botschafter der Präsidentschaft in Begleitung seiner Troika-Kollegen gegenüber der israelischen Regierung die Besorgnis der Zwölf über Israels Entscheidung, in den besetzten Gebieten eine Ausweisungspolitik zu verfolgen, zum Ausdruck.

Auf dem *offiziellen EPZ-Außenministertreffen am 8. Februar 1988* in Bonn drückten die Minister in einer *Erklärung zum Nahen Osten* ihre tiefe Besorgnis über die sich verschlimmernde Lage in den besetzten Gebieten aus. Sie erklärten, daß der Status quo in den besetzten Gebieten unhaltbar sei und daß die einzige Lösung in einer umfassenden, gerechten und dauerhaften politischen Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts im Einklang mit der Erklärung von Venedig aus dem Jahre 1980 und ihren daran anschließenden Erklärungen liege. Sie bekräftigten ihre nachhaltige Unterstützung für eine internationale Friedenskonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit ihren Erklärungen vom 23. Februar und vom 13. Juli 1987 als den geeigneten Rahmen für die erforderlichen Verhandlungen zwischen den direkt betroffenen Parteien.

Weiterhin erklärten sie ihre Entschlossenheit, auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen für die Bevölkerung in den besetzten Gebieten hinzuwirken. Sie bedauerten zutiefst die israelische Siedlungspolitik in den besetzten Gebieten und die Abzweigung von Mitteln für diese illegalen Siedlungen.

Die Zwölf riefen Israel auf, die Resolutionen 605 (1987), 607 und 608 (1988) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten in vollem Umfang einzuhalten.

Auf dem *Außenministertreffen vom 8. Februar 1988* hatten die Zwölf einen intensiven Meinungsaustausch mit *König Hussein von Jordanien*, dem Vorsitzenden der Gipfelkonferenz der Arabischen Liga in Amman vom November 1987.

Die Zwölf befaßten sich mit dem *irakisch/iranischen Konflikt*. In einer *Erklärung vom 5. Dezember 1987* brachte der Europäische Rat seine tiefe Besorgnis zum Andauern des Kriegs zwischen Irak und Iran zum Ausdruck. Er bekräftigte erneut die entschiedene Unterstützung der SR-Resolution 598 durch die Zwölf als Mittel zur Beendigung dieses bewaffneten Konflikts.

In einer Demarche beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen drückten die Zwölf am 24. März 1988 ihre tiefe Besorgnis über die Eskalation der Feindseligkeiten im irakisch/iranischen Krieg und die erneuten Angriffe zu Land, in der Luft und zur See aus. Die Zwölf bekräftigten ihre volle und bedingungslose Verurteilung des Gebrauchs chemischer Waffen und forderten alle Parteien auf, das Genfer Protokoll von 1925 zu befolgen. Sie drückten ihre volle Unterstützung für die Erklärung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 16. März 1988 sowie der des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und dessen Bemühungen aus. Die Zwölf bekräftigten ihren dringenden Appell für eine schnelle und vollständige Implementierung der Resolution 598 des Sicherheitsrats der VN, insbesondere durch die Einhaltung eines soforti-

gen Waffenstillstands. Sie forderten die kriegführenden Länder auf, dazu mit dem Generalsekretär der VN rückhaltlos zusammenzuarbeiten.

Während der 42. Generalversammlung der Vereinten Nationen unterstützten die Zwölf, insbesondere durch eine bereits im Vorfeld durchgeführte weltweite Demarche-Aktion, aktiv die Resolution vom 10. November 1987 zur Lage in *Afghanistan*. In einer *Erklärung vom 5. Dezember 1987* brachte der Europäische Rat darüber hinaus die Auffassung der Zwölf zum Ausdruck, daß den Friedensverhandlungen dringend ein neuer Impuls gegeben werden muß.

In einer *Erklärung vom 24. Februar 1988* nahmen die Zwölf mit Interesse die Ankündigung von Generalsekretär Gorbatschow vom 8. Februar 1988 zur Kenntnis, daß die Sowjetunion bereit sei, ihre Truppen aus *Afghanistan* vom 15. Mai an innerhalb eines festgelegten Zeitplans von zehn Monaten zurückzuziehen. Sie betonten, daß es notwendig sei, die Unabhängigkeit und Blockfreiheit von *Afghanistan* wiederherzustellen, um einen dauerhaften Frieden zu erreichen und den Leiden des afghanischen Volkes ein Ende zu bereiten und es den Flüchtlingen zu ermöglichen, in ihr Land in Sicherheit und Würde zurückzukehren.

Die Zwölf befaßten sich eingehend mit der Lage in Zentralamerika. In einer *Erklärung vom 23. November 1987* begrüßten sie die Maßnahmen, die die Staaten der Region bis dahin zur Erfüllung des Friedensabkommens von Guatemala getroffen hatten, und forderten sie nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um Fortschritte im Friedensprozeß fortzusetzen.

Am Vorabend des Treffens der zentralamerikanischen Präsidenten in San José/Costa Rica bekräftigten die Zwölf am 14. Januar 1988 ihre Ansicht, daß es keine Alternative zu den Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens in Zentralamerika durch politische Mittel und die Stärkung der Demokratie in allen Ländern der Region gibt.

In einer *Erklärung vom 26. Januar 1988* würdigten die Zwölf das Ergebnis des zentralamerikanischen Gipfeltreffens vom 15./16. Januar 1988 und forderten die Staaten der Region auf, die noch offenen Verpflichtungen aus den Friedensabkommen unbedingt und unverzüglich zu erfüllen. Sie appellierten an die Staaten mit Verbindungen und Interessen in der Region, die Bemühungen der Staaten Zentralamerikas ihrerseits konstruktiv zu unterstützen und wirksam dazu beizutragen, daß der Frieden in Zentralamerika eine Chance erhält. Die Zwölf lenkten die Aufmerksamkeit auf das bevorstehende Treffen in Hamburg mit den Staaten Zentralamerikas und der Contadora-Gruppe.

Mit diesem Treffen am 29. Februar und 1. März 1988 unter der Bezeichnung „San José“ wurde die Reihe der jährlichen Außenministerkonferenzen fortgesetzt, die 1984 in Costa Rica begonnen hat und dem politischen Dialog sowie der wirtschaftlichen Kooperation mit Zentralamerika gewidmet ist. Das Treffen verlief in einem freundschaftlichen und konstruktiven Geist. Der Wille, das Friedensabkommen von Guatemala zum Erfolg zu bringen, wurde allseits bekräftigt. Die politische und wirtschaftliche Unterstützung des Friedensprozesses durch die Europäer wurde von den la-

teinamerikanischen Staaten als ermutigend anerkannt. Das Ergebnis der Konferenz wurde in einer Politischen Erklärung und einem Wirtschaftskommuniqué zusammengefaßt.

Die Zwölf begrüßten in einer Erklärung am 28. März 1988 das Waffenstillstandsabkommen von Sapoá/Nicaragua als einen positiven Schritt zu Frieden und Versöhnung in Nicaragua und bezeichneten es als ein Element der Hoffnung für die ganze Region. Sie richteten einen Appell an die betroffenen Parteien, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit dieses Waffenstillstandsabkommen in eine stabile Struktur für einen dauerhaften Frieden und eine wirkliche Demokratie umgewandelt wird.

Die Zwölf setzten den Meinungsaustausch mit der lateinamerikanischen „Gruppe der Acht“ (auch „Rio-Gruppe“) fort.

In einer *Grußbotschaft* (27. November 1987) aus Anlaß des ersten Gipfeltreffens der acht Staatspräsidenten am 27./28. November 1987 in *Acapulco* wiederholten die Zwölf den Wunsch, ihre Beziehungen zu den Ländern Lateinamerikas zu vertiefen, die wie die Acht ihre demokratischen Grundsätze teilen.

Am 1. März 1988 trafen die Außenminister der Gruppe in *Hamburg* mit den Zwölf zu einem informellen Gespräch über weltpolitische und weltwirtschaftliche Fragen zusammen, das sich an die San José-Konferenz anschloß. Panama nahm an diesem Treffen nicht teil.

Am 2. März 1988 brachten die Zwölf in einer Erklärung zur Lage in *Panama* ihre Sorge zum Ausdruck und appellierten an die derzeitigen Machthaber, den Weg zum inneren Frieden und zur Demokratie freizumachen.

In *Erklärungen vom 8. Dezember 1987 und 3. Februar 1988* äußerten sich die Zwölf zu den Wahlen in *Haiti*. Die Zwölf, die wiederholt ihre Unterstützung für die Wiederherstellung der Demokratie in *Haiti* zum Ausdruck brachten, verurteilten den gewaltsamen Abbruch der Wahlen vom 29. November 1987. Sie erklärten, daß es den Wahlen vom 17. Januar 1988 an repräsentativer Qualität fehlte und daß sie ihr Verhältnis zu der neuen Regierung dieses Landes davon leiten lassen würden, in welchem Maße diese bereit sei, die Grundlage für eine Demokratie zu schaffen.

Angesichts der Lage der Menschenrechte in *Honduras* unternahm die Präsidenschaft namens der Zwölf am 3. Februar 1988 eine *Demarche* bei der Regierung von Honduras, über die sie die Öffentlichkeit in einer Presseerklärung unterrichtete. Sie drückte gegenüber der honduranischen Regierung ihre Beunruhigung über das Wiederauftreten gewalttätiger Handlungen durch bewaffnete Gruppen aus. Sie appellierte an die Regierung, ihr Rechtssystem und den Respekt für die Menschenrechte im ganzen Land und in allen Sektoren des politischen Lebens zu stärken. Die Zwölf äußerten sich ferner in einer Erklärung zu *Chile* (9. Oktober 1987).

Die Zwölf befaßten sich intensiv mit der Lage im südlichen Afrika und Südafrika. Sie setzten sich in mehreren gemeinsamen Demarchen für die Wahrung der Menschenrechte in Südafrika ein.

In einer *Erklärung vom 23. November 1987* verurteilten die Zwölf die militärischen Aktivitäten Südafrikas in Angola aufs Schärfste. Sie forderten die südafrikanische Regierung erneut auf, alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um in der Region Frieden und Sicherheit herzustellen, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und alle ihre Truppen aus Angola abziehen.

Sie verabschiedeten am 8. Februar 1988 den 7. *zusammenfassenden Bericht* über die Anwendung des *Verhaltenskodex* für Unternehmen der Gemeinschaft mit Tochtergesellschaften in Südafrika für den Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986. Darin drängen sie die südafrikanische Regierung, spezifische Schritte zu unternehmen, um die völlige Abschaffung der Rassentrennung auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften zurückzuziehen und alle diejenigen, auch Gewerkschaftler, freizulassen, die ohne Anklage in Haft gehalten werden.

Die Zwölf verurteilten am 25. Februar 1988 den neuen Beweis für politische Unterdrückung, den die südafrikanische Regierung durch das Verbot politischer Aktivitäten für südafrikanische Organisationen, die sich friedlich gegen die Apartheid einsetzen, erbracht hatte. Sie erklärten, daß dieses Verbot die Spannungen in Südafrika erheblich steigern und zu weiterer Konfrontation und Polarisierung führen wird. Sie verlangten von der südafrikanischen Regierung mit Nachdruck, diese Maßnahmen ohne Verzögerung wieder aufzuheben. Die Präsidentschaft unternahm namens der Zwölf am 11. März eine *Demarche* bei der südafrikanischen Regierung in Pretoria, in der sie nochmals die Aufhebung dieser Maßnahmen forderte und ihre Besorgnis über die Absicht der Regierung äußerte, die betroffenen Organisationen durch Gesetz von ausländischer Hilfe abzuschneiden. Dabei äußerte sie ihre Erwartung, daß die positiven Maßnahmen der Gemeinschaft nicht behindert würden. Am 31. März 1988 protestierte der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland namens der Zwölf bei der südafrikanischen Regierung gegen den südafrikanischen Überfall auf Botswana, bei dem vier Personen getötet worden sind.

In *Erklärungen vom 13. November und 18. Dezember 1987* bekundeten die Zwölf ihre Sorge über Hindernisse, die der Verteilung von Nahrungsmitteln in Äthiopien im Wege stehen.

In einer *Erklärung vom 14. Dezember 1987* übermittelten die Zwölf der ASEAN-Präsidentschaft anlässlich des 20. Jahrestages der Gründung des ASEAN-Verbandes und des Treffens ihrer Staats- und Regierungschefs in Manila ihre Glückwünsche. Sie äußerten die Zuversicht, daß der Verlauf der Gipfelkonferenz zu weiterem Fortschritt und zur Stabilität der Region beitragen werde. Sie bekundeten ferner ihre Überzeugung, daß das für Mai 1988 geplante EG-ASEAN-Ministertreffen in Düsseldorf die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden regionalen Organisationen weiter verstärken werde.

Die Zwölf gaben am 18. Dezember 1987 eine *Erklärung* anlässlich der am 16. Dezember 1987 in der Repu-

blik Korea abgehaltenen Präsidentschaftswahlen ab und übermittelten dem designierten Präsidenten Roh Tae Woo ihre Glückwünsche. Sie betrachteten die Präsidentschaftswahlen mit allgemeinem Wahlrecht als einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Demokratisierung der koreanischen Gesellschaft.

Am 26. Januar 1988 gaben die Zwölf eine *Erklärung zur Zerstörung eines südkoreanischen Zivilflugzeugs* am 29. November 1987 ab. Sie brachten zum Ausdruck, daß sie die terroristischen Gewalttaten gegen die Zivilluftfahrt wiederholt aufs Schärfste verurteilt haben. Sie verurteilten darin nachdrücklich den besonders verabscheuungswürdigen Anschlag auf ein koreanisches Zivilflugzeug.

Die *Menschenrechte* sind für die Zwölf ein zentrales Anliegen. Alle zwölf Staaten haben die Internationalen Pakte über bürgerliche und politische sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 ratifiziert. Auf dieser Grundlage verfolgen sie die weltweite Entwicklung in diesem Bereich mit intensiver Aufmerksamkeit und bemühen sich in den menschenrechtlichen Fragen mit einer Stimme zu sprechen. Hierzu bedarf es einer intensiven Abstimmung über gemeinsame Demarchen, die gemeinsame Haltung in multilateralen Gremien und gemeinsame Positionen zu neuen völkerrechtlichen Kodifizierungsvorhaben, die geeignet sind, den Schutz der Menschenrechte in aller Welt zu fördern. Um ihre Menschenrechtspolitik noch besser zu koordinieren, beschlossen die Zwölf, im Rahmen der EPZ eine *Arbeitsgruppe für Menschenrechte* zu schaffen, die inzwischen ihre Arbeit aufgenommen hat.

Die Zusammenarbeit der Zwölf in den *Vereinten Nationen* während der 42. Generalversammlung war stets eng und intensiv. Bei der Harmonisierung der Standpunkte und des gemeinsamen Abstimmungsverhaltens sind gute Fortschritte erreicht worden. Das Gewicht der Zwölf als Ansprech- und Verhandlungspartner in den Vereinten Nationen hat sich damit noch weiter erhöht.

Die Zusammenarbeit der Zwölf in *Drittstaaten* wurde intensiviert. Neben die Kooperation in technischen Fragen und bei der Krisenvorsorge trat verstärkt die Gesundheitsvorsorge.

Die regelmäßigen *Kontakte mit Drittstaaten* und Staatengruppen wurden fortgesetzt. Beim *informellen Ministertreffen am 5. und 6. März 1988* in Konstanz stimmten die Zwölf darin überein, die EPZ-Kontakte mit Drittstaaten zu intensivieren und harmonisieren.

Bei demselben Treffen unterstrichen die Zwölf die Wichtigkeit enger Beteiligung des *Europäischen Parlaments* an der Europäischen politischen Zusammenarbeit und der vollen Nutzung der in der Einheitlichen Europäischen Akte und dem Ministerbeschluß vom 28. Februar 1986 gegebenen Informations- und Kontaktmöglichkeiten.

IV. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit

Das Ziel der Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft setzt als Ausgleichsmaßnahme die Harmonisierung der Rechtsvorschriften insbesondere gegenüber Ausländern aus Drittstaaten voraus. Die Harmonisierung der Sichtvermerkspolitik und eine abgestimmte Zuständigkeitsregelung für Asylverfahren waren Gegenstand intensiver Beratungen, sowohl unter den Vertragspartnern des Regierungsübereinkommens von Schengen (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Niederlande, Belgien, Luxemburg) wie unter den für Einwanderungsfragen zuständigen Ministern der EG-Mitgliedstaaten. Im Rahmen des Schengener Übereinkommens erzielte die Konferenz der Beauftragten der Regierungschefs am 17. Dezember 1987 in Berlin grundsätzliche Übereinstimmung über den Teilbereich der Regelungen betreffend Sichtvermerke, Personenverkehr und Asylzuständigkeiten, die 1990 einen vollständigen Abbau der Kontrollen an den Binnengrenzen ermöglichen sollen. Die Zwölf streben eine Annäherung an den unter den Schengener Partnern bereits erreichten Stand der Grenzkontroll erleichterungen an.

Die Zwölf setzten ihre Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung fort. Sie erörterten intensiv die Fragen des gemeinsamen Vorgehens im Kampf gegen den Terrorismus und führten ihren Dialog mit Drittstaaten und Organisationen außerhalb der Gemeinschaft zu diesem Thema fort. Gegenstand der Beratungen waren vor allem Fragen der Luft- und Seesicherheit.

Im Rahmen der Trevi-Kooperation wurde unter dänischer Präsidentschaft die gemeinsame Arbeit der für Fragen der inneren Sicherheit zuständigen Minister auf EG-Ebene weiter vertieft.

- Sie vereinbarten Grundsätze für ein gesichertes Kommunikationsnetz zwischen den europäischen Polizeibehörden.
- Sie beschlossen außerdem die Einrichtung einer „Verwaltungsstruktur“, um eine größere Kontinuität und eine Straffung der Zusammenarbeit zu erreichen.
- Verabredet wurden auch Grundsätze für die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen (Seminare) für Angehörige von Sicherheitsbehörden der EG-Staaten.
- Im Hinblick auf die 1988 in der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Fußball-Europameisterschaft wurden Verfahren festgelegt, die die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden zur Verhinderung von Ausschreitungen gewalttätiger Fußballanhänger weiter verbessern.
- Zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels wurden weitere Grundsätze für eine arbeitsteilige

Zusammenarbeit der Rauschgiftverbindungsbeamten der EG-Staaten vereinbart.

- Zur Verbesserung der Zusammenarbeit über den EG-Bereich hinaus, die insbesondere im Sicherheitsbereich besondere Bedeutung hat, wurde der Dialog mit Drittstaaten und Organisationen weiter ausgebaut.

Die rechtliche Zusammenarbeit der Zwölf wurde auch im Rahmen der EPZ fortgesetzt. Im strafrechtlichen Bereich werden u. a. Fragen der Beschleunigung und Vereinfachung des Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehrs erörtert. Möglichkeiten der Verbesserung des Informationsstandes wurden geprüft.

Im zivilrechtlichen Bereich waren Schwerpunkte Verbesserungen der Zusammenarbeit bei der internationalen Rechtshilfe.

Im Rahmen der EPZ wurden in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Konsularangelegenheiten“ vor allem Fragen einer engeren Zusammenarbeit bei der konsularischen Betreuung von Staatsangehörigen der Zwölf in Drittstaaten erörtert, insbesondere wenn deren Regierung im Empfangsstaat nicht durch eine eigene Mission vertreten ist. Dabei wurden unter anderem Möglichkeiten der Mitbetreuung von Strafgefangenen sowie der gegenseitigen Unterstützung in Paß- und Visaangelegenheiten geprüft. Auch das Thema „gemeinsame Krisenvorsorge“ wurde weiterhin erörtert.

V. Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates und der Länder bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften

Nach zügig geführten Verhandlungen haben die Bundesregierung und die Regierungen der Länder am 17. Dezember 1987 die in Artikel 2 EEA-G vorgesehene Vereinbarung über die „Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates und der Länder bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften“ unterzeichnet.

Damit wird gewährleistet, daß Bund und Länder weiterhin in dem immer dichter werdenden Netzwerk der europapolitischen Vorhaben eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Länder können auf Grund des neuen Verfahrens, bei dem sie ihre Stellungnahmen zu einzelnen EG-Vorhaben durch Beschluß des Bundesrates festlegen, wirksamer als bisher ihre Auffassungen bei den europapolitischen Entscheidungen der Bundesregierung zur Geltung bringen. Hierfür erhalten sie von der Bundesregierung und durch Vertreter der Länder in Verhandlungsdelegationen alle erforderlichen Informationen.

B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen

1. Europäisches Parlament

Die deutsche Präsidentschaft hat von Anfang an engen und intensiven Kontakt mit dem Europäischen Parlament gepflegt. Sie hat dabei die Arbeit früherer Präsidentschaften fortgeführt und konnte bereits in der ersten Hälfte ihres Halbjahres eine — langfristig wichtige — Verstärkung der Zusammenarbeit von Rat und Parlament erreichen.

Hierzu haben nicht nur ein erneuter Besuch des Präsidenten des EP am 15. Januar in Bonn, die Programmklärung des Bundesministers des Auswärtigen vom 20. Januar, die Auftritte der Präsidentschaft vor den einzelnen Ausschüssen des Europäischen Parlaments zu Beginn des Jahres und der Bericht des Bundeskanzlers vom 9. März über den Europäischen Rat vom Februar beigetragen.

Wichtige Akzente wurden neben Bonner Gesprächen mit dem Vorstand der Sozialistischen Fraktion im Januar und der Liberalen Fraktion Anfang März sowie dem Auftreten des Bundeskanzlers vor der EVP-Fraktion in Straßburg am 9. März vor allem durch das Zusammentreffen mit Delegationen des Europäischen Parlaments und des amerikanischen Kongresses zu Beginn der Präsidentschaft in Bonn und durch die Begegnung mit einer Ad-hoc-Delegation des Europäischen Parlaments im Vorfeld der Konferenz San José IV in Hamburg gesetzt.

Beide Ereignisse haben deutlich gemacht, daß das Europäische Parlament nicht nur ein Motor für die innere Fortentwicklung der Gemeinschaft ist, sondern auch über wichtige eigene Kontakte in den Außenbeziehungen verfügt.

2. Europa der Bürger, Zusammenarbeit in der Kultur-, Bildungs- und Gesundheitspolitik

Vielfältig blieben die Bemühungen, Europa und den europäischen Einigungsprozeß den Bürgern näher zu bringen.

Dies begann mit mehr symbolischen Aktionen wie der Einführung des neuen Europa-Passes in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1988 und dem ebenfalls am 1. Januar 1988 begonnenen Abbau der Zollschilder und der Anbringung neuer Europa-Schilder an den Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft. Im gleichen Zusammenhang sind die von der Kommission angestellten Überlegungen zu nennen, ab 1992 einheitliche, mit einem Europa-Emblem versehene Kfz-Nummernschilder in der Gemeinschaft

einzuführen (Richtlinienvorschlag liegt noch nicht vor).

Andere Gemeinschaftsaktionen mit greifbaren Auswirkungen für den einzelnen befinden sich im Beratungsstadium. So die Richtlinienvorschläge für den Abbau von Grenzkontrollen im Personenverkehr; für das Aufenthaltsrecht von nichterwerbstätigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates; für die gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome und für das Jugendaustauschprogramm „YES für Europa“. Letzteres ist als Ergänzung zu sehen zu den angelaufenen Programmen ERASMUS (Studentenaustausch) und COMETT (Ausbildung im Technologiesektor durch Kooperation zwischen Industrie und Hochschule) und zu dem „Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben“, das vom Rat am 1. Dezember 1987 beschlossen wurde. Soweit konkrete Beschlüsse noch ausstehen, bleibt die Bundesregierung um rasche Fortschritte möglichst noch unter deutscher Präsidentschaft bemüht.

Im kulturellen Bereich ist zu erwähnen, daß nach Athen und Amsterdam im Jahre 1988 Berlin den Ehrentitel „Europäische Stadt der Kultur“ trägt. Berlin ist auch Initiator des Europäischen Filmpreises, der im Rahmen des Europäischen Film- und Fernsehjahres 1988 erstmals verliehen wird.

Auf der Basis der Kommissionsmitteilung vom 25. November 1987 „Neue Impulse für die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich“ und des von der französischen Regierung vorgelegten „Blaubuchs“ berieten die für den Kulturbereich zuständigen Minister der Mitgliedstaaten bei ihrem informellen Treffen vom 11./12. Dezember 1987 in Kopenhagen eine Reihe bürgernaher Maßnahmen, darunter den Abbau von Hindernissen beim grenzüberschreitenden Verkehr von Kulturgütern (insbesondere Büchern) und den Schutz von Kulturgütern gegen schädigende Umwelteinflüsse.

Dem Abbau von Bildungsschranken in Europa war das informelle Treffen der Bildungsminister am 25./26. Februar 1988 in Münster gewidmet, das sich mit der Frage des Beitrags der Bildungspolitik zur Verwirklichung des Binnenmarktes bis 1992 befaßte. Es diente auch der Vorbereitung des Bildungsministerrats am 24. Mai 1988, auf dem u. a. Fragen der Umweltbildung, der Berufs- und Weiterbildung, der Verstärkung der Forschungszusammenarbeit der Hochschulen und der Förderung des Erlernens von Fremdsprachen behandelt werden sollen.

Die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung im Kultur- und Bildungsbereich wird stark von der Tatsache

bestimmt, daß dieser Bereich größtenteils in der Zuständigkeit der Bundesländer liegt.

Die Bundesregierung handelt in enger Abstimmung mit den Ländern. Sie ist bestrebt, unter ihrer Präsidentschaft im Zusammenhang mit der Mitteilung der EG-Kommission vom 25. November 1987 „Neue Impulse für die Aktion der Gemeinschaft im kulturellen Bereich“ sowie mit dem von der französischen Regierung vorgelegten „Blaubuch für ein Europa der Erziehung und der Kultur“ zu einer intensiveren kulturellen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft zu kommen.

In der Gesundheitspolitik steht weiterhin der Kampf gegen Drogenmißbrauch, gegen Krebs und Aids im Mittelpunkt. Das Aktionsprogramm „Europa gegen den Krebs“ lief zu Beginn des Jahres 1988 an. Die im Mai 1987 vom Rat eingesetzte Arbeitsgruppe hat inzwischen eine umfangreiche Bestandsaufnahme der Situation in den Mitgliedstaaten vorgenommen und mit der Ausarbeitung einer gemeinsamen Strategie begonnen.

3. Rat

Am 1. Januar 1988 ging der Vorsitz im Rat turnusmäßig von Dänemark auf die Bundesrepublik Deutschland über.

4. Europäischer Gerichtshof

Gestützt auf eine durch die Einheitliche Europäische Akte in die EG-Gründungsverträge eingefügte Ermächtigung hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Oktober 1987 dem Rat einen Beschlußvorschlag zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz unterbreitet. Danach sollen diesem Gericht die Zuständigkeit zur Entscheidung über bestimmte Klagen, für die bisher der EuGH zuständig ist, übertragen werden (Dienststreitigkeiten des EG-Personals, Individualklagen im Bereich des Wettbewerbs- und Anti-Dumping-Rechts sowie im EGKS-Bereich, ferner mit solchen Verfahren in Zusammenhang stehende Schadensersatzklagen). Über die Entscheidungen der ersten Instanz soll der EuGH als Revisionsgericht die Rechtskontrolle behalten. Der Vorschlag zielt darauf ab, den Gerichtshof von Rechtssachen untergeordneter Bedeutung zu entlasten und durch eine verbesserte Tatbestandsaufklärung durch die erste Instanz zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes in der Gemeinschaft beizutragen. Von der deutschen Präsidentschaft wird der Vorschlag mit besonderer Priorität verfolgt.

Die noch unter dänischer Präsidentschaft begonnenen Beratungen in einer Arbeitsgruppe des Rates wurden in den ersten Monaten der deutschen Präsidentschaft fortgesetzt. Bei verschiedenen Punkten (Kompetenzrahmen, Bildung von Kammern, Möglichkeit von Planerentscheidungen, Mitgliederzahl und finanzwirksame Ausstattung des Gerichts) ist die Entscheidung noch offen.

Über den Vorschlag des Gerichtshofs soll nach Möglichkeit während der deutschen Präsidentschaft im Rat politisch entschieden werden.

In seinem Urteil zur Dienstleistungsfreiheit der Rechtsanwälte vom 25. Februar 1988 (Rs. 427/85) hat der Gerichtshof festgestellt, daß das deutsche Durchführungsgesetz zur Richtlinie 77/249/EWG in einer Reihe von Punkten gegen die Richtlinie und gegen Artikel 59 und 60 EWG-V verstößt. Im wesentlichen wird gerügt, daß ein Anwalt aus einem anderen Mitgliedstaat auch dann nur im Einvernehmen mit einem inländischen Anwalt im Bereich der Rechtspflege tätig sein darf, wenn nach deutschem Recht kein Anwaltszwang besteht. Auch soweit im übrigen zulässigerweise einvernehmliches Handeln verlangt wird, sind die daran im deutschen Recht gestellten Anforderungen nicht gerechtfertigt. Schließlich darf ein dienstleistender Rechtsanwalt nicht den Beschränkungen unterworfen werden, die für inländische Rechtsanwälte bei der Vertretung vor den Gerichten nach dem Lokalisationsprinzip gelten. Die für die beim BGH zugelassenen Rechtsanwälte geltende Regelung hat allerdings vor dem EuGH Bestand gehabt.

Die Bundesregierung bereitet einen Gesetzentwurf zu der dem Urteil entsprechenden Änderung des Durchführungsgesetzes vor. Im Hinblick auf die unmittelbare Anwendbarkeit der Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag können Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aber schon vor Inkrafttreten einer solchen Novelle nach Maßgabe des Urteils von der gemeinschaftsrechtlichen Dienstleistungsfreiheit Gebrauch machen.

5. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Kommission

Die Kommission hatte am 10. September 1987 ihren „Vierten Jahresbericht an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts – 1986“ vorgelegt (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. C 338 vom 16. Dezember 1987). Der Bericht für das Jahr 1986 gibt wie die vorangegangenen drei Jahresberichte

- einen Überblick über die wegen Verstoßes gegen die Verträge und geltenden EG-Verordnungen eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren sowie
- einen Überblick über den Stand der Anwendung der EG-Richtlinien.

Ferner enthält er eine Analyse der Kommission nach Sektoren sowie verschiedene Tabellen und Übersichten zu den Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten.

So wurde beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland von der EG-Kommission deswegen verklagt, weil sie Einfuhr und Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten untersagt, wenn diese nicht den §§ 4 und 5 der Fleischverordnung entsprechen. Die Kommission begehrt Feststellung, daß die Bundesrepublik Deutschland

damit gegen die Verpflichtungen aus Artikel 30 EWG-V verstoßen hat.

Mit der Vorlage des Berichts entspricht die Kommission einem Wunsch des Europäischen Parlaments. Bei ihrer Analyse kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß die Entwicklung im Jahre 1986 zu einer gewissen Abflachung der Zahl der Vertragsverletzungsverfahren geführt hat.

Die Situation ist daher nach Meinung der Kommission z. Z. „keineswegs alarmierend“. Die Zahl der Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland hat zwar nach Angaben der Kommission leicht zugenommen; die Bundesrepublik Deutschland steht jedoch im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nicht ungünstig da. Die Bundesregierung hat im Januar 1988 dem Unterausschuß für Fragen der EG des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages einen Bericht über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts vorgelegt. Im März 1988 hat der Ausschuß der Staatssekretäre für Europafragen die Entwicklung geprüft und die von ihm 1979 und 1986 beschlossenen Grundsätze für die Abwicklung von Vertragsverletzungsverfahren bekräftigt.

6. Dienstrecht der EG-Bediensteten

Unter den vielen Vorschlägen zur Änderung und Fortentwicklung des Dienstrechts der EG-Bediensteten ist für den Berichtszeitraum die abschließende Beratung und Entscheidung des Rates vom 20. Oktober 1987 über den Kommissionsvorschlag zum Abbau der seit 1981 auf die EG-Gehälter erhobenen sog. Krisenabgabe hervorzuheben.

Da diese Abgabe der wirtschaftlichen und insbesondere auch der sozialen Lage in der Gemeinschaft Rechnung tragen soll, muß die Bundesregierung dem Vorschlag große Bedeutung zu. Die innenpolitische Bedeutung wird unterstrichen durch Aufforderungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates an die Bundesregierung, sich für ein angemessenes Verhältnis zwischen EG-Gehältern und nationaler Besoldung im öffentlichen Dienst einzusetzen.

Die Bundesregierung verfolgte dieses Ziel in enger Abstimmung mit anderen Mitgliedstaaten.

Die von der Kommission ursprünglich vorgeschlagene drastische Reduzierung der Krisenabgabe konnte verhindert werden. Bis 1. Juli 1991 gilt statt des bisherigen Abgabesatzes von 12,7 % ein Abgabesatz in Höhe von 7,62 %.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

1. Wirtschaftslage

Trotz der Turbulenzen auf den internationalen Aktien- und Devisenmärkten setzte sich 1987 der Aufschwung in Europa fort, das Sozialprodukt wuchs mit 2 ½ % fast ebenso stark wie im Vorjahr. Allerdings hat sich das Wachstumsgefälle innerhalb der Gemeinschaft vergrößert. Während in Großbritannien und Spanien eine deutliche Konjunkturbelebung festzu-

stellen war, ist das Sozialprodukt in Dänemark und Griechenland zurückgegangen.

Bei der Bekämpfung der Inflation sind 1987 erhebliche Fortschritte erzielt worden. Gerade in Ländern mit hohem Preisanstieg ist der Stabilisierungsprozeß vorangekommen. Dies hat zu einer beachtlichen Stabilität der Wechselkurse beigetragen. Letztlich hängt die Stabilität der Wechselkurse aber von einer ausreichenden Konvergenz der Wirtschaftspolitik ab.

Die Beschäftigung nahm um 1 % zu. Infolge der demographischen Entwicklung und einer höheren Erwerbsquote ging die Arbeitslosenquote nur leicht zurück (11 ½ %).

Die Wachstumsaussichten für 1988 sind nicht ungünstig; die Binnennachfrage in der Gemeinschaft könnte um 3 % wachsen. Allerdings wird der außenwirtschaftliche Anpassungsprozeß erneut einen Prozentpunkt Wachstum kosten. Damit leistet die Gemeinschaft wieder einen positiven Beitrag zum Abbau der weltwirtschaftlichen Ungleichgewichte.

In der Wirtschaftspolitik stimmt die Bundesregierung mit der Kommission überein, daß die Gemeinschaft das Wachstum steigern muß, um den Abbau der Arbeitslosigkeit fortzusetzen. Daher ist es erforderlich, die vom Rat im Dezember 1987 beschlossenen wirtschaftspolitischen Leitlinien konsequent anzuwenden. Dabei muß ein breiter Ansatz verfolgt werden, der im Rahmen einer mittelfristigen Strategie sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite ansetzt.

2. Europäische Währungspolitik

Das Europäische Währungssystem (EWS) hat sich bei den Unruhen an den internationalen Devisen- und Aktienmärkten vom Herbst 1987 als Zone währungspolitischer Stabilität bewährt. Die durch den Dollarkursrückgang in das System hineingetragenen Spannungen konnten insbesondere durch die zwischen Deutschland und Frankreich abgestimmten zinspolitischen Maßnahmen von Anfang November abgebaut werden. Zur Stabilisierung der Währungslage hat auch – den Vereinbarungen der Zentralbankpräsidenten und Finanzminister der EG von Basel bzw. Nyborg entsprechend – der koordinierte Einsatz der übrigen währungspolitischen Instrumente beigetragen. Ebenso fanden die neuen Finanzierungsregeln für intramarginale Interventionen erstmalig Anwendung. Die entschlossene Haltung der Regierungen und Zentralbanken zur Verteidigung der Leitkurse hat die Devisenmärkte überzeugt, daß eine Leitkursanpassung im EWS nicht erforderlich ist.

Die Kommission hat am 9. November 1987 ihre Vorschläge zur vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft vorgelegt. Die Beratungen sind in den zuständigen Gremien der Gemeinschaft aufgenommen worden und sollten zügig zum Abschluß gebracht werden. Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs stellt bereits eine Verpflichtung des EWG-Vertrags und seit Jahren eine Forderung der Bundesregierung dar. Sie schafft die Voraussetzungen für einen einheitlichen Finanzraum in Europa und

trägt damit zur Vollendung des Binnenmarktes bei. Die Herstellung eines freizügigen Geld- und Kapitalverkehrs ist für die Bundesregierung ein Schwerpunkt in der europäischen Währungspolitik während der deutschen Präsidentschaft in der EG.

III. Finanzpolitik

1. Künftige Finanzierung der EG

Nachdem auf dem Europäischen Rat Kopenhagen am 4./5. Dezember 1987 noch keine Entscheidungen getroffen werden konnten, hat der Europäische Rat am 11./12. Februar 1988 in Brüssel nunmehr die notwendigen Beschlüsse im Finanzbereich gefaßt. In den nächsten Monaten müssen diese Beschlüsse in einen förmlichen Rechtsakt der Gemeinschaft (Eigenmittelbeschluß) umgesetzt werden; nach Ratifizierung durch die nationalen Parlamente soll der neue Eigenmittelbeschluß rückwirkend zum 1. Januar 1988 in Kraft treten.

Durch die Beschlüsse des Europäischen Rates wird das Finanzierungssystem der Gemeinschaft in wesentlichen Teilen verändert:

- ein neuer, alle Eigenmittelarten umfassender Plafond auf BSP-Basis (1,2 % für Zahlungsermächtigungen, mit jährlichen Unterplafonds bis 1992 und 1,3 % für Verpflichtungsermächtigungen),
- Änderungen bei der 1. Finanzierungsquelle (Zölle): das bisher den Mitgliedstaaten zustehende Aufkommen der EGKS-Zölle wird auf den Gemeinschaftshaushalt übertragen,
- Änderung bei der 3. Finanzierungsquelle (MWSt-Eigenmittel): Kappung bei 55 % des nationalen BSP; d. h. die MWSt-Bemessungsgrundlage eines Mitgliedstaates wird nur noch bis zu einem Maximalvolumen von 55 % des nationalen BSP berücksichtigt. Der einheitlich anzuwendende Abführungssatz auf die MWSt-Bemessungsgrundlage beträgt - wie bisher - 1,4 %,
- Einführung einer neuen (4.) Finanzierungsquelle: der nicht durch Zölle, Agrarabschöpfungen und MWSt-Eigenmittel gedeckte Teil der Gesamtausgaben des EG-Haushalts wird durch einen einheitlichen Abführungssatz auf das BSP zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten finanziert,
- Verfahrensumstellung für die Erstattung der Erhebungskosten bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Agrarabschöpfungen): die Mitgliedstaaten führen nur noch 90 % des Aufkommens ab und behalten 10 % als Erhebungskosten ein. Nach dem bisherigen Verfahren wurde das Aufkommen in voller Höhe an die Gemeinschaft abgeführt, die Mitgliedstaaten erhielten anschließend über die Ausgabeseite des EG-Haushalts eine Pauschalersatzung in Höhe von 10 % des Aufkommens.

Außerdem hat der Europäische Rat Modifikationen im Zusammenhang mit der Korrektur von Haushaltsungleichgewichten (GB-Ausgleich) beschlossen:

- Großbritannien erhält einen Ausgleichsanspruch in bisheriger Höhe (66 % der Differenz zwischen MWSt-Eigenmittelanteil und Rückflußanteil, bezogen auf das Gesamtvolumen der zurechenbaren Ausgaben), muß sich jedoch die Entlastung durch das neue Finanzierungssystem (im Vergleich zum bisherigen) voll anrechnen lassen. Dazu wird

= der MWSt-Eigenmittelanteil für GB ersetzt durch den Gesamtfinanzierungsanteil aus der 3. und 4. Finanzierungsquelle,

= der hierdurch noch nicht angerechnete Teil der Entlastungen durch eine Anpassung berücksichtigt.

- Die anderen elf Mitgliedstaaten finanzieren diesen Ausgleich anhand ihrer BSP-Anteile, wobei für drei Mitgliedstaaten eine „Minderbeteiligung“ gilt:

= die Bundesrepublik Deutschland trägt - wie bisher - zwei Drittel ihres eigentlichen Finanzierungsanteils,

= für Spanien und Portugal werden die Ausgleichsleistungen bei den Erstattungen aufgrund der Beitrittsverträge angerechnet; d. h. Spanien und Portugal erhalten eine zeitlich degressiv gestaffelte Erstattung.

Der Ausgleichsmechanismus für GB soll - wie nach dem bisherigen Verfahren - über die 3. Finanzierungsquelle (MWSt-Eigenmittel) abgewickelt werden.

Die Kommission ist beauftragt worden, vor Ablauf des Jahres 1991 einen Bericht über das Funktionieren des Systems der eigenen Mittel vorzulegen; in diesem Rahmen soll auch eine Überprüfung des Ausgleichs für GB erfolgen.

2. Haushaltsdisziplin

Um den festgelegten Finanzrahmen einhalten zu können, hat der Europäische Rat mit seinen Entscheidungen vom 11./12. Februar die in Fontainebleau beschlossene Haushaltsdisziplin im Kern fortgeschrieben.

Bei den *nichtobligatorischen Ausgaben* mußten die Beschlüsse von Fontainebleau jedoch angepaßt werden, um der beschlossenen Aufstockung der Strukturfonds sowie den Mehrjahresprogrammen für das integrierte Mittelmeerprogramm und für Forschung Rechnung tragen zu können. Die Selbstbindung des Rates im Haushaltsverfahren ist dabei beibehalten worden. Damit soll erreicht werden, daß die Finanzzusagen des Europäischen Rates, insbesondere zu den Strukturfonds, vom Rat im Haushaltsverfahren einerseits honoriert, andererseits aber auch nicht weiter erhöht werden und daß das Wachstum der übrigen disponiblen Ausgabe sich (wie nach den bisherigen Regeln der Haushaltsdisziplin) grundsätzlich an objektiven Parametern (vertraglicher Höchstsatz) orientiert.

Im übrigen wird der Rat nach den Beschlüssen des Europäischen Rates bestrebt sein, im Bereich der disponiblen Ausgaben mit dem Europäischen Parlament

eine Vereinbarung über die Durchführung der ER-Beschlüsse für den gesamten Zeitraum bis 1992 zu treffen. Hierbei müssen die Haushaltsrechte des Europäischen Parlaments gewahrt werden; dies gilt aber auch für die Befugnisse des Rates.

3. Haushalt 1988

Dem Budgetrat war es auf mehreren Sitzungen im letzten Jahr nicht möglich gewesen, einen Haushaltsentwurf für 1988 aufzustellen, der den Erfordernissen des Artikels 199 EWG-V (Vollständigkeit und Ausgeglichenheit) entsprochen hätte. Die Finanzierung des Haushalts 1988 ließ sich im noch geltenden Finanzrahmen nicht bewerkstelligen. Deshalb mußten zwangsläufig die Ergebnisse des Sondergipfels des Europäischen Rates abgewartet werden. Nachdem der ER am 11./12. Februar 1988 seine Beschlüsse zum Delors-Paket gefaßt hatte, brachte die Kommission

mit einem Berichtigungsschreiben zu ihrem Vorentwurf, das den ER-Beschlüssen Rechnung trägt, das Haushaltsverfahren wieder in Gang.

Was die Einnahmeseite betrifft, haben sich die Mitgliedstaaten im letzten Europäischen Rat politisch verpflichtet, bis zum Inkrafttreten der neuen Eigenmittelregelung zur Deckung des Bedarfs über den 1,4 % Mehrwertsteuer-Plafond hinaus nichtrückzahlbare Vorschüsse zur Verfügung zu stellen.

Der Budgetrat hat diese Verpflichtung in einem Regierungsabkommen auf seiner Tagung am 23./24. Februar 1988 formalisiert und sich auf den Ausgaberrahmen verständigt. Auf der Sitzung des Rates am 7. März 1988 ist der Entwurf endgültig aufgestellt worden.

Ein Vergleich des Entwurfs 1988 mit dem Haushalt 1987, gegliedert nach einzelnen Ausgabenbereichen, ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

	EG-Haushalt 1987 (Soll)				Entwurf 1988				Steigerung in %	
	VE*)		ZE**)		VE*)		ZE**)		Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
	in Mio. ECU****)	%	in Mio. ECU****)	%	in Mio. ECU****)	%	in Mio. ECU****)	%		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Operationelle Mittel										
— Agrarpolitik	24 280,4	64,83	24 101,3	66,64	31 217,8	69,88	31 193,0	71,90	28,57	29,42
— Sozialpolitik	2 781,9	7,43	2 719,5	7,52	3 032,8	6,79	2 766,8	6,38	9,02	1,74
— Regionalpolitik, Verkehr	3 575,2	9,55	2 738,2	7,57	3 938,9	8,82	3 184,5	7,34	10,17	16,30
— Forschung, Energie, Industrie ...	1 267,0	3,38	957,6	2,65	1 190,5	2,67	1 054,5	2,43	— 6,04	10,12
— Entwicklungshilfe und Zusammen- arbeit	1 097,7	2,93	1 108,9	3,07	908,2	2,03	803,4	1,85	—17,26	—27,55
— Erstattungen MS, Reserven, Saldo Vorjahr	2 692,8	7,19	2 785,0	7,70	2 475,7	5,54	2 475,7	5,71	— 8,06	—11,11
Zwischensumme ...	35 695,0	95,31	34 410,6	95,14	42 763,9	95,73	41 477,9	95,60	19,80	20,54
Verwaltung										
Kommission	1 137,0	3,04	1 137,0	3,14	1 212,4	2,71	1 212,4	2,79	6,63	6,63
Andere Organe	620,7	1,66	620,7	1,72	694,5	1,55	694,5	1,60	11,88	11,88
Summe	37 452,8	100,00	36 168,4	100,0	44 670,7	100,0	43 384,8	100,0	19,27	19,95

— Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen —

- *) Verpflichtungsermächtigungen
- **) Zahlungsermächtigungen
- ***) Haushaltskurs 1987: 1 ECU = 2,15801 DM
- ****) Haushaltskurs 1988: 1 ECU = 2,06016 DM

**Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind
nachstehende Einnahmen veranschlagt:**

— in Mio. ECU *) —

	Haushalt 1987	Entwurf 1988
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben	3 202,5	2 820,9
Zölle	8 396,7	8 595,2
Mehrwertsteuereigenmittel und Finanzbeiträge **) ..	23 644,6	23 206,7
MWSt-EM-Istabrechnung 1987		350,0
Überschüsse aus dem Vorjahr	300,0	500,0
Vorschüsse der Mitgliedstaaten (Regierungsabkommen)	—	7 646,9
Verschiedene Einnahmen	624,6	265,1
Summe	36 168,4	43 384,8
Summe in Mio. DM	78 051,8	89 379,6

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen —

*) Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:

1987: 1 ECU = 2,15801 DM

1988: 1 ECU = 2,06016 DM

**) Portugal führt in Anwendung einer Übergangsregelung statt Mehrwertsteuereigenmittel Finanzbeiträge gemäß BSP-Anteil ab.

4. Finanzierung der Agrarpolitik

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt.

Die EAGFL ist mit einem Anteil von rd. zwei Dritteln der Gesamtmittel auch in den Jahren 1987 und 1988 der mit Abstand größte Ausgabenblock innerhalb des EG-Haushalts.

Die Ausgabenansätze (Zahlungsermächtigungen) des EAGFL betragen:

	1987 ¹⁾		1988 ²⁾		Ver- änderung %
	Mio. ECU	Mio. DM	Mio. ECU	Mio. DM	
Abteilung Garantie ³⁾	22 988,5		27 530		+19,75
Abteilung Ausrichtung ⁴⁾	1 000,1		1 202		+20,19
zusammen	23 988,6	51 767,6⁵⁾	28 732	59 193⁶⁾	+19,77

¹⁾ Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan 1/87

²⁾ Haushaltsentwurf des Rates vom 29. Februar 1988

³⁾ einschließlich Kapitel 40 (Marktordnung Fische)

⁴⁾ einschließlich Kapitel 46 (Fischereistruktur)

⁵⁾ Haushaltskurs 1987: 1 ECU = 2,15801 DM

⁶⁾ Haushaltskurs 1988: 1 ECU = 2,06016 DM

Der Ansatz für die Agrarmarktordnungsausgaben im EG-Haushalt 1987 entspricht dem nach der Agrarleitlinie im Rahmen der Haushaltsdisziplin zulässigen Höchstbetrag. Tatsächlich konnte jedoch nur der Mittelbedarf der ersten zehn Monate durch Vorschüsse an die Mitgliedstaaten gedeckt werden. Ab November mußten die Mitgliedstaaten im Rahmen der geänderten Finanzierungsregelung Garantieausgaben in Höhe von ca. 4,5 Mrd. ECU national vorfinanzieren; die vorfinanzierten Beträge werden nach jeweils zwei Monaten von der Gemeinschaft wieder erstattet. Bezieht man diese Ausgaben mit ein, so ergibt sich zwischen 1984 und 1987 ein Anstieg der Marktordnungsausgaben von mehr als 40 %, trotz der vom Rat seit 1984 unternommenen Bemühungen um eine Eindämmung des Anstiegs der Agrarausgaben.

Der Mittelansatz für die Garantieausgaben 1988 in Höhe von 27,5 Mrd. ECU umfaßt weder die Kosten im Zusammenhang mit der Niedrigerbewertung der vorhandenen überschüssigen Lagerbestände, für die 1988 1 240 Mio. ECU in Titel 8 des Haushaltsplans eingestellt werden sollen, noch die in Kap. 100 eingesetzte Währungsreserve von 1 000 Mio. ECU, die im Falle beträchtlicher und unvorhergesehener ECU/Dollar-Kursschwankungen bei den Mitgliedstaaten abgerufen werden kann. Außerdem soll, um mit diesem Mittelansatz trotz Wegfall des Aufkommens aus der von der Kommission vorgeschlagenen Fettabgabe auszukommen, der Zeitraum für die nationale Vorfinanzierung von zwei auf zweieinhalb Monate verlängert werden.

Nach den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11./12. Februar 1988 gilt der Ausgabenbetrag 1988 von 27 500 Mio. ECU als Bezugsgrundlage für den maximalen Rahmenbetrag des EAGFL, Abteilung Garantie, der künftig jährlich nur noch um 74 % der Wachstumsrate des BSP wachsen darf. Die Währungsreserve sowie der Ansatz für die Niedrigerbewertung der Lagerbestände werden nicht in die Leitlinie für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, einbezogen. Die Einhaltung der Agrarleitlinie soll durch die vom Europäischen Rat gleichzeitig festgelegten Anpassungen der gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere in den Bereichen Getreide und Ölsaaten sichergestellt werden.

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung sind plafoniert. Der für die Jahre 1985 bis 1989 festgesetzte Höchstbetrag beläuft sich auf 6 350 Mio. ECU. Nach dem bisherigen Mittelabfluß und dem für die Restlaufzeit des Plafonds erwarteten Mittelbedarf ist dieser Betrag für die Finanzierung der laufenden Strukturmaßnahmen ausreichend; nach derzeitiger Einschätzung der Kommission ist sogar noch ein gewisser finanzieller Spielraum vorhanden.

Welche Auswirkungen die Beschlüsse des Europäischen Rates zur Aufstockung der Strukturfonds für die künftige finanzielle Ausstattung der Abteilung Ausrichtung haben werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

IV. Steuerpolitik

1. Umsatzsteuer

Die Kommission hat am 4. November 1987 ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der umsatzsteuerlichen Sonderregelungen für Klein- und Mittelunternehmen gemäß Artikel 149 Abs. 3 EWG-Vertrag geändert. Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Jahresumsatzgrenze, die für die Anwendung der vorgeschlagenen Vereinfachungen vorgesehen ist, soll von 150 000 ECU (rd. 310 000 DM) auf 200 000 ECU (rd. 413 000 DM) erhöht werden.
- Unternehmer, die von den Vereinfachungen Gebrauch machen, sollen die Möglichkeit erhalten, einen Steuererklärungszeitraum von weniger als einem Jahr zu wählen (bisher war nur eine jährliche Erklärung vorgesehen). Dabei soll der Abgabetermin möglichst mit dem Termin zur Abgabe der Steuererklärungen für die direkten Steuern zusammenfallen.
- Unternehmern, die die Sonderregelungen nicht in Anspruch nehmen wollen, soll — entgegen dem ursprünglichen Vorschlag — das Recht eingeräumt werden, für eine Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften zu optieren.

2. Steuerbefreiungen für Kleinsendungen innerhalb der Gemeinschaft

Am 1. Dezember 1987 hat die Kommission dem Rat den Vorschlag einer 5. Richtlinie über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft vorgelegt. Der Vorschlag sieht eine Anhebung der Steuerfreigrenze bei der Einfuhr von Kleinsendungen aus einem anderen Mitgliedstaat von gegenwärtig 100 ECU (225 DM) auf 110 ECU (entspricht z. Z. rd. 230 DM) vor.

3. Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

Die Kommission hat dem Rat am 29. Dezember 1987 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, durch den die Regelungen über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im grenzüberschreitenden Reiseverkehr geändert werden sollen (Vorschlag zur 9. Änderung der Reise-Richtlinie). Danach soll insbesondere die Wertgrenze, bis zu der auf den umsatzsteuerlichen Grenzausgleich bei Einfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr zwischen den Mitgliedstaaten verzichtet wird, von derzeit 350 ECU auf 375 ECU angehoben werden. Durch die Anpassung soll der reale Wert der Freigrenze beibehalten werden. Die Annahme der Richtlinie hätte keine Änderung des deutschen Rechts zur Folge. Die derzeitige Freigrenze von 780 DM braucht nicht verändert zu werden.

V. Der Gemeinsame Markt

1. Vollendung des Binnenmarktes

Auch unter der dänischen Präsidentschaft hat es Fortschritte bei dem Vorhaben der Gemeinschaft gegeben, bis 1992 einen einheitlichen Binnenmarkt mit Beseitigung aller Grenzkontrollen zu schaffen. Der dänischen Präsidentschaft ist es auf ihrer letzten Tagung des Rates gelungen, für eine Reihe von Vorhaben den gemeinsamen Standpunkt des Rates (1. Durchgang) festzulegen.

Für die Vollendung des Binnenmarktes ist dabei die Einigung über die Schadensversicherungsrichtlinie wichtig. Hiermit wird nach zehnjährigen Verhandlungen, die durch ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof unterbrochen worden waren, der freie Dienstleistungsverkehr im Bereich der Schadensversicherung hergestellt und zwar vornehmlich für die für die Wirtschaft relevanten Großrisiken.

Unter dänischer Präsidentschaft hat der Rat auch über eine Reihe weiterer Richtlinienvorhaben zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse entschieden.

Im einzelnen betreffen diese den Schalleistungspegel von Rasenmähern (weitere Lärmverringerung), die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Zubereitungen, die Bedingungen für die Durchführung der guten Laborpraxis bei Chemikalien sowie die Betriebserlaubnis von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Für die Richtlinien über die Sicherheit von Maschinen und über die elektromagnetische Verträglichkeit, die auch den Abbau technischer Handelshemmnisse zum Ziel haben, hat die EG-Kommission Vorschläge vorgelegt. Sie werden unter deutscher Präsidentschaft beraten.

Nach dem erfolgreichen Europäischen Rat am 11./12. Februar 1988 in Brüssel ist nunmehr der Rücken frei für die Verwirklichung des Binnenmarktes bis 1992. Die wichtigsten Vorhaben unter deutscher Präsidentschaft sind insbesondere:

- die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs;
- der weitere Abbau der Handelshemmnisse, das heißt die Angleichung unterschiedlicher nationaler Normen, Standards und technischer Anforderungen;
- die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte, insbesondere im Fernmeldebereich;
- die Niederlassungsfreiheit, insbesondere die gegenseitige Anerkennung von Diplomen;
- die weitere Harmonisierung der Verkehrspolitik, um zu einem gemeinsamen Verkehrsmarkt zu kommen, der allen Beteiligten gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen bietet;
- auf dem Gebiet des Schutzes des Geistigen Eigentums die Vereinheitlichung des Markenrechts und

die Inkraftsetzung des Gemeinschaftspatentübereinkommens und

- die Erweiterung des freien Dienstleistungsverkehrs.

Besonders wichtig für den Binnenmarkt wird auch die Diskussion über die Harmonisierung der Mehrwert- und Verbrauchsteuern sein. Darüber werden die Finanzminister der zwölf Mitgliedstaaten zum ersten Mal im Mai 1988 diskutieren.

2. Gemeinschaftsmarke

Die Beratungen über den von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke, der die Schaffung eines einheitlichen Gemeinschaftsmarkenrechts vorsieht, sind im Berichtszeitraum mit Nachdruck fortgeführt worden. Die Gemeinschaftsmarke soll neben die fortbestehenden, teilweise harmonisierten nationalen Markenrechtsordnungen der Mitgliedstaaten treten. Die Beratungen sind auf der Ebene der Arbeitsgruppe des Rates abgeschlossen.

Die Bundesregierung hat diesem Projekt hohe Priorität für die deutsche Präsidentschaft eingeräumt und beabsichtigt, die Beratungen noch im ersten Halbjahr 1988 zum endgültigen Abschluß zu bringen. Die Bundesregierung hat ihre Vorstellungen hierzu am 2. Februar 1988 im Rat dargelegt und wird alle Anstrengungen unternehmen, die noch ungelösten Fragen, zu denen unter anderem die Rechtsgrundlage, die Sprachenregelung und der Sitz des künftigen Markenamtes der Gemeinschaft gehören, einer Lösung zuzuführen.

Hervorzuheben ist die deutsche Bewerbung für München um den Sitz des künftigen Markenamtes der Gemeinschaft, die von der Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit der Bayerischen Staatsregierung und der Landeshauptstadt München mit allem Nachdruck weiter betrieben wird. Die Kommission hat einen Vorschlag zum Standort dieser Gemeinschaftsbehörde bisher nicht vorgelegt, jedoch München neben London, Den Haag und Madrid in die engere Wahl gezogen.

Im Dezember 1987 wurde die Prüfung des von der Kommission im Januar 1986 vorgelegten Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke, die die Einzelheiten der Anwendung der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke regelt, aufgenommen. Diese Beratungen werden unter deutscher Präsidentschaft mit Vorrang weitergeführt.

3. Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften über die Marken

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, mit der die für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes hinderli-

chen Rechtsunterschiede auf diesem Gebiet teilweise beseitigt sowie die Voraussetzungen für ein möglichst reibungsloses Nebeneinander des künftigen einheitlichen EG-Markenrechts und der nationalen Markenrechtsordnungen verwirklicht werden sollen, ist im zweiten Halbjahr 1987 auf der Ebene der Arbeitsgruppe des Rats abschließend beraten worden. Der Rat hat sich noch unter dänischer Präsidentschaft zweimal, zuletzt am 18. Dezember 1987 mit der Richtlinie befaßt und versucht, einen „gemeinsamen Standpunkt“ nach Artikel 149 Abs. 2 EWG-Vertrag zu verabschieden. Die Einnahme eines „gemeinsamen Standpunktes“ im Rat scheiterte jedoch bisher an der Haltung verschiedener Mitgliedstaaten, die eine abschließende Behandlung der Richtlinie von Ergebnissen bei den Beratungen über die noch offenen Fragen des Gemeinschaftsmarkenrechts abhängig machten. Es ist Ziel der Bundesregierung, die Einnahme eines „gemeinsamen Standpunktes“ noch während ihrer Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1988 zu erreichen.

4. Gemeinschaftspatentübereinkommen.

Auf der Sitzung des Rates am 2. Februar 1988 hat die Arbeitsgruppe „Gewerblicher Rechtsschutz“ den Auftrag erhalten, die letzten noch offenen eher technischen Fragen zum Gemeinschaftspatentübereinkommen zu klären, d. h. insbesondere den Schlüssel für die Aufteilung der Jahresgebühren für Gemeinschaftspatente auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufzustellen und die Verpflichtung der Patentinhaber zur Einreichung von Übersetzungen der Patententschriften für Gemeinschaftspatente in die Amtssprachen der Gemeinschaft auszugestalten. Nachdem die Beratungen unter deutscher Präsidentschaft über fachlich-technischen Fragen im Januar 1988 in den Ratsgremien aufgenommen wurden, konnten bereits im März zu allen Fragen Lösungen erarbeitet und ein Abschlußbericht erstellt werden, der nach Auffassung der Bundesregierung eine hinreichende Grundlage für die von der Regierungskonferenz zu treffenden Entscheidungen über die wenigen noch offenen fachlich-technischen Fragen darstellt.

Die Bundesregierung hat auch diesem Projekt hohe Priorität für die deutsche Präsidentschaft eingeräumt und ist der Auffassung, daß nunmehr alle Voraussetzungen geschaffen worden sind, um die politischen Entscheidungen zum Gemeinschaftspatentübereinkommen im Rat Anfang Juni 1988 treffen zu können, d. h. einen Beschluß zu fassen über die Inkraftsetzung des Gemeinschaftspatentübereinkommens zum 31. Dezember 1992 für zunächst zehn Mitgliedstaaten, also zunächst ohne Dänemark und Irland, und die Einberufung der Regierungskonferenz zur Unterzeichnung der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente (das gesamte Vertragswerk über Gemeinschaftspatente einschließlich des Gemeinschaftspatentübereinkommens und des Streitregelungsprotokolls mit der Schaffung des Gemeinsamen Berufungsgerichts – COPAC –).

5. Gesellschaftsrecht

Zu dem Vorschlag der Kommission für eine 11. Richtlinie über die Offenlegung inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften hat das Europäische Parlament im November 1987 Stellung genommen und eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen. Es ist zu erwarten, daß die Kommission auf dieser Grundlage einen Geänderten Vorschlag für eine 11. Richtlinie erarbeiten und den Mitgliedstaaten zuleiten wird.

Hinsichtlich des Vorentwurfs einer Richtlinie über die Auflösung und Liquidation von Kapitalgesellschaften hat die Kommission weitere Untersuchungen eingeleitet. Es wird geprüft, ob auch auf die in Liquidation befindlichen Gesellschaften die Bilanzrichtlinien Anwendung finden sollen. Erst nach Abschluß dieser Untersuchungen wird die Kommission über die Vorlage eines Richtlinienvorschlag an den Rat entscheiden.

6. Bankaufsichtsrecht

Die Kommission hat dem Rat im Februar 1988 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG vorgelegt. Die Richtlinie geht von dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Aufsicht über die Kreditinstitute durch die einzelnen Mitgliedstaaten aus. Nach dem Richtlinienvorschlag soll die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes eines Kreditinstituts die Geschäfte dieses Kreditinstituts in allen europäischen Mitgliedstaaten überwachen. Dabei soll es keinen Unterschied machen, ob diese Geschäfte im Wege der Dienstleistung oder über Zweigstellen ausgeführt werden. Um diesen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung durchführen zu können, werden bestimmte bankaufsichtliche Regelungen harmonisiert, wie z. B. das Mindestanfangskapital eines Kreditinstituts, die Zuverlässigkeit der Anteilseigner eines Kreditinstituts, die Begrenzung der Beteiligung von Kreditinstituten an Nicht-Banken oder die Regelung der Geheimhaltungspflicht der Bankaufsichtsbehörden. Die Bundesregierung begrüßt die Bemühungen der Kommission, wesentliche Teile des Bankaufsichtsrechts zu harmonisieren und damit die Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung der Bankaufsicht zu schaffen.

7. Versicherungsrecht

Nach der Einigung des Rates über die Ende 1975 von der EG-Kommission vorgeschlagenen 2. Schadensversicherungsrichtlinie geht der Richtlinienvorschlag nunmehr zur weiteren Beratung zurück an das Europäische Parlament.

Er stellt einen Meilenstein auf dem Wege zu einem gemeinsamen Versicherungsmarkt dar. Vor allem bei den größeren gewerblichen Risiken wird die Versicherungsaufsicht gelockert und der grenzüberschrei-

tende Dienstleistungsverkehr erleichtert, insbesondere dadurch, daß von den Versicherern mit Sitz in der Gemeinschaft keine erneute Zulassung im Dienstleistungsland gefordert werden darf und sich die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die Anlage der entsprechenden Vermögenswerte nach den Vorschriften des Mitgliedstaats richten, in dem der Versicherer niedergelassen ist.

8. Öffentliches Auftragswesen

Ein weiterer Schwerpunkt zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes stellt das öffentliche Auftragswesen dar. Hier konnten im Berichtszeitraum einige Erfolge erzielt werden.

So konnte die „EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie“ am 22. März 1988 im Rat verabschiedet werden. Die novellierte Richtlinie wird alsbald in deutsches Recht umgesetzt werden, da der entsprechende GATT-Kodex „Regierungskäufe“ in seiner novellierten Fassung bereits seit dem 14. Februar 1988 in Kraft ist. Die Neufassung bringt insbesondere im Hinblick auf eine verstärkt wettbewerbliche Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und die weitere Öffnung der internationalen Beschaffungsmärkte deutliche Vorteile.

Bei den Beratungen zur Novellierung der „EG-Baukoordinierungsrichtlinie“ in den Ratsgremien konnten bei wesentlichen Fragen Fortschritte im Sinne der Stellungnahme des Deutschen Bundesrates und des Deutschen Bundestages erzielt werden.

Die Bundesregierung ist bestrebt,

- nach dem für Mai 1988 zu erwartenden Abschluß der ersten Lesung im Europäischen Parlament, die eine Reihe von Änderungsersuchen zum ursprünglichen Richtlinienvorschlag erwarten läßt,
- nach Vorlage der Stellungnahme der EG-Kommission aufgrund der Entschließung des Europäischen Parlaments

unter ihrer Präsidentschaft die Beratungen in den Ratsgremien möglichst weit voranzubringen.

Der Vorschlag der Kommission für die sog. Überwachungsrichtlinie, die im Bereich öffentlicher Bau- und Lieferaufträge

- die Mitgliedstaaten zum Ausbau des einzelstaatlichen Rechtsmittelsystems verpflichtet sowie
- der Kommission die Befugnis einräumt, bei Verfahrensverstößen das nationale Vergabeverfahren auszusetzen und bei den nationalen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu intervenieren,

wird ebenfalls z. Z. im Europäischen Parlament im ersten Durchgang beraten (Abschluß voraussichtlich Mai 1988). Es ist zu erwarten, daß die Kommission angesichts der Kritik durch Regierungen und parlamentarische Gremien den ursprünglichen Richtlinienvorschlag in wesentlichen Punkten ändern wird.

Die Bundesregierung hat Arbeiten eingeleitet, um diesen Richtlinienvorschlag unter ihrer Präsidentschaft jedenfalls noch in Schwerpunkten beraten zu können.

Ein weiteres Vorhaben der Kommission, nämlich die Regelung zur Anwendung von Grundsätzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf bestimmte öffentlich- und privatrechtliche Einrichtungen der bislang ausgeschlossenen Sektoren (Energie-, Trinkwasserversorgung und Verkehr) wird z. Z. im Beratenden Ausschuß der Regierungsvertreter für öffentliche Aufträge bei der Kommission diskutiert. Die jetzt mit dem Vorentwurf einer gesonderten Richtlinie vorgelegte Konzeption tritt an die Stelle der ursprünglich vorgesehenen – von der Bundesregierung abgelehnten – vollständigen Einbeziehung dieser Sektoren in den Anwendungsbereich der novellierten Lieferkoordinierungs- und Baukoordinierungsrichtlinie.

Zu den Überlegungen der Kommission, in einen Richtlinienvorschlag zur Regelung der Vergabe von Dienstleistungen durch die öffentliche Hand auch Architekten- und Ingenieurleistungen einzubeziehen, hat die Bundesregierung den kritischen Dialog mit der Kommission auf verschiedenen Ebenen eröffnet.

9. Informations- und Kommunikationstechnik

Anhand des im Juni 1987 vorgelegten „Grünbuchs der EG-Kommission über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte“ wurde in den vergangenen Monaten mit allen maßgeblichen mit dem Bereich des Fernmeldewesens befaßten Interessenten auf europäischer und nationaler Ebene über den bis 1992 einzuschlagenden weiteren Weg diskutiert. Dabei konnte weitgehendes Einverständnis mit den Plänen der Kommission festgestellt werden. In Deutschland bestehen gute Chancen, im Zuge der Neuordnung des deutschen Fernmeldewesens auch die wesentlichen ordnungspolitischen und institutionellen Vorstellungen des Grünbuchs zu realisieren. Die Ergebnisse des Meinungsbildungsprozesses auf europäischer Ebene, in den auch die deutschen Beiträge eingeflossen sind, hat die Kommission in einer Mitteilung dem Rat am 16. Februar 1988 vorgelegt. Darin hat sie weitere konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Grünbuchvorschläge angekündigt. Der Entwurf einer Kommissionsrichtlinie zur Liberalisierung des Endgerätemarktes liegt bereits vor. Ziel ist die Schaffung eines europaweit offenen Marktes für alle Fernmeldeendgeräte bis 1990.

Verabschiedet werden konnte im Oktober 1987 das Programm TEDIS (= Trade Electronic Data Interchange Systems), bei dem es um die Vereinheitlichung des Handelsdatenaustauschs unter Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze geht. Entsprechende Vorhaben in den einzelnen Mitgliedstaaten sollen ermittelt und koordiniert, potentielle Nutzer sensibilisiert und ggf. logistisch unterstützt werden. Ziel ist es ferner, eine angemessene Berücksichtigung der Belange des Handelsdatenaustauschs im Rahmen der EG-Normungs- und Fernmeldepolitik sicherzustellen.

Im Bereich der Forschungs- und Entwicklungsprogramme ist RACE (Research and Development on Advanced Communications in Europe) im Dezember 1987 angenommen worden. Gefördert werden mit

RACE neben Forschungsarbeiten zur Entwicklung von Technologien sowie zur Übertragung und Vermittlung in Breitbandnetzen auch Arbeiten zur Entwicklung und Verifizierung von Diensten und Schnittstellen sowie zur Netzarchitektur künftiger breitbandiger Kommunikationsdienste in Europa. Die praktischen Arbeiten sind inzwischen mit maßgeblicher Beteiligung deutscher Stellen aufgenommen worden.

Weit vorangekommen sind auch die Vorbereitungen der Arbeiten an der zweiten Phase des Informations-technik-Forschungsprogramms ESPRIT (= European Strategic Programme for Research and Development in Information Technology). Hier sollen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den Bereichen Mikroelektronik, Informationsverarbeitung und Anwendungen der Informationstechnik (vor allem computerintegrierte Fertigung und integrierte Informationssysteme) gefördert werden. Der „Gemeinsame Standpunkt“ des Rates zu ESPRIT II wurde im Dezember 1987 festgelegt, am 11. April 1988 soll das Programm formell beschlossen werden. Auch bei ESPRIT II hat die Kommission bereits durch eine Projektausschreibung die rasche Aufnahme der praktischen Arbeiten vorbereitet.“

Die Kommission hat am 4. August 1987 dem Rat einen Vorschlag über Maßnahmen zur Entwicklung eines gemeinsamen Marktes für Informationsdienste in den Jahren 1989 und 1990 vorgelegt. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament haben dem Vorschlag zugestimmt.

Die Bundesregierung begrüßt die Initiative der Kommission, für die Informationsdienste einen gemeinsamen Binnenmarkt herzustellen. Diese Maßnahme kann auf eine Reihe anderer Teilmärkte ausstrahlen, die sich auf den freien Austausch von Informationsdienstleistungen stützen.

Die Bundesregierung geht allerdings davon aus, daß die Mitgliedstaaten bei den wichtigen Entscheidungen über das Programm beteiligt werden, um nationale und gemeinschaftliche Aktionen aufeinander abstimmen zu können.

10. Arzneimittelrecht

Am 30. November 1987 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Rat (1. Durchgang) dem „Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme“ nach eingehender Beratung einvernehmlich zugestimmt.

Der Vorschlag unterscheidet sich vom ursprünglichen Kommissionsentwurf im wesentlichen in folgenden Punkten:

Die Richtlinie beschränkt sich darauf,

- die geltenden Preisregelungen und ihre Handhabung in den Mitgliedstaaten transparent zu machen;

- einen Arbeitsausschuß bei der Kommission einzusetzen, der sich ausschließlich mit allen bei der Herstellung besserer Preistransparenz aufkommenden Fragen befassen soll;

- neben den einzelnen Mitgliedstaaten auch der Kommission der Europäischen Gemeinschaft das Recht einzuräumen, Vorschläge und Anregungen zur Schaffung von Transparenz im Arbeitsausschuß zur Diskussion zu stellen, die Kommission aber nicht ermächtigt, über die Transparenz hinausgehende Maßnahmen zu fordern.

Zur Zeit wird der Kommissionsvorschlag im Europäischen Parlament diskutiert. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt noch nicht vor.

Die bisher bekanntgewordenen Ergebnisse der mitberatenden Ausschüsse gehen weit auseinander: Während der Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik weitergehende Vorstellungen, insbesondere im Hinblick auf die Transferpreisgestaltung, hat, vertritt der mitberatende Sozialausschuß eine moderatere Haltung (ähnlich Bundesregierung).

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen um Preistransparenz auf dem Arzneimittelmarkt der Gemeinschaft. Sie hält es aber im Hinblick auf eine baldmögliche Verabschiedung der Richtlinie für abträglich, über die Transparenz der geltenden Preis- und Erstattungsregelungen hinausgehende Maßnahmen, insbesondere zur Transferpreisgestaltung, vorzusehen.

Die Kommission hat im Januar 1988 dem Rat ein Vorschlagspaket vorgelegt, das die seit 1965 bestehenden und verschiedentlich novellierten pharmazeutischen Richtlinien auf Arzneimittel ausdehnt, die bislang noch nicht erfaßt waren.

Insgesamt sind es vier Richtlinienvorschläge, die allgemeine Änderungen der Arzneimittelrichtlinien enthalten und ferner für immunologische Arzneimittel (Seren, Impfstoffe, Allergene usw.) Bluterzeugnisse und radioaktive Arzneimittel erstmals EG-einheitliche Regelungen vorsehen. Dieses Vorschlagspaket resultiert aus einem der Kommission vom Rat in Artikel 5 der Richtlinie 87/22/EWG einstimmig erteilten Mandat.

Die allgemeinen Änderungen betreffen die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der pharmazeutischen Richtlinien über die bisher allein erfaßten Arzneispezialitäten hinaus auf Arzneimittel, die vor der Abgabe an den Verbraucher keine weitere industrielle Verarbeitung erfordern (Generica). Ferner werden Regelungen über eine Patienteninformation, über Herstellungsnormen und Ausfuhren in die Dritte Welt getroffen.

11. Rundfunkrecht

Die Fachberatungen des von der Kommission im April 1986 vorgelegten Richtlinienvorschlags zur Harmonisierung des nationalen Rundfunkrechts, insbesondere in den Bereichen Werbung, Jugendschutz und Urheberrecht, haben sich auf die Identifizierung wichtiger noch offener Fragen konzentriert. Mit diesen hat sich

der Rat in einer Orientierungsdebatte Ende März d. J. befaßt.

Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich das Ziel des Vorschlages, die Wettbewerbsbedingungen für den grenzüberschreitenden Rundfunk in Europa einander anzugleichen. Bedenken bestehen jedoch noch, zumindest für Teile des Richtlinienvorschlags, wegen der politischen und kulturellen Funktionen des Rundfunks in dem jeweiligen Mitgliedstaat und wegen des Umstandes, daß eine Regelung auf Gemeinschaftsebene nicht alle Staaten Europas erfaßt, mit denen die Bundesrepublik Deutschland im Rundfunkbereich besonders eng verflochten ist. Dies gilt vor allem für die deutschsprachigen Nachbarländer Österreich und die Schweiz. Unbeschadet dessen hat sich die Bundesregierung in fachlicher Abstimmung mit den Ländern an den Beratungen weiterhin beteiligt mit dem Ziel,

- durch möglichst konkrete einheitliche Regelungen eine europaweite Verbreitung von Rundfunkprogrammen zu erleichtern,
- die Parallelität mit entsprechenden Arbeiten im Europarat an einer europäischen Rundfunk-Konvention anzustreben und
- die inhaltliche Kompatibilität mit dem Entwurf einer europäischen Rundfunk-Konvention, der derzeit im Europarat erarbeitet wird, herzustellen.

12. Gemeinsamer Stahlmarkt

Die Situation auf dem Stahlmarkt der Europäischen Gemeinschaft hat sich zum Ende des Jahres 1987 weiter gefestigt. Die EG-Produktion von Walzstahlfertigerzeugnissen nahm im 4. Quartal gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 3,7 % zu; die Rohstahlproduktion der Gemeinschaft erhöhte sich in demselben Zeitraum sogar um 4,8 % gegenüber dem 4. Quartal 1986. Die Aussichten für das Jahr 1988 lassen aus binnen- und weltwirtschaftlicher Sicht insgesamt ein leichtes Wachstum der Stahlnachfrage erwarten, was sich durch einen deutlichen Anstieg der Rohstahlproduktion im ersten Quartal 1988 mit über 10 % ankündigt.

Gleichwohl besteht weiterhin ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage; die Kommission hat die Überkapazitäten bei Warmwalzprodukten in der EG Mitte 1987 auf bis zu 30 Mio. t geschätzt. Die Stahlindustrie der Gemeinschaft muß daher ihre Anpassungsmaßnahmen konsequent fortsetzen. Der Rat ist deshalb am 22. Dezember 1987 übereingekommen, eine Verlängerung des Stahlquotensystems für bestimmte Produkte (Warmbreitband, Grobblech und Formstahl) über den 30. Juni 1988 hinaus von Garantien für ausreichende Stilllegungsmaßnahmen abhängig zu machen. Die Langprodukte Walzdraht und Stabstahl wurden zum Beginn des Jahres 1988 liberalisiert.

Um die mit dem weiteren Abbau der Beschäftigten – nach Schätzung der Kommission vom September 1987 dürften in den nächsten drei Jahren mindestens 80 000 Arbeitsplätze verlorengehen – verbundenen

regionalen und sozialen Probleme zu mildern, hat der Rat am 22. Dezember 1987 und am 2. Februar 1988 ein neues Gemeinschaftsprogramm zur Förderung von Ersatzarbeitsplätzen in Stahlregionen (Resider) gebilligt. Auch die Vorschläge der Kommission zur weiteren Verbesserung der Sozialmaßnahmen gemäß Artikel 56 EGKS-Vertrag wurden vom Rat akzeptiert. Zu ihrer Finanzierung hat der Rat die Kommission aufgefordert, die für 1988 erforderlichen zusätzlichen Mittel der EGKS-Reserve zu entnehmen. Über die Finanzierung in den Folgejahren wird der Ministerrat erneut beraten.

Zur Flankierung des nach wie vor notwendigen Umstrukturierungsprozesses wird auch im Jahre 1988 das Außenschutzregime der Gemeinschaft unverändert verlängert. Die Kommission hat die Verhandlungen über die Verlängerung der Lieferabkommen mit 12 Drittstaaten abgeschlossen.

Die Situation des Stahlaußenhandels hat sich zum Ende des Jahres 1987 weiter entspannt. Die Gesamtimporte sind 1987 gegenüber dem Vorjahr weiter um 3,6 % zurückgegangen, die Exporte demgegenüber erstmals seit mehreren Jahren deutlich angestiegen (+5,7 %). Im Handel mit Drittländern war diese Tendenz noch stärker: Die Importe verringerten sich um 9,9 %, während die deutschen Exporte sich um 3,6 % erhöhten.

13. Kohlemarkt der Gemeinschaft

Nachdem die Steinkohlenförderung 1986 auf 233,9 Mio. t anstieg, sank sie 1987 wieder auf 225 Mio. t und somit fast wieder auf das Niveau von 1985 ab. Der Rückgang verteilt sich in etwa gleich auf alle Förderländer. Die deutsche Förderung beläuft sich im Jahre 1987 auf rd. 82 Mio. t (= 76 Mio. t verwertbare Förderung).

Die Einfuhren aus Drittländern in die Gemeinschaft sanken gegenüber dem Vorjahr leicht um 1,5 Mio. t auf 93,6 Mio. t. Harter Wettbewerb bei Überangebot auf dem Weltmarkt hat einen erheblichen Druck auf die Preise zur Folge, wodurch deutlich gemacht wird, daß der Weltkohlemarkt nach wie vor ein Käufermarkt ist.

Die Haldenbestände bei den Produzenten an Steinkohle und Koks sind gegenüber dem Vorjahr – Steinkohle auf rd. 28 Mio. t und Koks auf rd. 8 Mio. t – leicht angestiegen. Der Anstieg bei Steinkohle verteilt sich in etwa gleich auf alle Produzenten, wohingegen der Anstieg der Kokshalden zum weitaus größten Teil zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland geht.

14. Gemeinschaftliche Politik für kleine und mittlere Unternehmen

Der Arbeitsstab für kleine und mittlere Unternehmen der Kommission (Task Force KMU) hat dem Rat am 29. Februar 1988 einen „Zweiten Bericht der Kommission über die Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für kleine und mittlere Unternehmen“ zugeleitet. Die Beratungen zu diesem

Bericht wurden am 14. März 1988 in den Ratsgremien aufgenommen und sollen gemeinsam mit den Erörterungen zu weiteren Einzelvorschlägen der Task Force KMU die Beschlußfassung des Rates in der KMU-Politik während der deutschen Ratspräsidentschaft vorbereiten. Die Einzelvorschläge umfassen den weiteren Ausbau des derzeit noch in einer Pilotphase erprobten Netzes der „EG-Beratungsstellen für Unternehmen (EURO-Schalter)“, eine erste Bewertung des „integrierten Beratungsnetzes für Unternehmenskooperationen (Business Cooperation Network; BC-NET)“, dessen Pilotphase im Frühjahr 1988 angelaufen ist, ein Memorandum zur Förderung der Unternehmensgründungen der Gemeinschaft und einen Bericht zur Verwaltungsvereinfachung (Folgewirkungsabschätzung oder „Mittelstandswirkungsklausel“).

Zur Unterstreichung der Bedeutung der gemeinschaftlichen Politik für KMU hat der Bundesminister für Wirtschaft für den 5./6. Mai 1988 die Kommission und die für Mittelstandspolitik zuständigen Minister in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu einem informellen Treffen nach Glücksburg/Schleswig-Holstein eingeladen. Vorgesehen ist, die beschlußreifen Vorschläge der Kommission zur KMU-Politik in einem zusammengefaßten Sitzungsteil „Mittelstandspolitik“ noch während der deutschen Präsidentschaft zu behandeln und zu verabschieden.

Die Bundesregierung unterstützt die Bestrebungen der Kommission, das Angebot bei Informationsdienstleistungen der EG zu verbessern. Sie hält grundsätzlich die Verbesserung der Informations- und Kommunikationsstrukturen in der Gemeinschaft als flankierende Maßnahme zur Vollendung des Binnenmarktes für eine wichtige Säule der KMU-Politik in der EG.

Darüber hinaus verspricht sich die Bundesregierung von der Initiative der Kommission zur Verwaltungsvereinfachung (Mittelstandswirkungsklausel), daß sie auch im Einzelfall zu konkreten Erleichterungen für mittelständische Unternehmen führen kann. Ein sichtbares Zeichen für die Wirksamkeit der Folgewirkungsabschätzung, nach der jede neue EG-Regelung auf ihre Mittelstandsfreundlichkeit geprüft werden soll, wäre eine wirkliche Entlastung der als Kapitalgesellschaft oder als GmbH & Co. KG geführten mittelständischen Unternehmen bei der Rechnungslegung. Das informelle Treffen der Mittelstandsminister Anfang Mai in Glücksburg soll zu einer Verständigung für eine akzeptable Lösung bei der Anwendung der 4. und 7. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie beitragen, die weitere unternehmensgrößenbezogene Erleichterungen für die Rechnungslegung und die Publizitätspflichten sowie ein Mitgliedstaatenwahlrecht enthalten müßte.

15. Verbraucherpolitik

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes auch besondere Anstrengungen bei der Verbraucherpolitik erfordert. Die Bundesregierung wird sich deshalb während der deutschen EG-Präsidentschaft um besondere Fortschritte beim gemeinsamen Verbraucherschutz bemühen.

Auf dem Rat am 18. Dezember 1987 wurde ein gemeinsamer Standpunkt zu dem Richtlinienvorschlag Sicherheit von Spielzeug festgelegt. Dies gelang nach mehreren Anläufen und zähen Beratungen. Diese Richtlinie ist für die Verbraucher sowohl unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit als auch aus wirtschaftlicher Sicht (Öffnung der Märkte) von Vorteil. Sie ist auch für die Vollendung des Binnenmarktes von Bedeutung, da hier die in der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 festgelegte neue Konzeption auf dem Gebiet der Normung erstmals bei Konsumgütern angewandt wird.

Der Rat legte weiter einen Gemeinsamen Standpunkt fest für zwei Richtlinienvorschläge betreffend die Angabe der Preise von Lebensmitteln und Nichtlebensmitteln. Mit einer Billigung durch das Europäische Parlament in zweiter Lesung ist für Mai 1988 zu rechnen, so daß Aussicht besteht, die Richtlinien noch unter deutscher Präsidentschaft zu verabschieden.

Diese Richtlinienvorschläge sind im Rahmen des in der einheitlichen Akte vorgesehenen Verfahrens der Zusammenarbeit dem Europäischen Parlament zugeleitet worden.

Im Dezember 1987 legte die Kommission dem Rat eine Mitteilung über die Beteiligung der Verbraucher bei der Normung sowie einen ersten Bericht zur Integration der Verbraucherpolitik in die anderen gemeinsamen Politiken vor. Während der deutschen Präsidentschaft werden diese beiden Themen vertieft beraten.

Die Beteiligung der Verbraucher an der europäischen Normung ist im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes unerlässlich. Allerdings muß sich die Beteiligung der Verbraucher an der europäischen Normung im Rahmen der Statuten der europäischen Normenorganisationen bewegen. Es ist deshalb Sache der jeweiligen nationalen Normungsorganisationen, dafür Sorge zu tragen, daß die Verbraucherinteressen gebührend Eingang finden in die Meinungsbildung der nationalen Delegationen und über diese in die europäische Normung. Deutscherseits ist dies durch den „Verbraucherrat im DIN“ gewährleistet.

Die Integration der Verbraucherpolitik in die anderen gemeinsamen Politiken ist ein wichtiges, aber auch schwieriges Thema. Sie sollte vorrangig durch eine dienststellenübergreifende Konsultation innerhalb der Kommission gewährleistet sein. Bei den Beratungen im Rat wird die Bundesregierung zusätzliche Anregungen zu diesem Thema unterbreiten.

Während der deutschen Präsidentschaft soll weiter über die Verlängerung des Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern entschieden werden. Mit der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten besteht Einvernehmen, daß sich dieses Schnellinformationssystem zum Schutze der Verbraucher in der Gemeinschaft bewährt hat und daß es verlängert werden sollte.

Die Bundesregierung wird sich für eine zügige Beratung und Verabschiedung dieser Punkte noch während der deutschen EG-Präsidentschaft einsetzen.

VI. Wettbewerbspolitik

1. Absprachen und Marktmacht

Der Rat hat am 14. Dezember 1987 zwei Verordnungen zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen erlassen, die für den internationalen Luftverkehr zwischen Flughäfen der Gemeinschaft gelten.

Die Verordnung Nr. 3975/87 regelt Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln, während die Verordnung Nr. 3976/87 die Kommission ermächtigt, für bestimmte Arten von Vereinbarungen, Beschlüssen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen Gruppenfreistellungen zu erlassen. Dabei geht es insbesondere um die gemeinsame Planung und Koordinierung der Kapazitäten im Fluglinienverkehr sowie Teilung der Einnahmen und Konsultationen für die gemeinsame Stellung von Tarifen. Ferner sind Möglichkeiten für Gruppenfreistellungen vorgesehen für Zuweisungen von Zeitnischen auf Flugplätzen sowie Planung der Flugzeiten und für computergesteuerte Buchungssysteme. Es ist nunmehr Aufgabe der Kommission, von diesen Freistellungsermächtigungen Gebrauch zu machen. Die Verordnung Nr. 3976/87 wird im Rat bis zum Juni 1990 in Richtung auf eine weitere Liberalisierung des Luftverkehrs überprüft werden.

Die Bundesregierung begrüßt, daß der Kommission damit nach schwierigen Verhandlungen im Rat Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen zur Verfügung stehen.

Am 30. November 1987 ist im Rat beschlossen worden, an den Vorschlägen der Kommission für eine europäische Fusionskontrolle konstruktiv weiterzuarbeiten. Die Bundesregierung hat im Rat ihr Interesse an einer wettbewerbsorientierten europäischen Fusionskontrolle betont und nachhaltige Bemühungen der deutschen Präsidentschaft in Richtung auf positive Ergebnisse angekündigt. Sie wird auf Grundlage eines überarbeiteten Verordnungsvorschlages, den die Kommission im März 1988 vorgelegt hat, versuchen, bis zum Sommer des Jahres im Rat Klarheit darüber zu schaffen, ob die Eckpunkte einer Verordnung unter den Mitgliedstaaten konsensfähig sind. Die endgültige Verabschiedung einer Ratsverordnung während der deutschen Präsidentschaft scheint angesichts der bislang zögernden Haltung einiger Mitgliedstaaten nicht realistisch.

2. Staatliche Beihilfen

Mit den Bestrebungen, den Binnenmarkt bis 1992 zu vollenden, gewinnt die Beihilfenaufsicht der Kommission nach Artikel 92/93 EWG-Vertrag immer mehr an Bedeutung. Denn die erhofften positiven wirtschaftlichen Wirkungen können nur eintreten, wenn vermieden wird, daß anstelle abgebauter handelshemmender Schranken neue wettbewerbsverzerrende Maßnahmen in Form staatlicher Beihilfen treten.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes sieht die Gemeinschaft in der Festigung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts u. a. durch den Abbau regionaler Ungleichgewichte. Hierzu setzt sie insbesondere die Strukturfonds ein. Andererseits wendet sich die Kommission unter Bezugnahme auf ihre Beihilfenkontrollbefugnisse verstärkt gegen nationale Regionalbeihilfen und läßt sich in ihren Entscheidungen nach dem Eindruck der Bundesregierung primär von der Erreichung des Kohäsionsziels leiten. Dem steht die Auffassung der Bundesregierung gegenüber, wonach sich die Beihilfenkontrolle der Kommission auf die Feststellung etwaiger wettbewerbs- und handelsbeeinträchtigender Wirkungen von Regionalbeihilfen unter Berücksichtigung der Förderintensitäten und der regionalen Ungleichgewichte auf nationaler Ebene konzentrieren sollte.

Vor diesem Hintergrund sind die Auseinandersetzungen mit der Kommission über die Neuregelung der deutschen Regionalförderung ab 1988 und die Beibehaltung eines ausreichenden und flexiblen Spielraums für eine eigenständige Regionalförderung von Bund und Ländern zu sehen.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Bekämpfung und zum Abbau von Subventionen in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten ist größtmögliche Transparenz über Ausgestaltung und finanziellen Umfang sektoraler, regionaler und allgemeiner Förderungsmaßnahmen. Diese Transparenz herzustellen, ist die Pflicht jedes Mitgliedstaates; auch die Kommission fühlt sich in dieser Pflicht. Sie erarbeitet z. Z. ein Verzeichnis aller Beihilfemaßnahmen in den Mitgliedstaaten (Beihilfen-Weißbuch). Die Bundesregierung hat hieran mitgearbeitet; dank der Mitarbeit auch der meisten anderen Mitgliedstaaten sind im Berichtszeitraum erhebliche Fortschritte bei der Erstellung des Verzeichnisses erzielt worden. Allerdings steht noch nicht fest, ob und wann das Weißbuch veröffentlicht wird.

Im übrigen hat die Kommission ihre Politik einer strikten Beihilfenkontrolle fortgesetzt:

- Von der Praxis, Beihilfen zurückzufordern, die unter Verstoß gegen die geltenden Regeln gewährt worden sind und als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar angesehen werden, war auch eine deutsche Beihilfe betroffen;
- in dem Bemühen, wichtige Fälle der Beihilfenkumulierung besser kontrollieren zu können, hat die Kommission gegen zwei Mitgliedstaaten ein Hauptprüfverfahren nach Artikel 93 Abs. 2 EWG-Vertrag eingeleitet. Diese Mitgliedstaaten hatten sich nicht bereit erklärt, wichtige Kumulierungsfälle vorab zu notifizieren;
- im Stahlbereich hat die Kommission erneut die strikte Einhaltung der im Stahlsubventionskodex festgelegten Beihilfedisziplin bestätigt. Sie hat in dem Zusammenhang die Empfehlung der „drei Weisen“ aufgegriffen, mit vorbeugenden Aktionen zu verhindern, daß sich für finanzschwache Unternehmen eine Lage ergibt, in der die Unterstützung mit öffentlichen Mitteln auf kurze oder längere Zeit unumgänglich wird. Ein entsprechen-

der Vorschlag der Kommission zur Kontrolle der Schuldenentwicklung nach Artikel 47 EGKS-Vertrag ist mit den Mitgliedstaaten erörtert worden;

- ein wichtiges Feld der Beihilfenaufsicht im Rahmen der 6. Schifffahrtlinie ist die sog. „Konkurrenzklausele“ nach Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie. Sie sieht vor, daß im Falle des Wettbewerbs ausschließlich zwischen Werften verschiedener Mitgliedstaaten nur das niedrigste Beihilfenniveau genehmigt wird. In einem Fall hat die Kommission eine Verbotsentscheidung gegen höhere Beihilfen eines französischen Anbieters ausgesprochen. Die Konkurrenzklausele greift allerdings nicht in einem Fall, wo der Anbieter mit der höchsten Beihilfe das Vorliegen eines Drittlandsangebots nachweist. Um die Vergabe des Auftrages an ein EG-Land sicherzustellen, darf die höhere Beihilfe gewährt werden. Hiervon waren auch deutsche Werften sowohl zu ihrem Vorteil als auch zu ihrem Nachteil betroffen.

Enttäuscht ist die Bundesregierung darüber, daß die Kommission die nach der 6. Richtlinie zulässige Beihilfehöchstgrenze für 1988 entgegen ihrem ursprünglichen Vorschlag und entgegen der Zielsetzung der Richtlinie nicht gesenkt hat. Verschiedene Mitgliedstaaten hatten sich angesichts der Dollarkursentwicklung und der ungünstigen Lage in der Schiffbauindustrie für Beibehaltung oder sogar Erhöhung des Satzes von 28 % ausgesprochen.

Als unvereinbar mit der beschriebenen strikten Beihilfenkontrolle betrachtet die Bundesregierung die Genehmigung von Beihilfen in Höhe von 20 Mrd. FF an den französischen Automobilhersteller Renault. In der Entscheidung der Kommission werden die negativen Auswirkungen dieser Beihilfen auf den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel verneint; die Bedeutung eines Umstrukturierungsplans und der vorgesehenen Umwandlung von einem Regiebetrieb in eine staatliche Aktiengesellschaft überbewertet. Es bleibt abzuwarten, ob die Kommission mit dieser Entscheidung ihrer Beihilfenpolitik eine neue Richtung gegeben hat, die weitgehende Auswirkungen für die künftige Wettbewerbspolitik haben würde.

VII. Verkehrspolitik

Im Bereich der Luftverkehrspolitik gelang dem Rat im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes bis Ende 1992 ein entscheidender Durchbruch mit der Einigung über das Maßnahmenpaket zum Fluglinienverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, das eine Auflockerung der Absprachen über Tarife, Kapazitäten und Marktzugang sowie die Freistellung bestimmter Vereinbarungen der Luftverkehrsgesellschaften vom Kartellverbot ermöglicht.

Das Luftverkehrspaket, das am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist, enthält im einzelnen die nachfolgenden Regelungen:

- Tarifrichtlinie mit automatischer Genehmigung von Sondertarifen in Rabattzonen von 90 bis 65 % bzw. 65 bis 45 % des Normaltarifs,

- Entscheidung über Kapazitäten und Marktzugang mit freier Bemessung der angebotenen Sitzplätze im bilateralen Verkehr im Verhältnis von 55 : 45 bzw. 60 : 40 ab 1. Oktober 1989,
- Verordnung über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages auf die Luftfahrtunternehmen durch die Kommission,
- Verordnung über die kartellrechtliche Freistellung bestimmter Vereinbarungen unter Luftfahrtunternehmen.

In der schwierigen Frage der europäischen Marktordnung im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr sollte auf der Grundlage eines Kompromißvorschlages der deutschen Präsidentschaft entsprechend bisheriger Ratsbeschlüsse die Liberalisierung des Verkehrsmarktes schrittweise und nur bei gleichzeitiger Beseitigung der bestehenden Wettbewerbsverzerrungen verwirklicht werden. Dieser Lösungsvorschlag mit den nachfolgenden Elementen

- Erhöhung des Gemeinschaftskontingents um jeweils 40 % für 1988 und 1989,
- erneute Entscheidung des Rates für weitere Erhöhungen ab 1990 auf der Grundlage eines Kommissionsberichts,
- Bekräftigung der Absicht, bis 1. Januar 1993 einen freien Markt ohne mengenmäßige Beschränkungen sowie die notwendigen Harmonisierungsschritte zu verwirklichen,
- Entscheidung über die ab 1. Januar 1993 geltende Marktordnung bis spätestens 1. Oktober 1992

fand zwar die Zustimmung der Ratsmehrheit, die wegen der Abweichungen vom ursprünglichen Kommissionsvorschlag erforderliche Einstimmigkeit konnte aber bisher nicht erreicht werden.

Im Bereich der Harmonisierung wurden nachfolgende Themen beraten bzw. erfolgreich abgeschlossen:

- Die höchstzulässige Breite von Kühlfahrzeugen wurde auf 2,60 m festgelegt, nachdem der Rat sich auf eine Protokollerklärung verständigt hatte, wonach die Mitgliedstaaten beabsichtigen, an den für Kühlfahrzeugen zulässigen Breiten keine Änderungen vorzunehmen, die zu neuen Unterschieden im innergemeinschaftlichen Verkehr führen würden.
- Auf Beschluß des Rates soll der Kommissionsvorschlag über eine verbesserte Kontrolle der Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten im Güterkraftverkehr zügig weiterberaten werden, um hierüber möglichst noch im Juni eine Richtlinie über die einheitliche Anwendung der EG-Sozialvorschriften zu beschließen. Außerdem soll die Kommission Sondierungsgespräche über die Angleichung der Vorschriften des AETR-Übereinkommens an die EG-Sozialvorschriften aufnehmen.
- Die erste Grundsatzaussprache über die Kommissionsvorschläge zur Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen bei den verkehrsspezifischen Steuern und Straßenbenutzungsgebühren ließ erhebli-

che Meinungsunterschiede, insbesondere zum Grundkonzept des Territorialitätsprinzips, deutlich werden. Für das weitere Verfahren ist gemäß Beschluß des Rates vom 24./25. Juni 1987 die Überweisung der verkehrspolitischen Orientierung bis Ende des Jahres an den Rat vorgesehen.

Ferner verabschiedete der Rat das Mandat für Verhandlungen der Kommission über den Transitverkehr mit Österreich, der Schweiz und Jugoslawien. Diesen Verhandlungsrichtlinien zur Lösung der Probleme im alpenüberquerenden Verkehr im EG-Rahmen wird große Bedeutung beigemessen. Gleichzeitig wurde die Fortsetzung bilateraler Verhandlungen mit den Alpenländern über Infrastrukturvorhaben, Transitzugkontingente und die betriebliche Zusammenarbeit der Eisenbahnen gebilligt.

Durch die Verabschiedung der Verordnung über die Gewährung einer Finanzhilfe für Verkehrsinfrastrukturvorhaben werden aus EG-Haushaltsmitteln der Jahre 1986 und 1987 (insgesamt 53 Mio. ECU) 20 nationale Infrastrukturprojekte der Mitgliedstaaten finanziert.

VIII. Strukturpolitik

1. Reform der Strukturfonds

Der Europäische Rat in Brüssel im Februar 1988 brachte grundlegende Entscheidungen für die Reform der Strukturfonds, insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung der Fonds. Die Verpflichtungsermächtigung für die drei Strukturfonds (EFRE, ESF, EAGFL — Abt. Ausrichtung) sollen von rund 7 Mrd. ECU in 1987 auf rund 13 Mrd. ECU in 1992 zu Preisen von 1988 aufgestockt werden. Von 1988 bis 1992 werden die Verpflichtungsermächtigungen jährlich um 1,3 Mrd. ECU erhöht. Die Mittel für die rückständigen Regionen im Rahmen von Ziel Nr. 1 („Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand“) werden bis 1992 verdoppelt. Die am wenigsten entwickelten Regionen sollen dabei besonders begünstigt werden. Für Portugal ist im Rahmen der Gesamtsumme ein Industrialisierungsprogramm vorgesehen, das mit 400 Mio. ECU dotiert ist und nicht unter den EG-Regionalfonds fällt.

Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel enthalten darüber hinaus weitere Vorgaben über die noch zu beschließende Rahmen-Verordnung nach Artikel 130d EWG-Vertrag. Sie beziehen sich unter anderem auf den Einsatz der drei Fonds zur Erreichung der vorgegebenen fünf Ziele und auf die Beteiligungssätze der Fonds. Der Allgemeine Rat soll die Rahmen-Verordnung vor dem 31. Mai 1988 beschließen.

Die deutsche Präsidentschaft beabsichtigt, auf der Basis dieser Beschlüsse und des von der Kommission vorgelegten Entwurfs einer Rahmen-Verordnung die Beratungen in Brüssel zügig durchzuführen, um diesen Termin einzuhalten.

Das Ergebnis des ER trägt den zentralen Forderungen der südlichen Mitgliedstaaten sowie Irlands und der Kommission weitgehend Rechnung. Die Einflußmöglichkeiten der Kommission werden in der gemeinschaftlichen Strukturpolitik gestärkt.

Die Bundesregierung hat dem Ergebnis zugestimmt, weil mit der erheblichen Aufstockung der Strukturfondsmittel ein wichtiger Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (Kohäsion) der Gemeinschaft geleistet und zugleich die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 unterstützt wird.

Die Kommission hat in ihrem Entwurf für eine Rahmen-Verordnung zur Reform der Strukturfonds ein ehrgeiziges und umfangreiches Programmkonzept entwickelt. Die Bundesregierung wird bei den Beratungen dafür eintreten, daß die Eigenverantwortung und die Problemkenntnis der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt werden. Vor allem soll den strukturpolitischen Grundsätzen der Subsidiarität und Dezentralität Rechnung getragen werden.

Die Reform des Strukturfonds eröffnet gewisse Möglichkeiten zur Förderung der im Niedergang befindlichen Industriepreise und der Entwicklung des ländlichen Raumes in den wirtschaftlich günstiger gestellten Mitgliedstaaten einschließlich der Bundesrepublik Deutschland.

2. Regionalpolitik

Die Ziele und Aufgaben der EG-Regionalpolitik sind durch die Einheitliche Europäische Akte im EWG-Vertrag verankert worden (insbesondere Artikel 130a und 130c). Zudem soll die Arbeitsweise aller EG-Strukturfonds rationalisiert werden, um ihre Effizienz zu steigern und ihren Einsatz untereinander und mit den vorhandenen Finanzinstrumenten zu koordinieren.

Der EG-Regionalfonds beteiligt sich z. Z. noch auf Basis der Verordnung Nr. 1787/84 vom 19. Juni 1984 geändert durch Nr. 3641/85 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an der Finanzierung von Programmen, die auf Initiative der Gemeinschaft oder auf Initiative der Mitgliedstaaten aufgestellt werden, sowie an einzelnen Fördervorhaben der Mitgliedstaaten und an Untersuchungen (Studien), und zwar im Rahmen von Länderquoten.

Nachdem der Rat auf Vorschlag der Kommission im Jahre 1986 die Gemeinschaftsprogramme STAR und VALOREN verabschiedet hatte, haben die davon begünstigten Mitgliedstaaten Port., E, I, GR, Irl, GB und F die zur Umsetzung erforderlichen operativen Interventionsprogramme aufgestellt. Die Kommission hat diese Programme nach Zustimmung des Fondsausschusses genehmigt und damit rd. 1,2 Mrd. ECU für fünf Jahre gebunden.

Im Jahre 1987 hat die Kommission zwei weitere Vorschläge für Gemeinschaftsprogramme dem Rat vorgelegt. Mit RESIDER sollen vor allem Ersatzarbeitsplätze geschaffen und Infrastrukturinvestitionen gefördert werden, um den Umstellungsprozeß in Stahlregionen

zu beschleunigen; das Programm RENAVAL sieht ähnliche Maßnahmen für Werftregionen vor. Beide Programme haben eine fünfjährige Laufzeit und sind vorläufig mit 300 Mio. ECU (RESIDER) und 200 Mio. ECU (RENAVAL) für die ersten drei Jahre ausgestattet. Der Rat hat das Programm inzwischen verabschiedet; RENAVAL wird noch auf Expertenebene beraten. Deutsche Stahl- und Werftstandorte werden anteilig, d. h. in Abhängigkeit von der Zahl der Arbeitsplatzverluste in diesen Gebieten, beteiligt.

Seit Bestehen hat sich der EG-Regionalfonds mit Zuschüssen in Höhe von rd. 1 405 Mio. DM an deutschen Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung beteiligt.

Die Kommission nimmt auf die deutsche Regionalförderung durch ihre Beihilfenkontrolle nach Artikeln 92 ff. des EWG-Vertrags zunehmend Einfluß. In den letzten Jahren ist sie verstärkt gegen Umfang und Intensität der Gewährung von Regionalbeihilfen in der Bundesrepublik Deutschland vorgegangen, die sie insgesamt für überhöht ansieht. Die grundsätzliche Problematik des Vorgehens der Kommission besteht aus deutscher Sicht darin, daß sie Methoden und Kriterien anwendet, die nicht problemadäquat sind und die für den Ausgleich regionaler Disparitäten im nationalen Rahmen keinen hinreichenden und flexiblen Handlungsspielraum lassen.

Bund und Länder haben sich bisher nicht auf einen Methodenstreit mit der Kommission eingelassen, sondern der Lösung der Probleme durch eine Verständigung auf politischer Ebene den Vorzug gegeben. Sie haben sich dabei von der Zielsetzung leiten lassen, weitergehende Eingriffe der Kommission in die deutsche Regionalförderung abzuwehren, die Eigenständigkeit der deutschen Regionalpolitik nicht zu gefährden und einen risikoreichen Streit vor dem Europäischen Gerichtshof zu vermeiden.

3. Europäische Investitionsbank (EIB)

Die EIB führt gemeinschaftsweit Finanzierungen durch mit dem Ziel,

- die Investitionsfähigkeit in den wirtschaftlich schwachen Gebieten zu steigern,
- die Beschäftigungslage in strukturschwachen Regionen zu verbessern sowie
- den Umweltschutz zu fördern.

1987 hat die EIB ihr Darlehensvolumen um rd. 4 % auf 7 842,5 Mio. ECU (= 16 924,1 Mio. DM) gesteigert. Davon kamen 7 003,4 Mio. ECU aus Eigenmitteln der EIB; 446,9 Mio. ECU aus der Neuauflage des „Neuen Gemeinschaftsinstruments“.

Die zur Regionalentwicklung verwendeten Mittel haben sich auf 4,35 Mrd. DM erhöht. Sie kamen ausschließlich den Fördergebieten in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zugute. Globaldarlehen für die Finanzierung von Investitionsprojekten mittelständischer Unternehmen sind auf über 2 Mrd. ECU angestiegen (Vorjahreszahl).

Die Darlehen für den Umweltschutz haben sich mit 1,6 Mrd. ECU mehr als verdoppelt. Im Europäischen Umweltjahr verdient dies Beachtung. Auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilen sich die Mittel wie folgt:

Italien	3 112,2 Mio. ECU = 41,8 %
Großbritannien	1 133,7 Mio. ECU = 15,2 %
Frankreich	1 006,5 Mio. ECU = 13,5 %
Spanien	707,4 Mio. ECU = 9,5 %
Portugal	389,9 Mio. ECU = 5,2 %
Dänemark	315,3 Mio. ECU = 4,2 %
Deutschland	276,5 Mio. ECU = 3,7 %
Irland	178,6 Mio. ECU = 2,4 %
Griechenland	164,8 Mio. ECU = 2,2 %
Belgien	37,1 Mio. ECU = 0,5 %
Niederlande	18,0 Mio. ECU = 0,2 %
Luxemburg	1,6 Mio. ECU = 0,02 %

In der Bundesrepublik Deutschland handelt es sich um Vorhaben im Bereich der Energieversorgung (Investitionen zur Modernisierung in Kraftwerken), Verbesserung des Umweltschutzes in Kraftwerken (z. B. Rauchgas-Entschwefelungsanlagen), Wasserversorgung (Talsperre + Wasserregulierung).

Außerhalb der Gemeinschaft lag das Schwergewicht der Finanzierungen bei den AKP-Staaten im Rahmen des 3. Abkommens von Lomé. Darlehen in Höhe von 349 Mio. ECU wurden hierfür zur Verfügung gestellt. Für Drittstaaten des Mittelmeerraums hat die Bank 1987 im Rahmen der jetzt abgelaufenen Finanzprotokolle Darlehen von 43 Mio. ECU gewährt. Die Durchführung der neuen Finanzprotokolle wird das Darlehensvolumen der Bank in diesen Ländern erhöhen.

IX. EG-Forschungs- und Technologiepolitik

1. Programme

Nach Beschlußfassung über das Forschungs-Rahmenprogramm 1987 bis 1991 verabschiedete der Rat im Berichtszeitraum folgende spezifische Programme:

Bereich	Laufzeit	Dotierung
— Medizin und Gesundheitswesen	1987 bis 1991	65 Mio. ECU
— Strahlenschutz (Revision)	1985 bis 1989	68 Mio. ECU
— Kommunikationstechnologien (RACE)	1987 bis 1991	550 Mio. ECU
— Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung . . .	1987 bis 1991	80 Mio. ECU
— Fischereiwirtschaft .	1988 bis 1992	30 Mio. ECU
— BRITE-Revision		60 Mio. ECU

Der Rat legte zum Programmvorschlag der Kommission seinen „gemeinsamen Standpunkt“ gemäß Artikel 149 Abs. 2 EWG-Vertrag zur Informationstechnologie (ESPRIT II — 1988 bis 1992 in Höhe von 1,6 Mio. ECU) fest.

Die Kommission legte dem Rat eine Mitteilung zur neuen Zielsetzung für die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS), verbunden mit drei Entwürfen von Ratsbeschlüssen zum neuen Mehrjahresprogramm (1988 bis 1991) der GFS, sowie einen Vorschlag für das agroindustrielle Forschungsprogramm ECLAIR (1988 bis 1993) vor.

2. Forschung im Bereich der EGKS

Im Berichtszeitraum stimmte der Rat dem 5. medizinischen Forschungsprogramm „Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefahren Arbeitsplatz im Steinkohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie“ zu.

Das Programm hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Bereitgestellt werden 12 Mio. ECU.

X. Energiepolitik

Der Rat befaßte sich am 13. November 1987 mit den Themen Lage auf dem Energiemarkt, erneuerbare Energiequellen, Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung, Vorschlag für eine Richtlinie über den Ausweis der Energieeffizienz von Gebäuden sowie die Situation der Raffinerien in den Mitgliedstaaten durch unterschiedliche Umweltschutzvorschriften.

Der Rat verabschiedete zum Thema „Entwicklung und Nutzen erneuerbarer Energiequellen“ eine gemeinsame Ausrichtung für eine Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten, zu der am 27. Januar 1988 der Wirtschafts- und Sozialausschuß zustimmend Stellung genommen haben. Die Kommission kündigte an, mit den Mitgliedstaaten in einer Arbeitsgruppe Markthemmnisse im Bereich der erneuerbaren Energien zu überprüfen.

Zum Thema „Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung“ nahm der Rat die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ein entsprechendes Arbeitsprogramm zu erstellen und ihm dies im zweiten Halbjahr 1988 zu unterbreiten. Er ersuchte aber die Kommission, die Elektrizitätswirtschaft sowie andere wichtige Partner für diese Arbeiten zu konsultieren. Der Rat erörterte den Vorschlag einer Richtlinie über den Ausweis der Energieeffizienz von Gebäuden; dabei sprach sich die Mehrheit der MS gegen die Einführung einer obligatorischen Energiediagnose auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene aus. Die Kommission wird nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses den Rat erneut mit diesem Thema befassen.

Hinsichtlich der Kosten, die den Raffinerien durch Einhaltung von Umweltschutzvorschriften entstehen, verständigte der Rat sich nicht auf eine gemeinsame Haltung. Aufgrund eines deutschen und niederländischen Vorschlags wird sich der Rat erneut aufgrund der von der Kommission angekündigten Untersuchung zur Lage der Raffinerieindustrie in der Gemeinschaft mit der Frage der Harmonisierung der Umweltstandards befassen. Er hat die Kommission aufgefor-

dert, diese Untersuchung möglichst bald vorzulegen. Die Kommission sieht sich aber nicht in der Lage, diese Untersuchung so zeitig vorzulegen, daß noch eine Behandlung im Rat unter deutschem Vorsitz möglich ist.

Zu den Themen, die unter der deutschen Präsidentschaft schwerpunktmäßig behandelt werden sollen, zählen die Überprüfung der Energiepolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Gemeinschaftsziele 1992 und eine Mitteilung über Probleme des Binnenmarktes im Energiebereich. Außerdem wird der Rat mit der Finanzierung von Einsparinvestitionen durch Dritte und der Durchführung von zwei Empfehlungen zum Einsatz fester Brennstoffe, insbesondere in öffentlichen Gebäuden und im Wärmemarkt, befaßt werden. Die Kommission hat zu diesem Thema Vorschläge angekündigt, die bisher noch nicht vorliegen.

XI. Grundstoffpolitik

Mit dem Inkrafttreten des von der Bundesrepublik Deutschland im Dezember 1987 zusammen mit der EG und anderen Mitgliedstaaten unterzeichneten Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens wird im Jahre 1988 gerechnet. Wesentliches Ziel auch des neuen Übereinkommens ist es, mittels eines Ausgleichslagers (Maximalkapazität weiterhin 550 000 t) die Naturkautschukpreise um den langfristigen Markttrend zu stabilisieren. Es sieht — unter Beibehaltung der bisherigen Abkommenspreise — eine wesentliche Verstärkung der Mechanismen zur Preisanpassung an die Marktentwicklung vor. Diese wurde vor allem auch auf Grund der konsequenten deutschen und EG-Haltung erreicht.

Seit September 1987 haben erstmals während des bisherigen im Oktober 1987 ausgelaufenen Übereinkommens vorgenommene Lagerverkäufe zu einer merklichen Entlastung der bis dahin zu ca. zwei Dritteln aufgefüllten Lagerkapazität geführt.

XII. Agrarpolitik

1. Die Beschlüsse des Europäischen Rates

Die Beschlüsse des Europäischen Rates am 11./12. Februar 1988 beinhalten grundlegende Schritte zur Reform der Agrarpolitik:

- Produktionsschwellen (sog. Garantiemengen) werden bei Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Tabak, Schaf- und Ziegenfleisch sowie stabilisierende Regelungen bei anderen Produkten wie Wein, Zucker, Milch, Obst und Gemüse eingeführt.
- Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, ihren Landwirten Maßnahmen zur Flächenstilllegung gegen Einkommensausgleich anzubieten.
- Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, eine Produktionsaufgaberente anzuwenden.

Für die Agrarpolitik bedeutet die Gesamteinigung über das Delorspaket mit der Neufestlegung der eige-

nen Einnahmen und der Konsolidierung des EG-Haushaltes eine solide Basis für die längerfristige Orientierung. Die Grundsätze der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Gemeinsame Markt, die Gemeinschaftspräferenz und die finanzielle Solidarität können auch in Zukunft gewahrt werden.

Die ursprünglichen Kommissionsvorschläge, bei denen die Überschuß- und Haushaltsprobleme in erster Linie durch Preissenkung gelöst werden sollen, konnten im Zuge der Verhandlungen wesentlich gemildert werden.

Es werden mit der Flächenstillegung und der Produktionsaufgaberente neue Wege zur Produktionsbegrenzung bei gleichzeitigem Einkommensausgleich aufgezeigt. Die Flächenstillegung leistet zusammen mit den vom Rat im März schon beschlossenen Maßnahmen zur Extensivierung der Produktion (Getreide, Rindfleisch, Wein) auch einen Beitrag zur Entlastung der Umwelt.

Die Kommissionsvorschläge zu den Haushaltsstabilisatoren konnten weiterhin zum Teil durch höhere Produktionsschwellen und geringere Sanktionen bei ihrem Überschreiten entschärft werden. Dennoch müssen die Landwirte aller Mitgliedstaaten Opfer bringen.

Für die deutsche Landwirtschaft bringt das Ergebnis Risiken und Belastungen, die unter dem Zwang zum Kompromiß hinzunehmen waren. So ist die Gefahr weiterer Preissenkungen für Getreide und Ölsaaten, der degressive Ausgleich für die Aussetzung der Milchquoten in den kommenden Wirtschaftsjahren sowie die besondere Belastung bei der Umlegung der Tilgungsabgabe für Zucker sicherlich für die deutsche Landwirtschaft eine weitere Belastung.

Aber auch andere Mitgliedstaaten werden durch diese sowie die weiteren Beschlüsse belastet, wie z. B. Großbritannien bei Schafffleisch, Italien, Griechenland, Spanien und Frankreich bei Tabak sowie Spanien, Griechenland und Frankreich bei Wein.

Alle Mitgliedstaaten haben sich aber letztlich darauf verständigt, den Gesamtkompromiß im Rahmen des Europäischen Rates anzunehmen und so nach der Europäischen Akte die Neuausrichtung der Gemeinschaft für die 90er Jahre, insbesondere auf den gemeinsamen Binnenmarkt, mitzutragen. Für die Agrarpolitik war dabei entscheidend, daß mit der Gesundung des EG-Haushalts über die Neufestlegung der Eigenmittel der Gemeinschaft die Schaffung klarer Rahmenbedingungen durch die Perspektiven einer festumrissenen, gesicherten EG-Agrarfinanzierung für die Landwirtschaft von großem Nutzen ist.

Dem Rat ist es gelungen, trotz der großen Schwierigkeiten, die die Reform des Europäischen Rates zur Agrarpolitik im Detail aufwarf, die Beschlüsse des Europäischen Rates in verhältnismäßig kurzer Zeit umzusetzen. Er einigte sich in seinen Sitzungen im März 1988 über konkrete Regelungen, so daß die formelle Verabschiedung im April 1988 erfolgen wird (mit Ausnahme von Wein, für den das EP-Verfahren noch nicht abgeschlossen ist). Damit wird der Rat die vom Europäischen Rat festgesetzten Fristen für die Umsetzung der Beschlüsse einhalten.

2. Marktpolitik

— Haushaltsstabilisatoren —

Der Europäische Rat hat, wie oben bereits ausgeführt wurde, grundlegende und detaillierte Beschlüsse zur Einführung bzw. Verstärkung von Stabilisatoren in den Marktordnungen wichtiger Agrarprodukte gefaßt. Nach ihrer formellen Umsetzung in entsprechende Verordnungen sollen sie grundsätzlich mit Beginn der neuen Wirtschaftsjahre in Kraft treten.

Im einzelnen wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Getreide

- a) Für die Wirtschaftsjahre 1988/1989, 1989/1990, 1990/1991 und 1991/1992 wird die Garantiemenge auf 160 Mio. t festgesetzt.
- b) Ab Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres wird provisorisch eine zusätzliche Mitverantwortungsabgabe (MVA) von höchstens 3 % erhoben, um die Ausgaben bei der Verwaltung der Märkte innerhalb des Haushaltsvolumens zu halten.
- c) Stellt sich am Ende des Wirtschaftsjahres heraus, daß die Garantiemenge nicht oder um weniger als 3 % überschritten wurde, wird die provisorische MVA ganz bzw. teilweise zurückerstattet.
- d) Wurde die Garantiemenge überschritten, wird zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres der Interventionspreis um 3 % pro Jahr gesenkt.
- e) Die Basis-MVA (derzeit 3 %) und die zusätzliche MVA werden beim Erstkäufer erhoben.
- f) Kleinerzeuger werden von der Basis-MVA und der zusätzlichen MVA befreit, und zwar im Einklang mit Durchführungsmaßnahmen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission innerhalb des Agrarpreispakets für 1988/1989 beschließt.
- g) Der Rat kommt überein, daß die Intervention in Italien, Spanien, Griechenland und Portugal am 1. August und in den anderen Mitgliedstaaten am 1. Oktober einsetzt. Es werden besondere Interventionsmaßnahmen (Intervention „B“) getroffen, um die Frühernten in den südlichen Ländern der Gemeinschaft zu berücksichtigen.
- h) Der Rat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, im Rahmen ihrer Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1988/1989 Qualitätskriterien für Hartweizen vorzuschlagen.
- i) Der Europäische Rat ersucht die Kommission, das Funktionieren der Interventionsregelung erneut zu prüfen und dem Rat einen operationellen Bericht zu unterbreiten. Er nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, im Rahmen der nächsten Agrarpreisvorschläge eine Anpassung der monatlichen Zuschläge für Getreide im erforderlichen Umfang vorzuschlagen.
- j) Der Rat ersucht die Kommission zu prüfen, welche Maßnahmen für die Verwendung von Getreide in Mischfutter eingeführt werden können, und im

Rahmen der Preisfestsetzung 1988/1989 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Ölsaaten und Eiweißpflanzen

a) Für die Wirtschaftsjahre 1988/1989, 1989/1990 und 1990/1991 wird die jährliche Garantiemenge für

- Raps auf 4,5 Mio. t (EG 10)¹⁾
- Sonnenblumenkerne auf 2,0 Mio. t (EG 10)²⁾
- Soja auf 1,3 Mio. t (EG 12)
- Eiweißpflanzen auf 3,5 Mio. t (EG 12)

festgesetzt.

b) Um die Ausgaben bei der Verwaltung der Märkte innerhalb des Haushaltsvolumens zu halten, werden bei Überschreitung der Höchstmenge die institutionellen Preise²⁾ für das laufende Wirtschaftsjahr im ersten Wirtschaftsjahr 1988/1989 je 1 % Überschreitung um 0,45 % und, falls bei der Erzeugung die Werte nach Buchstabe a überschritten werden, für die folgenden Wirtschaftsjahre je 1 % Überschreitung um 0,5 % gesenkt, und zwar spätestens bis zum

- 31. August für Raps,
- 30. September für Sonnenblumenkerne,
- 31. Oktober für Soja,
- 31. August für Eiweißpflanzen.

Bis zur Feststellung, ob die Höchstmenge überschritten wurde, wird die Beihilfe vorläufig gezahlt.

c) Der Rat ersucht die Kommission zu prüfen, ob im Sektor Ölsaaten anstelle der derzeitigen Beihilfe eine Standardbeihilfe eingeführt werden kann, und ihm darüber zu berichten.

Olivenöl

Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Stabilisatoren.

Baumwolle

Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Stabilisatoren.

¹⁾ Eine entsprechende Anhebung der Garantiemengen für Raps und Sonnenblumenkerne ist für Spanien und Portugal vorgesehen.

²⁾ Für Raps, Rüben und Sonnenblumenkerne: Richtpreis; für Sojabohnen: Zielpreis;
für Erbsen und Ackerbohnen
— Ernährung: Mindestpreis, Zielpreis,
— Futter: Mindestpreis, Auslöschungspreis

Zucker

Hier wurden die Kommissionsvorschläge zu den Stabilisatoren angenommen. Sie haben folgenden Inhalt:

- Sicherung der jährlichen finanziellen Autonomie der Marktordnung;
- Ermächtigung an die Kommission zur jährlichen Festsetzung der B-Abgabe zwischen 30 % und 37,5 % vor Beginn des Wirtschaftsjahres (bisher Kompetenz des Rates für das folgende Jahr);
- Ermächtigung an die Kommission zur Erhebung zusätzlicher Abgaben auf der Grundlage der bisherigen Abgabelast aus A- und B-Quotenabgabe entsprechend der Ausgabenentwicklung im laufenden Wirtschaftsjahr.

Wein

a) Der Rat kommt überein, den Preis der obligatorischen Destillation so zu gestalten, daß ein Anreiz für die Anwendung der unter Buchstabe c dargelegten Regelung geboten wird, und verpflichtet sich, so rasch wie möglich über die entsprechenden Kommissionsvorschläge zu befinden.

Der Rat ersucht die Kommission, die Frage der Tabellen eingehend zu prüfen.

b) Der Rat nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, die Beihilfe für die Umlagerung nicht länger anzuwenden und die Weinmenge, für die die sogenannte Ausfallbürgschaft in Anspruch genommen werden kann, schrittweise zu reduzieren mit dem Ziel, die Ausfallbürgschaft gänzlich abzuschaffen.

c) Was die Verminderung des Produktionspotentials anbelangt, so wird der Rat die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Dublin folgendermaßen umsetzen:

— Im Rahmen der Regelung für die freiwillige Aufgaben wird auf Ebene des einzelnen Erzeugers eine direkte Relation zwischen der Verminderung des Weinbaupotentials (über die Flächen nach Maßgabe der Erträge) und den Destillationsmaßnahmen eingeführt.

— Diese Relation wird sich in einer teilweisen oder vollständigen Befreiung von der obligatorischen Destillation entsprechend der Verminderung des Weinbaupotentials niederschlagen, ohne daß dadurch das Gesamtvolumen der durchzuführenden obligatorischen Destillation verringert wird.

Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission die Durchführungsbestimmungen zu den oben dargelegten Grundsätzen erlassen.

Parallel dazu wird die derzeitige Regelung für die Rodung geändert, indem die Einschränkungen beseitigt werden, die die Wirksamkeit der Regelung bisher begrenzen. Zu diesem Zweck

- soll die Regelung auf alle Anbauflächen Anwendung finden und nicht zu Beschränkungen der Wiederbepflanzungsrechte auf den Restanbauflächen führen;
- sollen die Verwaltungsvorschriften für die Zahlung der Prämien verschärft werden.

Dieses Maßnahmenbündel soll an die Stelle des Vorschlags über die Einschränkung der Wiederbepflanzungsrechte treten.

Obst und Gemüse

- a) Der Rat stimmt darin überein, daß für die zur Intervention angelieferten Mengen an frischem Obst und Gemüse Schwellen eingeführt werden, wobei im Falle einer Überschreitung der Schwelle die Grund- und Ankaufspreise für das folgende Wirtschaftsjahr verringert werden sollen.

Die Beschlüsse zur Einführung dieser Schwellen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission entsprechend der Lage der betroffenen Märkte gefaßt.

- b) Der Rat verweist darauf, daß für eine Reihe von Erzeugnissen bereits Stabilisierungsmechanismen verabschiedet worden sind, zunächst für Tomaten und zuletzt für Satsumas, Mandarinen, Klementinen und Nektarinen.
- c) Es besteht Einvernehmen über die Leitlinien der Kommission für verarbeitetes Obst und Gemüse (vgl. Teil I, Dok. 8761/87, Seite 17).

Tabak

- a) Innerhalb einer für die Dauer von drei Wirtschaftsjahren festgesetzten Höchstmenge von 385 000 t werden spezifische Schwellen für jede der in Anhang IV der jährlichen Verordnung zur Festsetzung der Preise und Prämien aufgeführten Sorten oder Sortengruppen festgesetzt, wobei diese Schwellen unter Zugrundelegung der von der Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Agrarstabilisatoren vorgeschlagenen Kriterien bestimmt werden (vgl. Teil I, Dok. 8761/87, Seiten 19 und 20).
- b) Bei Überschreiten dieser spezifischen Schwellen werden folgende Sanktionen verhängt: Im Rahmen eines Limits von 5 Prozent für das erste und 15 Prozent für das zweite und das dritte Wirtschaftsjahr wird einem Überschreiten um jeweils 1 Prozent der Erzeugung eine Senkung des Interventionspreises und der Prämien um jeweils 1 Prozent entsprechen.

- c) Der Rat ersucht die Kommission, ihm eine Untersuchung über die möglichen Mittel zur Förderung einer vertraglich untermauerten Politik vorzulegen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge beizufügen.

Milch

- a) Verlängerung der Quotenregelung um drei Jahre, d. h. bis zum 31. März 1992.
- b) Dementsprechend würden die Beschränkungen im Rahmen der Interventionsregelung¹⁾ bezüglich Magermilchpulver und Butter ebenfalls für weitere drei Jahre gelten, d. h. bis zum 31. März 1992. Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird ebenfalls für denselben Zeitraum in Kraft bleiben.
- c) Die Regelung der Aussetzung (5,5 v. H.) bleibt bis zum 31. März 1992 in Kraft; der Ausgleich wird folgendermaßen festgesetzt:
- 10 ECU während des Jahres 1987/1988
 - 10 ECU während des Jahres 1988/1989
 - 8 ECU während des Jahres 1989/1990
 - 7 ECU während des Jahres 1990/1991
 - 6 ECU während des Jahres 1991/1992.
- d) Die Kommission legt dem Rat vor Ablauf des Wirtschaftsjahres 1990/1991 einen Bericht über das Funktionieren der Quotenregelung vor.

Schaf- und Ziegenfleisch

- a) Es wird eine Garantieschwelle festgesetzt, die der Anzahl der 1987 in der Gemeinschaft vorhandenen Mutterschafe²⁾ entspricht, wobei für Großbritannien eine spezifische Garantieschwelle in Verbindung mit der Anwendung der Regelung über die variable Prämie festgesetzt wird³⁾.
- b) Bei Überschreiten dieser Schwelle wird einem Überschreiten um jeweils 1 Prozent eine Verringerung des Grundpreises um jeweils 1 Prozent sowie eine entsprechende Verringerung der abgeleiteten Preise entsprechen.
- c) Außergemeinschaftliche Aspekte: Der Rat nimmt Kenntnis von den nachstehenden, von der Kommission übermittelten Punkten, die im Hinblick auf die Ausarbeitung dieses Mandats in Betracht gezogen werden müßten:
- seitens der Drittländer:
- Einhaltung einer Disziplin hinsichtlich der Einfuhrpreise;
 - effektive Begrenzung des Einfuhrvolumens;

¹⁾ Vgl. die Verordnungen (EWG) Nr. 773/87 und 777/87 des Rates

²⁾ 44 000 000 Stück

³⁾ 18 000 000 Stück

- Verpflichtungen vor allem hinsichtlich der Aufmachung, insbesondere des gekühlten Erzeugnisses;

seitens der EWG:

- zusätzliche Reduzierung des Restzollsatzes (zur Zeit 10%);
- Verpflichtungen in bezug auf die Auswirkungen unserer Reformen der Regelung (beispielsweise Haushaltsstabilisatoren);
- schrittweise Lockerung der Regelung für die empfindlichen Zonen.

Der Rat ersucht die Kommission, ihm so bald wie möglich auf diesen Grundlagen den Vorschlag für ein Mandat für die Verhandlungen mit Drittländern vorzulegen.

- d) Der Rat wird den vorgenannten Stabilisierungsmechanismus im Rahmen der Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für diesen Sektor erneut prüfen; diese Anpassung wird auch die außergemeinschaftlichen Aspekte betreffen und den Marktbedürfnissen Rechnung tragen.

In diesem Rahmen wird ferner der Kommissionsvorschlag zur Beschränkung der Prämie auf eine bestimmte Anzahl von Mutterschafen geprüft.

— Agrarpreise 1988/89 —

Die Kommission hat am 23. März 1988 die Preisvorschläge für 1988/89 vorgelegt. Die Kommissionsvorschläge sind im wesentlichen gekennzeichnet durch eine weitgehende Beibehaltung der geltenden administrativen Preise sowie eine Reihe sog. flankierender Maßnahmen, die ihrerseits in verschiedenen Warenbereichen auf eine Senkung der Erzeugerpreise hinauslaufen. Der Rat hat einen ersten Gedankenaustausch auf seiner Sitzung am 28./29. März 1988 geführt.

3. Agrarstrukturpolitik

Stillegung von Flächen (set-aside)

Der Europäische Rat kam überein, Bestimmungen zu erlassen, mit denen im Wege der Stillegung von landwirtschaftlichen Flächen eine Angebotsbegrenzung herbeigeführt werden soll.

Das Set-aside-Programm wird wie folgt ausgestaltet:

1. Die Maßnahmen werden als Ergänzung zu den marktpolitischen Maßnahmen konzipiert.
2. Sie sind obligatorisch für den Mitgliedstaat, jedoch fakultativ für die Erzeuger.
3. Regionale Ausnahmen von der obligatorischen Anwendung sind für bestimmte Regionen, in denen die natürlichen Bedingungen oder die Gefahr der Entvölkerung gegen eine Verringerung der Produktion sprechen, möglich. Im Falle von Spanien können sich in Anwendung der geltenden Gemeinschaftsverfahren die Ausnahmen auf der Grundlage von objektiven Kriterien auch auf so-

zio-ökonomische Besonderheiten beziehen. In Portugal wird die Set-aside-Regelung in der Übergangszeit fakultativ angewandt.

4. Die Stillegungsdauer beträgt mindestens fünf Jahre. Die Landwirte werden die Möglichkeit erhalten, frühestens nach drei Jahren zu kündigen.
5. Der Stillegungsumfang beträgt mindestens 20 Prozent der zum Anbau von Erzeugnissen, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht, genutzten Ackerfläche.
6. Die Prämien je ha für die stillgelegten Flächen sollen den Einkommensverlust der Landwirte ausgleichen.
7. Der Mindestsatz für die Prämie beträgt 100 ECU/ha, der Höchstsatz 600 ECU/ha. In Ausnahmefällen kann diese Prämie mit Zustimmung der Kommission auf 700 ECU/ha heraufgesetzt werden.
8. Landwirte, die 30 % der Ackerfläche stilllegen, werden — abgesehen von der Prämie — von der Basis-Mitverantwortungsabgabe und der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe für 20 t vermarktetes Getreide befreit.
9. Die Beteiligung der Gemeinschaft an den Prämien beträgt:
 - für die ersten 200 ECU 50 %
 - von 200 bis 400 ECU 25 %
 - von 400 bis 600 ECU 15 %.
10. Die Mitgliedstaaten können den Landwirten die Möglichkeit anbieten,
 - die stillgelegten Flächen durch extensive Viehhaltung in Form einer Weidebrache zu nutzen und
 - die Produktion auf Linsen, Kichererbsen und Wicken umzustellen;

für beide Maßnahmen sind die Voraussetzungen noch festzulegen.

Die Prämien betragen dann etwa 50 Prozent des für die Vollbrache gewährten Betrages; die Beteiligung der Gemeinschaft an den Prämien beträgt:

- für die ersten 100 ECU 50 %
- von 100 bis 200 ECU 25 %
- von 200 bis 300 ECU 15 %.

Die Möglichkeit, die Weidebrache und die Umstellung anzubieten, wird versuchsweise für drei Jahre eingeführt. Innerhalb dieser Zeit erstattet die Kommission dem Rat einen Bericht und legt gegebenenfalls die geeigneten Vorschläge vor.

11. Die Beteiligung der Gemeinschaft wird zu 50 Prozent aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, und zu 50 Prozent aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert.

Extensivierung der Erzeugung

Die am 15. Juni 1987 beschlossene, obligatorische Regelung zur Einführung der Extensivierung wird insoweit geändert, als die Regelung über Getreide, Rindfleisch und Wein hinaus auf alle Ackerbauerzeugnisse erweitert wird und die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anwendungskriterien der Maßnahme eine größere Flexibilität erhalten, sofern die Bedingung Verringerung der Erzeugung um mindestens 20 % erfüllt wird. Die Höhe der jährlichen Höchst- und Mindestbeihilfebeträge legt die Kommission im Verwaltungsausschussverfahren fest.

Für die Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist folgendes von besonderer Bedeutung:

Einstellung der gesamten landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

- entweder durch Aufgabe der Agrarerzeugung des Betriebs (Flächen- und Produktionsstillegung) oder
- durch Abgabe der Flächen zur Aufstockung anderer Betriebe (Strukturverbesserung).

Die Maßnahme ist für den Mitgliedstaat *fakultativ*. Es werden nur Tatbestände geregelt, die für eine gemeinschaftliche Finanzierung in Betracht kommen.

- *Einstellung der Erwerbstätigkeit mit Flächen- und Produktionsstillegung*

Begünstigte sind Haupterwerbslandwirte ab dem 55. Lebensjahr sowie Lohn- und Familienarbeitskräfte (ständig beschäftigt) ab dem 55. Lebensjahr.

Im Falle der Marktentlastung darf keine Produktion im gesamten Betrieb bis zum normalen Ruhestand, mindestens fünf Jahre, erfolgen. Die jährliche Vergütung (Rente) und die Flächenprämie werden zusammen über den gleichen Zeitraum gezahlt. Die Zahlungen erfolgen mindestens für fünf Jahre (Mindeststillegungsdauer) und höchstens bis zum normalen Ruhestand, jedoch nicht länger als bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres und längstens zehn Jahre.

Im Falle der Aufforstung kann die erstattungsfähige Flächenprämie um 120 DM je Hektar erhöht werden; die Flächenprämie kann in diesem Fall längstens 20 Jahre von der EG mitfinanziert werden.

Der Erstattungssatz von 50 % aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL gilt einheitlich in allen Mitgliedstaaten.

- *Einstellung der Erwerbstätigkeit mit Abgabe der Flächen zur Aufstockung anderer Betriebe*

Begünstigte sind auch hier Haupterwerbslandwirte ab dem 55. Lebensjahr sowie Lohn- und Familienarbeitskräfte (ständig beschäftigt) ab dem 55. Lebensjahr.

Im Falle der Strukturverbesserung sind folgende Förderungsvoraussetzungen erforderlich:

- Aufgabe jeglicher landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit;
- Abgabe zur Aufstockung eines oder mehrerer anderer Betriebe;
- Verpflichtung für die aufnehmenden Betriebe, nach Betriebsvergrößerung die Produktion von Überschusserzeugnissen nicht zu erhöhen.

Auch hier erfolgt die Zahlung der jährlichen Vergütung (Rente) höchstens bis zum normalen Ruhestand, jedoch nicht länger als bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Die Erstattung ist in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestaffelt zwischen 0 bis 25 % bis 50 %.

4. Europäische Kampagne für den ländlichen Raum

Um die Probleme des ländlichen Raumes einer breiten Öffentlichkeit nahezubringen und der Politik für den ländlichen Raum in Europa neue Impulse zu geben, wird vom Europarat und seinen Mitgliedstaaten die Europäische Kampagne für den ländlichen Raum 1987/88 durchgeführt. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Europarat bei dieser Entscheidung mit großem Nachdruck unterstützt.

Die Europäische Kampagne ist am 12. Juni 1987 in Lissabon eröffnet worden und soll im Herbst 1988 mit einer Abschlußveranstaltung in Schleswig-Holstein beendet werden. Durch eine Vielzahl von Veranstaltungen in unterschiedlicher Trägerschaft mit Beteiligung von Bund und Ländern sowie Einrichtungen und Organisationen des ländlichen Raumes sollen die nachfolgenden Anliegen der Europäischen Landkampagne einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht werden:

- Herausstellung menschlicher und familiärer Lebens- und Arbeitsbedingungen und der speziellen Werte der ländlichen Regionen;
- Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Existenzbedingungen in der Landwirtschaft, in Gewerbe, Industrie, Handwerk und Dienstleistungen;
- Stärkung der Städte und Dörfer im Sinne einer „dezentralen Konzentration“;
- Erhaltung, Erneuerung und Schaffung von Freizeit- und Erholungsräumen sowie ökologischen Ausgleichsräumen für alle Menschen unserer Gesellschaft;
- Bewahrung der Vielfalt des kulturellen Erbes im weitesten Sinne, insbesondere unter den Aspekten der Landschaftsformen und des Artenreichtums an Flora und Fauna, der Stadt- und Dorferneuerung und des Denkmalschutzes sowie des Brauchtums in Sprache, Musik, Kunst und Handwerk.

Im Berichtszeitraum hat die EG-Kommission dem Agrarrat zwei wichtige Vorschläge im Bereich der landwirtschaftlichen Sonderprogramme unterbreitet. Dabei geht es einmal um die Änderung des laufenden Sonderprogramms zur Förderung der landwirtschaft-

lichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten Westirlands und zum anderen um die Einführung eines Sonderprogramms zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Spaniens.

Im Fall Irlands handelt es sich im wesentlichen um eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf alle benachteiligten Gebiete Irlands, eine Änderung und Erweiterung des Maßnahmenkatalogs sowie um eine Erhöhung des EG-Erstattungssatzes bis auf 70 %. Für Spanien geht es um die Einführung eines umfangreichen strukturellen Entwicklungsprogramms für die benachteiligten Gebiete (62 % der LF) mit einer Laufzeit von fünf Jahren und einem vorgesehenen Mittelvolumen von 420 ECU bei Erstattungssätzen von 40 bis 50 %.

Beide Programme sind vom Rat beschlossen worden.

5. Veterinärrecht

Das seit 1979 laufende EG-Programm zur Tilgung der Brucellose, Leukose und Tuberkulose wurde für weitere drei Jahre verlängert, um diese Rinderseuchen endgültig zu tilgen. Der von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte Plan zur Tilgung der Leukose der Rinder (Laufzeit 1987 bis 1989) wurde einstimmig im Ständigen Veterinärausschuß gebilligt, so daß den verbleibenden ca. 16 500 Beständen (von derzeit ca. 430 000 Beständen), die noch nicht den Status „frei von enzootischer Rinderleukose“ haben, die Möglichkeit gegeben wird, diesen Status zu erreichen.

Weiterhin hat die Kommission

- mit „Entscheidung 87/591/EWG vom 7. November 1987 zur Aufhebung der Entscheidung 87/435/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Belgien“ alle Handelsrestriktionen gegenüber Belgien wegen klassischer Schweinepest aufgehoben;
- mit „Entscheidung 87/550/EWG vom 13. November 1987 zur Wiederzuerkennung des Status bestimmter Teile des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der klassischen Schweinepest“ den Status der Regierungsbezirke Unterfranken als „amtlich schweinepestfrei“ und Werra-Ems als „schweinepestfrei“ wieder zuerkannt;
- mit „Entscheidung vom 25. Januar 1988 zur zweiten Änderung der Entscheidung 82/351/EWG, durch die bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland amtlich als schweinepestfrei anerkannt werden“ dem Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz den Status „amtlich schweinepestfrei“ aberkannt, weil dort Impfungen gegen die klassische Schweinepest vorgenommen werden.

Wegen des weiterhin anhaltenden Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Italien hat die Kommission eine Reihe weiterer Entscheidungen mit den zur Verhütung einer Verschleppung des Seuchenerregers in andere Mitgliedstaaten notwendigen Schutzmaß-

nahmen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Klauentieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen getroffen. Damit wurden die Maßnahmen ihrem Umfang nach an die Seuchensituation in dem genannten Mitgliedstaat angepaßt.

6. Futtermittelrecht

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden durch die Verabschiedung von zwei Richtlinien weitere Harmonisierungsfortschritte erzielt:

Mit der Richtlinie 87/519/EWG des Rates vom 19. Oktober 1987 wurden in Anhang 1 Teil B der Richtlinie 74/63/EWG des Rates Höchstgehalte an chlorierten Kohlenwasserstoffverbindungen festgesetzt. Damit ist die in der Bundesrepublik Deutschland seit 1974 geltende futtermittelrechtliche Höchstgehaltsregelung EG-einheitlich übernommen worden, wobei die Grenzwerte jedoch strenger gefaßt wurden.

Mit der Richtlinie 87/552/EWG der Kommission vom 17. November 1987 wurden in die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung nach eingehender Prüfung der Wirksamkeit, Kontrollierbarkeit, Umweltverträglichkeit und Unbedenklichkeit für Mensch und Tier weitere Zusatzstoffe aufgenommen sowie der Anwendungsbereich bereits zugelassener Zusatzstoffe erweitert.

Der aufgrund der Richtlinie des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (86/469/EWG) — ABl. L 275, S. 36 vom 26. September 1986 — von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte Plan zur Ermittlung von Hormonrückständen ist mit Entscheidung der Kommission vom 18. Februar 1988 genehmigt worden.

In der Praxis werden die darin genannten Untersuchungsanforderungen bereits seit dem Inkrafttreten der Fleischhygiene-Verordnung vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678) vom 1. Februar 1987 erfüllt.

Die EG-weiten Rückstandsuntersuchungen auf Hormone, die sowohl bei Fleisch als auch an lebenden Tieren in den Herkunftsbeständen durchgeführt werden, tragen erheblich zu einer Verbesserung des vorsorglichen Gesundheitsschutzes der Verbraucher bei.

7. Düngemittelrecht

Die Arbeiten zur Rechtsharmonisierung wurden fortgesetzt. Der Rat stimmte einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich flüssiger Düngemittel zu.

Mit der Richtlinie 87/566/EWG vom 24. November 1987 der Kommission wurden die bereits bestehenden Rechtsvorschriften über Probenahme und Analysemethoden der Entwicklung angepaßt. Inzwischen hat die Kommission dem Rat einen weiteren Richtlinienentwurf betreffend die Nährstoffe Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel vorgelegt.

8. Tierschutzrecht

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren zum Beschluß vorgelegt; als Rechtsgrundlage schlägt sie Artikel 43 EWGV vor.

Das Übereinkommen dient dem Schutz der schlachtbaren Haustiere vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten. Es enthält zudem Vorschriften über das rituelle Schlachten. Insgesamt deckt dieses Übereinkommen einen größeren Bereich ab als die Bestimmungen der geltenden Richtlinie 74/577/EWG des Rates vom 18. November 1974.

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag der Kommission, da er geeignet ist, den Tierschutz in der Gemeinschaft weiter zu verbessern.

XIII. Fischereipolitik

Zum Jahresende 1987 lief das Fischereiabkommen EG/Kanada aus, das der EG — und damit der deutschen Hochseefischerei — wichtige Fangmöglichkeiten auf Kabeljau innerhalb der kanadischen Fischereizone eröffnet hat. Die bisherige Gegenleistung der EG — Zollkonzessionen — bot Kanada keinen ausreichenden Anreiz mehr für eine Fortsetzung des Abkommens. Eine etwaige Gegenleistung in Form drastischer Fangzurückhaltung der EG im Nordwest-Atlantik seewärts der kanadischen Fischereizone war angesichts erheblicher spanischer und portugiesischer Fanginteressen ebenfalls keine Grundlage. Es ist fraglich, inwieweit die von der EG autonom festgelegten Quoten für die Bestände im Nordwest-Atlantik der deutschen Fischerei einen Ausgleich für die bisherigen Fangmöglichkeiten innerhalb der kanadischen Fischereizone geben können.

Einen ersten Schritt zur Verbesserung der fischereilichen internationalen Zusammenarbeit im Nordwest-Atlantik stellt die Einigung im Rahmen der Internationalen Fischereiorganisation für den Nordwest-Atlantik (NAFO) über ein neues gemeinschaftliches Inspektionssystem dar. Damit wird das interimistisch von der EG beschlossene autonome System zur Kontrolle EG-eigener Schiffe wieder durch ein internationales System ersetzt werden.

Erfreulicherweise konnte auch im Rahmen der EG wiederum rechtzeitig vor dem Jahreswechsel eine Einigung über die 1988er Gesamtfangmengen und Quoten im EG-Meer und die Aufteilung der Fangmöglichkeiten vor Drittstaaten erzielt werden. So hat die Fischerei die notwendige Klarheit über die Fangperspektive 1988, die insgesamt nicht wesentlich von der des Vorjahres abweicht.

Von besonderer politischer, wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung, insbesondere für Spanien und Portugal, ist die Einigung der EG mit Marokko über ein Fischereiabkommen ab März 1988. Dieses Abkommen eröffnet über 700 EG-Fischereifahrzeugen allein aus Spanien (einschließlich der Kanarischen Inseln) für die Dauer von vier Jahren wichtige Fangmöglich-

keiten, die mangels Einigung im Januar und Februar 1988 unterbrochen waren, wodurch sich die EG zu Ausgleichszahlungen an die betroffenen Fischer veranlaßt gesehen hat. Die Gegenleistung der Gemeinschaft für dieses Abkommen, das wegen seiner fischereilichen und politischen Bedeutung einen Sondercharakter hat, liegt im wesentlichen in einem Finanzausgleich in Höhe von ca. 70 Mio. ECU pro Jahr und der Aufstockung des jährlichen Zollkontingentes für marokkanische Sardinenkonserven zum Nullzollsatz von 14 000 auf 17 500 t.

Die Fischereibeziehungen zu den Ländern Afrikas wurden durch den Abschluß eines Abkommens der EG mit Gabun erweitert.

Im Bereich der Fischereiforschung einigte sich der Rat auf ein Forschungsprogramm, das mit einem Finanzvolumen von 30 Mio. ECU bis 1991 laufen wird. Es erstreckt sich auf Bestandsforschung einschließlich damit verbundener Umweltprobleme, Fangtechnik, Aquakultur, Fischverarbeitung und Verbraucherverhalten. Die Gemeinschaft kann nationale Forschungsaktivitäten koordinieren und eigene Forschungsprogramme betreiben.

Marktordnungspreise

Der Rat legte Ende 1987 mit Mehrheitsbeschluß die Orientierungspreise für Fischereierzeugnisse des Jahres 1988 fest. Damit wurde rechtzeitig eine wichtige Voraussetzung für das weitere Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation geschaffen.

Die von den Orientierungspreisen abzuleitenden Rücknahmepreise (für aus dem Handel genommene Ware) und Referenzpreise (anzuwenden bei Drittlandsimporten) wurden anschließend von der Kommission im Verwaltungsausschuß-Verfahren festgesetzt und konnten fristgerecht am 1. Januar 1988 in Kraft treten.

Autonome Zollkontingente 1988

Unter deutscher Präsidentschaft konnte der Rat am 29. Februar 1988 die autonomen Zollkontingente für Fischereierzeugnisse (gültig bis 31. Dezember 1988) festsetzen. Im Rahmen dieser Kontingente können bis zu 225 000 t Fischereierzeugnisse aus Drittländern zu ermäßigten Zollsätzen oder sogar ohne Zollbelastung in die Gemeinschaft eingeführt werden.

In Anbetracht des Einfuhrbedarfs bedeutet dies für die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Rohwarenversorgung bis zum Jahresende und für die Verbraucher ein breites Angebot preisgünstiger Fischwaren. Die Erzeugerbelange bleiben angemessen berücksichtigt. Die Eröffnung der Zollkontingente kommt den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und wichtigen Lieferländern wie Schweden, Norwegen, Island, Kanada und USA zugute.

Am 27. Januar 1988 beschloß die Kommission entsprechend dem Antrag der Bundesregierung, die Maßnahmen zur Behebung der Krise im Fischereisek-

tor, die durch den Befall von *Nematoden* hervorgerufen worden war, mit ca. 500 000 DM zu bezuschussen. Außerdem kam die Kommission der Aufforderung der Bundesregierung nach, einen Richtlinienvorschlag zur Fischhygiene vorzulegen.

XIV. Umweltpolitik

Im Berichtszeitraum hat der Rat eine Reihe von Maßnahmen verabschiedet, die einen merklichen Schritt zu einer bewußteren Umweltschutzpolitik in Europa ausmachen. Von großer Bedeutung für die erzielten Erfolge war das Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte, mit der die Möglichkeit der Mehrheitsentscheidung (qualifizierte Mehrheit) eingeführt wurde.

Auf dieser Grundlage hat der Rat die Richtlinie über die Verringerung der Schadstoffe in PKW-Abgasen (Luxemburger Grenzwerte) endgültig verabschiedet. Damit werden in der Gemeinschaft neue Grenzwerte für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum über 2 l ab 1. Oktober 1988 (neue Modelle) bzw. 1. Oktober 1989 (alle neuen Fahrzeuge) in Kraft treten. Strenge Werte werden auch für Fahrzeuge der Mittelklasse (1,4 bis 2 l Hubraum) ab dem 1. Oktober 1991/1993 gelten. Die Grenzwerte der Richtlinie führen bei Benzinfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 2 Litern zum geregelten 3-Weg-Katalysator, bei Fahrzeugen der Mittelklasse zwischen 1,4 und 2 Litern Hubraum bis auf wenige Ausnahmen teils zum geregelten 3-Weg-Katalysator teils zum ungeregelten Katalysator. Für die kleinen PKW unter 1,4 l Hubraum gelten ab 1. Oktober 1990/1991 Übergangswerte, die in einer zweiten Stufe ab 1992/1993 verschärft werden sollen.

In einer weiteren Richtlinie sind die gasförmigen Emissionen von LKW um 20 % (CO und NO_x) bis 30 % (Kohlenwasserstoffe) herabgesetzt worden.

Für neu in den Verkehr kommende Diesel-PKW hat sich der Rat nach schwierigen Verhandlungen auf einen gemeinsamen Standpunkt für Partikelgrenzwerte einigen können. Hierbei war wesentlich, daß die Richtlinie eine zweite, weitergehende Verminderungsstufe vorsieht und daß für diese Stufe entsprechend der Stellungnahme des Europäischen Parlaments der Wert von 0,8 Gramm/Test als Typengrenzwert eingebracht werden konnte. Über den Einföhrungstermin wird der Rat spätestens 1989 zu entscheiden haben. Von deutscher Seite wurde diesem Kompromiß zugestimmt, weil nur so die zweite Verringerungsstufe bei den Dieselpartikeln fixiert werden konnte. Es ist beabsichtigt, diese Richtlinie im Juni 1988 zu verabschieden.

Mit diesen Entscheidungen sind die Weichen für das umweltfreundliche Auto gemeinschaftsweit gestellt. Weitere wichtige Probleme in diesem Bereich werden allerdings noch gelöst werden müssen.

Der Richtlinien-Vorschlag über eine Verringerung der Schadstoffemissionen aus Großfeuerungsanlagen wurde weiter verhandelt. Dabei wurde ein Kompromißvorschlag der deutschen Präsidentschaft vorgelegt. Eine Einigung konnte jedoch bisher nicht erzielt werden.

Einstimmig verabschiedete der Rat einen Beschluß zu dem Aktionsprogramm der Kommission, mit dem die Umweltverschmutzung durch Cadmium weiter vermindert werden soll. Auf der Basis dieses Programms wird die Kommission Maßnahmen zur Einschränkung der Verwendung von Cadmium und zur Verringerung des Cadmumeintrags in den Boden vorlegen. Ferner soll die Forschung nach weniger umweltbelastenden Ersatzstoffen vorangebracht werden. Damit wurde ein wichtiger Schritt getan, die Belastung von Mensch und Umwelt durch Cadmium weiter zu verringern. Gleichwohl sollte die Kommission schnellstmöglich auch Höchstmengen für Cadmium in Lebensmitteln festlegen und Aktionsprogramme für andere Schwermetalle vorsehen.

Mit einer Verordnung über den Export und Import gefährlicher Chemikalien aus der Europäischen Gemeinschaft in Drittländer leistete die EG einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Gesundheits- und Umweltschutzes, insbesondere in den Staaten der Dritten Welt. Künftig müssen alle Exporte von besonders gefährlichen Chemikalien den Empfängerländern gemeldet und diesen Ländern detaillierte Informationen über die Gefährlichkeit der Chemikalien, über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen sowie die in der EG bestehenden Beschränkungen für den Umgang mit solchen Stoffen übermittelt werden. Durch diese Regelung wird eine bessere Einschätzung möglicher Risiken bei der Einföhr bestimmter Stoffe ermöglicht, so daß die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig getroffen, Importe ggf. auch verhindert werden können.

Ein Fortschritt im Gewässerschutz ist die Billigung einer Richtlinie über die Ableitung von Chloroform in die Gewässer, mit der Grenzwerte und Qualitätsziele für Chloroform als einen Stoff der Liste I („schwarze Liste“) der Gewässerschutz-Rahmenrichtlinie 76/464 festgelegt werden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Verbesserung der Gewässer geleistet. Verhandlungen zur „Gewässerschutzrichtlinie Chrom“ wurden fortgeführt.

Bei einem informellen Ministertreffen am 26./27. Februar 1988 in Wildbad Kreuth wurde das Thema „Umwelt und Landwirtschaft“ behandelt. Hier ging es vor allem darum, die Probleme der Auswirkungen intensiver Landbewirtschaftung auf die Umwelt, die Bedeutung der Landwirtschaft für die Kulturlandschaft und den ländlichen Raum sowie die Einflüsse zu erörtern, denen die Landwirtschaft durch die Belastung der Umwelt durch andere Verursacher ausgesetzt ist. Nach dem Ergebnis dieses Treffens sollen die umweltpolitischen Ziele stärker als bisher in die Agrarpolitik integriert werden.

Im Bereich der Strahlenschutzvorsorge hat der Rat zwei Verordnungen erlassen.

Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, daß die nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl mit Ratsverordnung 1707/86 vom 31. Mai 1986 festgelegten Einföhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern verlängert werden sollten. Nach schwierigen Verhandlungen am 22. Dezember 1987 konnte durch Erlaß der Ratsverordnung (EWG) Nr. 3955/87 erreicht werden, daß die Gel-

tungsdauer der ursprünglichen Regelung um zwei Jahre verlängert wird.

Für künftige Ereignisse hat der Rat am 22. Dezember 1987 die Verordnung (EURATOM) Nr. 3954/87 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation beschlossen. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich das Konzept der in dieser Verordnung festgelegten langfristig vorausschauenden Strahlenschutzvorsorge. Sie ist allerdings bei den Verhandlungen dafür eingetreten, niedrigere Höchstwerte festzulegen. Die Beschlußfassung des Rates erfolgte mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten gegen die Stimmen Deutschlands und zweier weiterer Mitgliedstaaten.

Mit Unterstützung der Bundesregierung kam eine Entscheidung des Rates über eine Gemeinschaftsvereinbarung für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation zustande. Weiter wurden die Voraussetzungen des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zu dem im Rahmen der IAEO im September 1986 geschlossenen internationalen Übereinkommen über frühzeitige Benachrichtigung bei Nuklearunfällen geschaffen.

Auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung wurde in den Mitgliedstaaten 1987 eine Erhebung über den Gesundheitszustand des Waldes durchgeführt.

Die Kommission wird auf der Basis der von den einzelnen Staaten übermittelten Ergebnisse einen EG-weiten Waldschadensbericht erarbeiten.

Die Erhebungsmethode entspricht im wesentlichen den in der Bundesrepublik Deutschland angewandten Stichprobenverfahren.

Eine Reihe von bundesdeutschen Institutionen, z. B. forstliche Versuchsanstalten und Universitäten, begannen 1987 zahlreiche Pilotprojekte zur Entwicklung von Maßnahmen gegen die Waldschäden und zur weiteren Erforschung der Ursachen der Waldschäden.

Die Durchführung der Waldschadenserhebung und der Pilotprojekte wird von der Gemeinschaft mit 30 % bezuschußt.

XV. Sozialpolitik

1. Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit

Der Rat hat am 1. Dezember 1987 Schlußfolgerungen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit verabschiedet.

Die Schlußfolgerungen betonen die Notwendigkeit eines höheren Wirtschaftswachstums als Voraussetzung für die Verbesserung der Beschäftigungssituation und damit auch der Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit. Außerdem werden Maßnahmen aufgezählt, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit ergreifen sollten. Der Rat

ersucht die Kommission zur Vorlage eines Aktionsprogramms, das folgendes vorsieht:

- Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs auf Gemeinschaftsebene,
- Verbesserung der bestehenden EG-Informationssysteme MISEP (System eines gegenseitigen Informationsaustauschs über Beschäftigungspolitik) und ELISE (Informationssystem über örtliche Beschäftigungsinitiativen),
- Verbesserung der Statistiken in der Gemeinschaft über Langzeitarbeitslosigkeit.

Die Bundesregierung begrüßt, daß auf die Bedeutung des Wirtschaftswachstums als Grundvoraussetzung für die Verbesserung der Beschäftigungssituation und damit auch der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit hingewiesen wird. Erforderlich ist die Gestaltung günstiger gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen, die verstärkte arbeitsplatzschaffende Investitionen und dynamisches Wirtschaftswachstum ermöglichen. Dabei sind ergänzende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in besonderer Weise geeignet, die Situation Langzeitarbeitsloser zu verbessern.

2. Schutz vor Gefahren am Arbeitsplatz

Auf eine gemeinsame Initiative der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks und Griechenlands hin hat der Rat auf seiner Dezembertagung eine Entschließung über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verabschiedet, in der die Bedeutung des Artikels 118a EWG-Vertrag für die soziale Flankierung des Binnenmarktes betont wird. Zugleich werden der Kommission Prioritäten für die Nutzung dieses neuen Instruments vorgeschlagen. Die Kommission hat als Reaktion auf diese Entschließung Vorschläge für eine Rahmenrichtlinie und fünf Einzelrichtlinien über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz vorgelegt, mit dessen Beratung unter deutscher Präsidentschaft inzwischen begonnen wurde. Nach Auffassung des Rates sollen auf Gemeinschaftsebene insbesondere Mindestvorschriften erlassen werden über

- die Regelung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, einschließlich des Schutzes vor Gefahren, die durch Tragen schwerer Lasten entstehen;
- den Schutz vor Gefahren aufgrund gefährlicher einschließlich krebserregender Stoffe; in diesem Zusammenhang wäre der Grundsatz der Substitution durch einen anerkanntermaßen nicht oder weniger gefährlichen Stoff zugrunde zu legen;
- die Arbeitsstätten.

Der Rat verabschiedete ebenfalls am 1. Dezember 1987 mit qualifizierter Mehrheit einen gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren.

Die Richtlinie sieht vor, daß die Arbeitnehmer vor Gefahren für ihre Gesundheit durch ein vollständiges

oder teilweises Verbot bestimmter Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren geschützt werden. Die Richtlinie nennt vier Stoffe, deren Herstellung und Verwendung grundsätzlich verboten sind. Von diesem Verbot gibt es engbegrenzte Ausnahmen für nationale Regelungen, so auch für die Herstellung und Verwendung als Zwischenprodukt. Bei einer ausnahmsweise erlaubten Verwendung wird die Herstellung in einem geschlossenen System und damit ein Expositionsverbot festgelegt.

Die Bundesregierung hat sich dafür ausgesprochen, daß die Richtlinie mit ihren Herstellungs- und Verwendungsverboten bestimmter Arbeitsstoffe kein Präjudiz für eine angestrebte Harmonisierung des Arbeitsschutzes auf der Grundlage von Mindestschutzzvorschriften darstellt. Sie hat im Rat deutlich gemacht, daß nach dem in der Bundesrepublik praktizierten System kein Arbeitnehmer mit den in der Richtlinie genannten Stoffen in Berührung kommt. Damit wird das mit der Richtlinie verfolgte Ziel in der Bundesrepublik Deutschland bereits jetzt praktisch erreicht. Es kann in Aussicht genommen werden, daß die Richtlinie noch im 1. Halbjahr 1988 unter deutscher Präsidentschaft endgültig verabschiedet werden kann.

3. Maßnahmen im Bereich EGKS

Im Berichtszeitraum wurde von der Bundesregierung ein Antrag auf Gewährung eines Umstellungsdarlehens (Globaldarlehen) mit einer Kreditsumme von 100 Mio. DM an die Kommission gestellt (Artikel 56 § 2a EGKS-Vertrag Umstellungsdarlehen). Mit Hilfe dieses Darlehens sollen etwa 3 000 neue Arbeitsplätze, von denen etwa 2 000 für ehemalige EGKS-Arbeitnehmer geeignet sind, geschaffen werden.

Darüber hinaus wurden für 7 094 Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Anpassungsmaßnahmen betroffen sind, bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 36,3 Mio. DM beantragt (Artikel 56 § 2b EGKS-Vertrag Anpassungshilfen).

XVI. Frauenpolitik

Die Kommission ist insbesondere bemüht um eine bessere Anwendung der bestehenden Vorschriften. In diesem Zusammenhang fanden im Oktober Besprechungen der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der EG-Empfehlung positive Maßnahmen sowie der EG-Entschließung „Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit“ auf der Grundlage von Länderberichten statt. Die Kommission bereitet zu beiden Bereichen jeweils einen zusammenfassenden Bericht vor.

In Verbindung mit der französischen Gleichstellungs-Delegation führte die Kommission ein Seminar zu Fragen der Existenzgründung von Frauen in Sophia-Antipolis in Frankreich durch. Dieses Seminar befaßte sich insbesondere mit der Aus- und Weiterbildung von Existenzgründerinnen, mit der Finanzierung und deren Problemen sowie mit den Beratungs- und Förderungsstrukturen für die Unternehmensgründung von Frauen. Dabei stieß der hohe Anteil der Frauen an

den Existenzgründungen in der Bundesrepublik Deutschland auf besonderes Interesse.

Im November fand ein EG-Seminar in Verbindung mit dem dänischen Arbeitsministerium in Aarhus statt über die „Maßnahmen zugunsten arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter Frauen ohne berufliche Qualifikation“. In diesem Seminar wurde eine breite Palette unterschiedlicher Maßnahmen zugunsten dieser Personengruppe vorgestellt. Besonders interessant waren die Maßnahmen, die von der dänischen Arbeitgebervereinigung durchgeführt werden: Maßnahmen, die Grundkenntnisse im Umgang mit neuen Technologien vermitteln, sowie die Einrichtung von Frauenbeauftragten bei der dänischen Arbeitsverwaltung, die sich insbesondere beschäftigungsfördernden Maßnahmen zugunsten des genannten Personenkreises widmen.

XVII. Zivil- und Katastrophenschutz

In Ausführung der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 25. Mai 1987 über eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Katastrophenschutz hat die EG-Kommission inzwischen konkrete Schritte in Richtung auf eine solche Zusammenarbeit eingelegt. Vorgesehen ist u. a. die Erstellung eines Handbuchs über den Katastrophenschutz in den Mitgliedstaaten (Vademecum), die Veranstaltung gemeinsamer Übungen und eine Bestandsaufnahme vorhandener Datenbanken im Bereich des Katastrophenschutzes der Mitgliedstaaten.

Im Rahmen ihrer Mitwirkung betreibt die Bundesregierung mit Nachdruck die Umsetzung der Ratsentschließung vom 25. Mai 1987 in den dort gezogenen Grenzen. Im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes erfolgt diese Mitwirkung in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern.

XVIII. Gesundheitspolitik

Die Gesundheitspolitik in der EG ist auch in diesem Berichtszeitraum von den Themen AIDS und Bekämpfung von Krebs bestimmt worden.

Zur Bekämpfung von AIDS in Umsetzung der entsprechenden Schlußfolgerungen des Rats vom 15. Mai 1987 wurde die Ad-hoc-Gruppe AIDS gegründet. Die Gruppe hat ihre Arbeit aufgenommen.

Der Inhalt der Arbeit wird von den Aufträgen des Rats bestimmt, nämlich Vorschläge für ein Verfahren zu entwickeln, mit dem auf Gemeinschaftsebene sichergestellt werden kann:

- ein rascher Austausch epidemiologischer Daten,
- eine gegenseitige Unterrichtung über die wissenschaftlichen Initiativen und die technischen, administrativen und rechtlichen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten vorgesehen oder ergriffen haben,
- Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung von AIDS,

— Ausarbeitung von Methoden zur Bewertung der in der Gemeinschaft ergriffenen Maßnahmen.

Durch eine Fragebogenaktion wurde eine umfassende Bestandsaufnahme der Wünsche der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit, der epidemiologischen Situation, der ergriffenen Maßnahmen und der Möglichkeiten der Aktivitäten der Kommission durchgeführt. Durch eine weitere Fragebogenaktion wird eine Bestandsaufnahme der in den Mitgliedstaaten gegenwärtig ergriffenen und geplanten administrativen Maßnahmen zur Bekämpfung von AIDS durchgeführt. Die Ergebnisse aller Befragungen werden gegenwärtig ausgewertet. Sie sollen im Frühjahr dem Rat mit dem Ziel vorgelegt werden, eine Meinungsbildung über das weitere Verfahren und eine gemeinsame Strategie zu erreichen. Nicht nur die Bundesregierung, sondern auch die Bundesländer haben weiterhin ein großes Interesse an dieser Zusammenarbeit auf EG-Ebene, die nach übereinstimmender Auffassung eine notwendige Ergänzung der nationalen Bemühungen und der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) darstellt. Das Interesse der Länder wird durch die aktive Mitarbeit eines Ländervertreeters besonders dokumentiert.

Bei der *Bekämpfung von Krebs* konzentrieren sich die Arbeiten gegenwärtig auf Maßnahmen der Kommission zur Umsetzung bzw. Verwirklichung der im Programm „Europa gegen den Krebs“ vorgesehenen Aktionen. Insbesondere dienen eine Vielzahl der Aktivitäten der Vorbereitung des „Europäischen Jahres der Aufklärung über den Krebs — 1989“ u. a. durch die Organisation einer europäischen Woche gegen den Krebs im Mai 1988, die Verteilung von Unterrichtsmaterial zur Gesundheitserziehung, die Mitwirkung an Fernsehsendungen sowie Aktionen zur Sensibilisierung der Lehrer und des im Gesundheitswesen tätigen Personals.

Die Kommission ist gebeten worden, für den Rat eine umfassende Unterrichtung über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten und die zukünftigen Planungen vorzulegen, damit auch dazu eine Meinungsbildung erfolgen kann.

Darüber hinaus hat die Kommission Anfang 1988 Vorschläge zur Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen sowie über den höchst zulässigen Teergehalt von Zigaretten vorgelegt. Die Richtlinienvorschläge werden gegenwärtig in den Ratsgremien beraten.

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß die Krebsbekämpfung gemeinsame Anstrengungen — auch im Rahmen der EG — erfordert, die teilweise weit über die Grenzen der Gesundheitspolitik hinausgehen müssen. Die Erfahrungen mit dem „Gesamtprogramm für Krebsbekämpfung“ in der Bundesrepublik Deutschland haben gezeigt, welche positiven Wirkungen mit einem bereichsübergreifenden Programm erzielt werden können. Die Bundesregierung beurteilt die Zielsetzungen und Vorschläge der Kommission insgesamt positiv und stimmt dem Programm grundsätzlich zu. Diese Zustimmung im ganzen bedeutet jedoch noch keine Zustimmung zu den

vorgeschlagenen Aktionen im einzelnen. Es werden die von der Kommission angekündigten Vorschläge für Aktionen, Richtlinien und Verordnungen abgewartet werden müssen. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, der eine europaweite grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Koordination im Bereich der Krebsbekämpfung, insbesondere auch im Bereich der Krebsforschung, zwar für wünschenswert hält, jedoch fordert, daß sie Regelungen an die vorgegebenen Kompetenzen und Verantwortungsbereiche halten muß.

Die Bundesregierung hält darüber hinaus eine enge Abstimmung der EG-Aktivitäten und Vorschläge mit entsprechenden Nationalaktivitäten bei der Bekämpfung des Rauchens bzw. der Förderung des Nichtrauchens für erforderlich und wird auch ihre Aktivitäten daran orientieren.

XIX. Bildungs- und Kulturpolitik

Der Rat und die Mitgliedstaaten befaßten sich im Berichtszeitraum auf Ausschußebene mit den Themen: Förderung des Fremdsprachenunterrichts, Einführung einer Europäischen Dimension im Unterricht an Schulen, Schlußfolgerungen zu dem Modellversuchsprogramm „Übergang Schule/Beruf“, Verlauf der Programme COMETT und ERASMUS, Aufstellung mittelfristiger Prioritäten für die Zusammenarbeit im Bildungsbereich in der EG und — auf Initiative der deutschen Präsidentschaft — mit der Vorbereitung einer Entschließung zur Umweltbildung.

Auf dem informellen Ministertreffen in Münster am 25./26. Februar 1988 stand im Mittelpunkt der Aussprache die Frage, welchen Beitrag die Bildungspolitik zur Verwirklichung des Binnenmarktes leisten kann und welche Rückwirkungen der Binnenmarkt auf das Bildungswesen haben wird. Ein weiteres Thema war die Verbesserung der Kooperation im Bereich der Hochschulforschung sowie die stärkere Beteiligung der Hochschulen an den EG-Forschungsprogrammen. Schließlich wurde noch der Stand der beruflichen Bildung in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft und der Beitrag der bisherigen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Bildung erörtert.

Am 1. Dezember 1987 verabschiedete der Rat ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben mit einer Laufzeit von fünf Jahren (1988 bis 1992) und einem Finanzvolumen von 40 Mio. ECU. Im Rahmen des Programms sollen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Sicherung von Ausbildungsangeboten für alle Jugendlichen nach der Vollzeitschulpflicht unterstützt werden, u. a. durch Errichtung eines EG-weiten Netzes von Berufsbildungseinrichtungen, die miteinander in einen Erfahrungsaustausch eintreten.

Die Kommissions-Programmvorschläge DELTA und SCIENCE werden aus bildungspolitischer Sicht positiv beurteilt. Im DELTA-Programm geht es um die Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet fortgeschrittener Technologie zur Unterstützung

des Lernens, im SCIENCE-Programm um die Förderung der Ausbildung junger Wissenschaftler und ihrer grenzüberschreitenden Mobilität mit Hilfe von Stipendien und Forschungsbeihilfen.

XX. Sport

Die Kommission setzte ihre Bemühungen fort, durch Anregung und Förderung von Sportwettkämpfen das Gemeinschaftsbewußtsein der Bürger zu verstärken.

Hierbei wird ein wachsender Kreis von Sportarten und sportlichen Ereignissen einbezogen, die von der Kommission initiiert bzw. deren Schirmherrschaft sie übernimmt. So z. B. eine Europäische Segelregatta entlang den europäischen Küsten mit Zwischenstationen in EG-Häfen (alle zwei Jahre), jährliche Radrundfahrten „Tour der Zukunft“ durch mehrere Mitgliedstaaten, EG-Schwimm-Meisterschaften, Tennisturnier von

Antwerpen/European Community Championship, Aufstellung einer europäischen Segelsportmannschaft „Sail For Europe“, grenzüberschreitende Auto-rallies, Radfahrten und Wanderungen.

Für 1988 sind u. a. folgende Veranstaltungen geplant:

- Meisterschaft der Gewichtheber:
Maastricht: 25./26. März 1988
- EG-Schwimm-Meisterschaften:
Luxemburg: 16./17. April 1988
- 3. Tour der Zukunft:
Radrennen durch Irland, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Deutschland und Dänemark vom 8. bis 20. September 1988
- „Spiel der Europäischen Gemeinschaft“: in 24 Städten der 12 Mitgliedstaaten und 24 Sportarten vom 21. April bis 1. Mai 1989.

C. Außenbeziehungen

I. Außenwirtschaftspolitik

1. Handelspolitik

In der neuen Runde der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT, der Uruguay — Runde, konnte die Initialphase der Verhandlungen insgesamt befriedigend abgeschlossen und ein gleitender Übergang in die Phase konkreter Verhandlungen vollzogen werden.

Ein im Berichtszeitraum durchgeführtes informelles Handelsministertreffen in Lausanne, ein Minister-Round-Table anlässlich des 40jährigen GATT-Jubiläums und die anschließende Sitzung der Vertragsparteien haben den bisher ermutigenden Verlauf der Verhandlungen bekräftigt und neue Impulse gegeben.

Erste Sitzungen in der Verhandlungsphase haben in konstruktiver Atmosphäre stattgefunden. Fortschritte zeichnen sich am deutlichsten ab bei den institutionellen Fragen und bei dem Thema „Streitschlichtung“.

2. Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer

Die im Berichtszeitraum erzielte Einigung über die Regelungen für 1988 der Allgemeinen Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer setzt die seit einigen Jahren betriebene Politik zur Verstärkung des EG-Präferenzangebots zugunsten von Nicht-Schwellenländern fort. Im Textilbereich wurde die sehr stark differenzierte Präferenzregelung vereinheitlicht. Unter Hinweis auf die erforderliche Umstellung auf das ab 1988 geltende international vereinheitlichte harmonisierte System zur Warenbezeichnung wurden

verschiedene Verbesserungswünsche — u. a. der Bundesregierung — auf das nächste Jahr vertagt.

Die EG setzte mit Wirkung vom 1. Januar 1988 (EGKS-Waren ab 15. Februar 1988) die Gewährung der Allgemeinen Zollpräferenzen an die Republik Korea vorübergehend aus als Antwort auf die eklatante Diskriminierung der EG im Bereich des Patentschutzes in der Republik Korea im Vergleich zu den USA.

3. Antidumping- und Ausgleichszollverfahren

Dem durch die weiter steigende Zahl der Antidumpingverfahren hervorgerufene Personalengpaß bei der zuständigen Dienststelle der Kommission ist zwischenzeitlich teilweise abgeholfen worden. Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung einige Beamte zur Verstärkung der Antidumpingabteilung zeitlich befristet an die Kommission angeordnet. Andere Mitgliedstaaten haben das gleiche getan. Zwischenzeitlich hat die Kommission die Mitgliedstaaten um weitere Personalverstärkung für 1988 ersucht.

Im Berichtszeitraum wurden elf Verfahren eingeleitet. In vier Fällen wurden vorläufige und in fünf Fällen endgültige Antidumpingzölle festgesetzt. Ein Verfahren konnte teilweise durch eine freiwillige Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Verfahren betreffen verschiedene Länder gleichmäßig.

Nach der sog. Teileverordnung (VO Nr. 1761/87 vom 22. Juni 1987) sind gegenwärtig vier Verfahren anhängig. Über etwaige Antidumpingmaßnahmen hatte der Rat im Berichtszeitraum noch nicht entschieden.

Erstmalig wurde ein Antidumpingverfahren nach der zum 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Verordnung über

unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschifffahrt (VO Nr. 4057/86 vom 31. Dezember 1986) eingeleitet.

4. Zollrecht

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Harmonisierung des Zollrechts im Bereich der Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung wurde am 1. Januar 1988 getan. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 des Rates über den passiven Veredelungsverkehr und den Standard-Austausch-Verkehr (ABl. Nr. L 212 vom 2. August 1986 S. 1, berichtigt ABl. Nr. L 196 vom 17. Juli 1987 S. 87) und die Verordnung (EWG) Nr. 2458/87 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 wurden einheitliche, überall in der Gemeinschaft unmittelbar verbindliche Regelungen für die passive Veredelung festgelegt. In diesem Zollverfahren können Gemeinschaftswaren vorübergehend aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt und nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung in einem Drittland in Form von Veredelungserzeugnissen eingeführt werden. Als Mittel der internationalen Arbeitsteilung und der Ersparung von Zöllen erfreut sich die passive Veredelung in der Bundesrepublik Deutschland seit jeher großer Beliebtheit.

Die am 1. Januar 1988 in Kraft getretene „Verordnung über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif“ (ABl. Nr. L 256) ist die erste einheitliche Außenhandelsnomenklatur der EG, die sowohl zolltariflichen als auch außenhandelsstatistischen Zwecken dient (Harmonisiertes System). Hierdurch vereinfacht sich der Datenerfassungsaufwand erheblich. Zugleich führt dies zu größerer Transparenz und Zuverlässigkeit der Gemeinschaftsstatistik. Die Verordnung führt als weiteren wesentlichen Schritt zur Vereinheitlichung des gemeinschaftlichen Einfuhrrechts den sog. TARIC (Integrierter Zolltarif der EG) ein, der — erstmals auf Gemeinschaftsebene — ein automatisierungsgerechtes Codierungssystem für das gesamte Einfuhrrecht der EG beinhaltet.

5. FAO

Die Europäischen Gemeinschaften sind in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen — FAO — seit 1962 Beobachter. Die Kommission ist der Auffassung, daß dieser Status nicht in ausreichendem Umfang erlaubt, die der Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auszuüben. Deshalb hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag zugeleitet, mit dem der Rat die für erforderlich gehaltenen Schritte beschließen soll, um den Beitritt der Gemeinschaft zur FAO zu ermöglichen. Sie soll dabei die Möglichkeiten für einen Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur FAO sondieren und dem Rat über das Ergebnis berichten.

Der Rat hat die Kommission zu exploratorischen Gesprächen mit dem FAO-Sekretariat ermächtigt.

II. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

Auf Vorschlag der Bundesregierung fand am 2. Februar ein informelles Ministertreffen der für den Binnenmarkt zuständigen EG-Minister und der Kommission mit den EFTA-Ministern statt.

Die Minister verabschiedeten eine gemeinsame Erklärung, die folgenden Inhalt hat:

- a) Im Bewußtsein der schon jetzt starken gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen und auf der Basis der 1984 eingegangenen Verpflichtungen in der Luxemburger Erklärung bekräftigen die Minister das Ziel, einen großen europäischen Wirtschaftsraum zu verwirklichen.
- b) Dazu sei eine enge Kooperation mit einem möglichst frühen gegenseitigen Informationsaustausch notwendig, damit der große Wirtschaftsraum gleichzeitig mit der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes hergestellt werden kann.
- c) Grundprinzipien der Zusammenarbeit sollte die Ausgewogenheit von gegenseitigen Zugeständnissen bzw. zu gewährenden Vorteilen sein, wobei die Vollendung des EG-Binnenmarktes Priorität genieße und die Entscheidungsautonomie der EG unberührt bleiben muß.
- d) Als geeignetes Mittel einer pragmatischen Zusammenarbeit können sowohl multilaterale wie auch bilaterale Verhandlungen in Frage kommen.
- e) In einem zweiten Teil nennt die Erklärung Bereiche, in denen es bis zum 15. Juni 1988 möglich sein sollte, konkrete Ergebnisse zu erzielen. Folgende Themen könnten in Betracht kommen:
 - gegenseitiger Austausch von Notifizierungen technischer Verordnungen,
 - weitere VB Vereinfachung der Ursprungsregeln,
 - Topographieschutz von Halbleitern und Schutz gegen nachgeahmte Waren,
 - Verbesserung der Transparenz bei Staatshilfen,
 - Verbesserung der Transparenz bei öffentlichen Ausschreibungen,
 - Liberalisierung der Exporte von Bundmetallschrott und Verbot von Ausfuhrrestriktionen,
 - Verbesserung der Transparenz des Preiskompensationssystems der Protokoll-2-Agrarwaren.
- f) In einem dritten Teil umfaßt die Erklärung Themen, bei denen
 - bereits erfolgreiche Aktivitäten noch beschleunigt bzw. akzentuiert werden sollten (wie der Abbau technischer Handelshemmnisse durch Ausarbeitung europäischer Normen oder bei technischen Regelungen auf europäische Standards),

- die Diskussion gerade erst aufgenommen wurde (wie bei der gegenseitigen Anerkennung von technischen Prüfungen und Prüfzeugnissen, der Produkthaftung, der Zusammenarbeit im Dienstleistungsbereich, in industriellen und geistigen Eigentumsrechten und der indirekten Besteuerung) bzw.
- die Verhandlungen jüngst erst begonnen haben (wie die Frage des Transitverkehrs zwischen EG, Österreich und der Schweiz).

Insgesamt stellt die konkrete Aufzählung von Kooperations-themen ein detailliertes EG-EFTA-Arbeitsprogramm für die unmittelbare Zukunft dar. Es ist darauf zu achten, daß möglichst bald weitere Ergebnisse erzielt werden, damit das Ziel eines großen gemeinsamen Wirtschaftsraumes parallel zum Binnenmarkt erreicht werden kann.

Die Bundesregierung wird die Entwicklung nach Kräften unterstützen. Dies aus folgenden Gründen:

Im Interesse der europäischen Wirtschaft und der Bevölkerung muß es gelingen, die EFTA-Staaten an den Ergebnissen des Binnenmarktes teilnehmen zu lassen. Dies gibt neue Impulse für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, intensiviert den Wettbewerb und verbessert damit mittelfristig die Stellung Europas im Welthandel. Davon werden alle Länder profitieren. Die Wirtschaft im gesamten Wirtschaftsraum muß damit rechnen können, daß eine Binnenmarktmaßnahme nicht an den Grenzen der EG-MS endet. Dies setzt voraus, daß sich EG und EFTA möglichst frühzeitig über geplante Maßnahmen wechselseitig informieren, um dann im konkreten Fall einen Brückenschlag vollziehen zu können. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß eine engere Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA-Staaten auch dazu beitragen wird, noch vorhandene wirtschaftliche und soziale Disparitäten schneller abzubauen.

Hierzu konnte im Berichtszeitraum ein weiterer Schritt getan werden. Am 1. Januar 1988 sind die Verordnungen (EWG) Nr. 4144 bis 4149/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Anwendung der Beschlüsse Nr. 2/87 der Gemischten Ausschüsse EWG — Österreich, — Finnland, — Island, — Norwegen, — Schweden und — Schweiz zur Ergänzung und Änderung der Protokolle Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwecks zusätzlicher Vereinfachungen der Ursprungsnachweise in Kraft getreten. Hierdurch konnten nach langen Verhandlungen endlich weitere Vereinfachungen, nämlich die Verwendung von sog. Langzeit-Warenverkehrsbescheinigungen und die Abgabe von Ursprungserklärungen auf Handelsparteien anstelle der Ausstellung von jeweils einem Präferenznachweis für jede einzelne Warensendung, eingeführt werden. Diese Vereinfachungen sind wegen des damit verbundenen Wegfalls besonderer Vordrucke für die Wirtschaft des Integrationsraumes und für die beteiligten Zollverwaltungen von erheblicher Bedeutung.

III. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

Nach der 2. Süderweiterung der Gemeinschaft sind im Berichtszeitraum die Kooperations- und Assoziierungsabkommen mit folgenden Mittelmeer-Dritt-ländern durch Protokolle angepaßt worden:

— Zypern:

Protokoll über die Durchführung der 2. Stufe des Abkommens (Errichtung einer Zollunion), Protokoll zur technischen Anpassung des Assoziationsabkommens an den Beitritt von Spanien und Portugal.

— Jugoslawien:

Protokoll zur technischen Anpassung des Kooperationsabkommens an den Beitritt von Spanien und Portugal, Protokoll zum Abkommen EGKS-Jugoslawien im Anschluß an den Beitritt von Spanien und Portugal, Zusatzprotokoll (zur wirtschaftlichen Anpassung) zu den Kooperationsabkommen EWG-Jugoslawien zur Festlegung einer neuen Handelsregelung, Zusatzprotokoll (zur wirtschaftlichen Anpassung) zu dem Kooperationsabkommen EWG-Israel.

— Israel:

Die vier Protokolle EG-Israel erhielten im Europäischen Parlament nicht die erforderliche Mehrheit. Es handelt sich dabei um die technische und wirtschaftliche Anpassung, das EGKS-Abkommen sowie das 3. Finanzierungsprotokoll.

Mit Marokko konnten nach langwierigen Verhandlungen im Februar 1988 die Abkommen über die technische und wirtschaftliche Anpassung, das Anpassungsprotokoll des EGKS-Abkommens sowie das Fischereiabkommen EG-Marokko paraphiert werden.

Mit Syrien wurden die Abkommen über die technische und wirtschaftliche Anpassung sowie das Anpassungsprotokoll des EGKS-Abkommens paraphiert.

Mit Malta haben noch keine Verhandlungen stattgefunden.

Der Kooperationsrat EWG-Jugoslawien, der am 14. Dezember 1987 nach Vorbereitung durch den Kooperationsausschuß zu seiner 6. Tagung auf Ministerbene zusammentraf, zog Bilanz und verabschiedete eine Entschließung. Gemäß dieser Entschließung ist die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Jugoslawien im gegenseitigen Interesse zu verstärken, zu vertiefen und auszubauen.

Mit Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon und Tunesien wurden die 3. Finanzprotokolle, mit Jugoslawien das 2. Finanzprotokoll abgeschlossen. Im Zusammenhang mit dem Fischerei- und den Anpassungsprotokollen wurde mit Marokko im Februar 1988 auch das 3. Finanzprotokoll paraphiert. Gegen die Unterzeichnung des 3. Finanzprotokolls mit Israel hat das Europäische Parlament Einspruch erhoben.

Die Aushandlung der neuen Generation von Finanzprotokollen mit einer Laufzeit von fünf Jahren (1986 bis 1991) war aufgrund des Auslaufens der vorhergehenden Generation notwendig geworden.

IV. Beziehungen zu den AKP-Staaten

Die Kommission hat im März ihre Orientierungen für die Erneuerungen des AKP-EWG-Abkommens vorgelegt. Die Verhandlungen mit den AKP-Staaten werden im Oktober 1988 beginnen.

Auf der Grundlage der bisherigen Prinzipien und Konzepte soll die Zusammenarbeit dynamisch weiterentwickelt werden. Die Gemeinschaft muß nach Auffassung der Kommission auf die durch Verschuldung und Finanzkrise gekennzeichnete Wirtschaftslage in den AKP-Staaten durch Intensivierung ihrer Entwicklungsmaßnahmen solidarisch reagieren. Insbesondere soll die Gemeinschaft in enger Abstimmung mit anderen Gebern (z. B. Weltbank und IWF) einen Beitrag zur Durchführung struktureller Anpassungsprogramme in den AKP-Staaten leisten. Hierzu seien zusätzliche finanzielle Anstrengungen erforderlich und die vorhandenen Instrumente so anzupassen, daß die Hilfen schnell und flexibel eingesetzt werden können. Die Kommission schlägt hierfür die Schaffung einer Sonderfazilität vor, die als Devisenhilfe zur Finanzierung allgemeiner Einfuhrprogramme verwendet werden soll. Voraussetzung der Inanspruchnahme wären spezifische Verpflichtungen zur Durchführung struktureller Wirtschaftsreformen der AKP-Staaten.

Die Bundesregierung wird sich während ihrer Präsidentschaft intensiv darum bemühen, die EG-internen Beratungen auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge voranzubringen, damit die Verhandlungen fristgerecht beginnen können.

V. Entwicklungspolitik

(s. auch Mittelmeerländer, AKP-Staaten, Lateinamerika, ASEAN)

Die Kommission übermittelte dem Rat am 28. Oktober 1987 ein Arbeitsdokument über die „Wirtschaftliche Lage und Prozeß der strukturellen Anpassung in Afrika südlich der Sahara — die Rolle der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten“. Der Rat begann mit der Beratung dieses Themas in seiner Tagung am 9. November 1987 und setzte sie beim informellen Treffen der EG-Entwicklungsminister in Wildbad Kreuth am 17./18. Februar 1988 fort.

Die Mitgliedstaaten teilen weitgehend die Analyse der Kommission. Insbesondere müssen die im AKP-EWG-Abkommen von Lomé III neu eingeführten Sektoreinfuhrprogramme eng mit den Strukturanpassungsprogrammen abgestimmt werden, die die Entwicklungsländer mit Unterstützung der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds durchführen. Dabei besteht Einigkeit, daß die Durchführung von Strukturreformen häufig einen längeren Zeitraum als bisher angenommen erfordert und daß soziale Ziele in den Anpassungsprogrammen wirksamer berücksichtigt und gefördert werden müssen. Andererseits müssen entscheidende Maßnahmen zur Strukturanpassung rechtzeitig ergriffen werden. Auch die STABEX-Mittel sollten stärker als bisher genutzt werden, um den Anpassungsprozeß zu unterstützen.

Die Koordinierung zwischen Kommission, Mitgliedstaaten und insbesondere der Weltbank bei der Vorbereitung von Strukturanpassungsprogrammen hat sich nach Darstellung der Kommission in letzter Zeit wesentlich verbessert. Die Mitgliedstaaten sind sich ferner darin einig, daß der private Sektor im Entwicklungsprozeß eine stärkere Rolle spielen soll. Der Rat wird seine Beratung voraussichtlich in der Tagung am 31. Mai 1988 beenden. Das Arbeitsdokument der Kommission bildet die Brücke zur Vorbereitung des nächsten AKP-EWG-Abkommens, für die die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament am 9. März 1988 ein Orientierungspapier mit ihren Überlegungen unterbreitet hat (s. unter AKP-Staaten).

Der Rat beschloß am 9. November 1987 die Durchführung des von der Kommission am 15. September 1987 vorgeschlagenen Sonderprogramms der Gemeinschaft von 100 Mio. ECU zur Unterstützung besonders armer und hochverschuldeter Entwicklungsländer in Afrika südlich der Sahara. 60 Mio. ECU werden durch den Wiedereinsatz von Rückzahlungen der AKP-Staaten auf Darlehen aus früheren Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanziert, 40 Mio. ECU aus Restmitteln früherer EEF. Ergänzt wird das Programm durch voraussichtlich weitere 200 Mio. ECU aus den Reservemitteln des derzeitigen 6. EEF. Im Rahmen des Programms sollen Sektoreinfuhrprogramme und allgemeine Einfuhrprogramme durchgeführt werden. In den Genuß dieser Mittel kommen solche Länder südlich der Sahara,

- die ein niedriges Einkommen aufweisen, so daß sie für eine Zuteilung von Mitteln der Internationalen Entwicklungsorganisation in Frage kommen,
- deren Schuldenlast so groß ist, daß diese ihre Importkapazität ernsthaft gefährdet,
- die sich zu bedeutenden Anstrengungen für eine wirtschaftliche Anpassung verpflichten und entsprechende Maßnahmen durchführen.

Das Programm wird eng mit der Weltbank und anderen Gebern abgestimmt. Die Durchführung wurde inzwischen begonnen. Die Kommission hat den Mitgliedstaaten eine Übersicht über die Gesamtausstattung des Programms und die voraussichtliche Aufteilung der Mittel auf die in Frage kommenden Länder vorgelegt. Ein erster Finanzierungsvorschlag (für Gabun) wurde bereits genehmigt.

Die Dritten Finanzprotokolle mit den meisten südlichen und östlichen Anrainerstaaten des Mittelmeers mit einer Laufzeit von 1986 bis 1991 wurden im Berichtszeitraum unterzeichnet und sind in Kraft getreten. Mit der Durchführung der Finanzprotokolle, die eine finanzielle und technische Hilfe der EG von insgesamt 1,618 Mrd. ECU (1,003 Mrd. ECU als Darlehen aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank, 651 Mio. ECU aus dem EG-Haushalt, überwiegend als Zuschüsse) vorsehen, wurde begonnen. Mit Ägypten, Algerien, Jordanien und Tunesien wurden bereits Richtprogramme über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel vereinbart. Ein wesentliches Ziel der Zusammenarbeit ist die Verringerung der Nahrungsmittelabhängigkeit sowie die Diversifizierung der Produktion und Ausfuhr von Agrarerzeugnissen. Daher wurde die Landwirtschaft in den

Richtprogrammen als Schwerpunktsektor der Zusammenarbeit festgelegt.

Die Kommission schlug dem Rat am 9. November 1987 die jährlichen Leitlinien für 1988 zur Durchführung der finanziellen und technischen Hilfe für Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika vor. Wie 1978 sollen nach ihren Vorstellungen 75 % der zur Verfügung stehenden Mittel für Asien, 25 % für Lateinamerika vorgesehen werden. Außerdem soll eine Reserve von 10 % gebildet werden, die für Vorhaben in beiden Regionen verwendet werden kann. 6 % der Mittel sollen wieder für Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere für Vorhaben zum Wiederaufbau nach Katastrophen, reserviert werden. Die internationale Agrarforschung soll in derselben Höhe wie 1987 unterstützt werden.

Das Europäische Parlament hat demgegenüber vorgeschlagen, 35 % der Mittel für Lateinamerika und nur 65 % für Asien vorzusehen. Die Kommission hat ihren Vorschlag jedoch nicht geändert. Diesem können mit Deutschland die Mehrheit der Mitgliedstaaten zustimmen.

Bei der Beratung des jährlichen Berichts der Kommission über die Durchführung der finanziellen und technischen Hilfe an Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika im Jahre 1986 betonte der Rat, daß eine bessere Unterrichtung der Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben wichtig ist. Ferner war er der Ansicht, daß die Kommission die Durchführung von Vorhaben künftig mehr evaluieren und dem Rat über die Ergebnisse berichten sollte, so daß etwaige Verbesserungen gemeinsam geprüft werden könnten. Die Kommission kündigte an, daß sie vor Ende 1988 den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Bericht über die 10jährige Erfahrung mit der finanziellen und technischen Hilfe an die Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika vorlegen werde.

Im Mittelpunkt der Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung stand die Diskussion über die Verlängerung der Nahrungsmittelhilfe-Rahmenverordnung vom 22. Dezember 1986 über den 31. Dezember 1987 hinaus. Der Rat verlängerte sie unter Verzicht auf ein Konzertierungsverfahren mit dem Europäischen Parlament zunächst bis zum 30. Juni 1988. Die Beratungen über eine möglichst unbefristete Verlängerung mit Kommission und Europäischem Parlament sind im Gange. Hierbei vertreten die Bundesregierung und eine Reihe anderer Mitgliedstaaten die Ansicht, daß sich die bisherige Ausschußstruktur bewährt hat. Kommission und Europäisches Parlament haben vorgeschlagen, die Befugnisse der Kommission zu stärken und diejenigen der Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über Nahrungsmittelhilfezuteilungen im Rahmen des hierfür Ende 1982 eingesetzten Nahrungsmittelhilfe-Ausschusses weiter einzuschränken.

Einen bedeutenden Platz in der Arbeit des Nahrungsmittelhilfe-Ausschusses nahm im Berichtszeitraum die Koordinierung gemeinschaftlicher und bilateraler Nahrungsmittelsoforthilfen für die Länder Angola,

Äthiopien, Mosambik, Sudan und Uganda ein. Die Bundesregierung wurde von der Kommission gebeten, sich während ihrer Präsidentschaft in geeigneter Weise dafür einzusetzen, daß die Hilfe an Äthiopien der bedürftigen Bevölkerung in allen Landesteilen zugute kommt. Entsprechende Schritte werden eingeleitet.

Das Nahrungsmittelhilfeprogramm der Gemeinschaft hatte 1987 einen Umfang von 572,6 Mio. ECU (rd. 1,236 Mrd. DM). Die Bundesrepublik Deutschland hat entsprechend dem Anteil am EG-Haushalt rd. 26 % der Programmkosten (rd. 324 Mio. DM) finanziert. Im Dezember 1987 wurde eine zusätzliche Getreidemenge von 200 000 t bereitgestellt, um der schwierigen Versorgungslage in Südostasien, Angola, Äthiopien und Mosambik sowie im Sahel Rechnung zu tragen.

Die für 1988 durch einen Kommissionsbeschluß festgelegten Gesamtmengen belaufen sich auf 1 160 000 t Getreide, 94 100 t Milchpulver, 25 000 t Butteröl, 34 000 t Pflanzenöl, 11 000 t Zucker und sonstige Erzeugnisse im Gegenwert von 291 262 t Getreide. Im Gegensatz zu den beiden Vorjahren enthält der Beschluß keine Reserve zur Bewältigung außergewöhnlicher Nahrungsmittelknappheiten. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß die Kommission hierzu nach endgültiger Feststellung des EG-Haushalts eine Änderung vorschlagen wird.

Die 1984 verabschiedete Verordnung zur Ablösung von Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung (Verordnung EWG 1755/84 vom 19. Juni 1984) wurde im Berichtszeitraum für den Sudan und Tansania angewendet. Anstelle einer Getreidelieferung erhält der Sudan Düngemittel. Tansania erhält anstelle von 5 000 t Getreide den Gegenwert in Höhe von ca. 0,8 Mio. ECU zur Unterstützung von Kleinbauern im Bereich Produktion und Vermarktung.

Der Rat faßte am 9. November 1987 eine Entschliebung zu Umwelt und Entwicklung. Darin betont er, daß die Aspekte des Umweltschutzes noch stärker in die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft einbezogen werden müssen. Die von der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten oder anderen Gebern finanzierten Entwicklungshilfeporhaben können allerdings, unabhängig von ihrem Umfang, allein die beträchtlichen Umweltprobleme der Entwicklungsländer nicht lösen. Von grundlegender Bedeutung ist daher, das Bewußtsein der Bevölkerung in den Entwicklungsländern, der Behörden und der Unternehmen zu wecken und ihre Unterstützung zu erlangen. Die Gemeinschaft bietet ihre Hilfe auch in diesem Bereich an.

Ebenfalls am 9. November 1987 führte der Rat einen eingehenden Meinungsaustausch über das Thema „Frauen und Entwicklung“, zu dem die Kommission eine Arbeitsunterlage ihrer Dienststellen übermittelt hatte. Er begrüßt die Fortschritte, die seit seinen früheren Entschliebungen zu diesem Thema bereits erreicht wurden und betont die Nützlichkeit regelmäßiger Treffen von Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten, um durch Meinungs- und Erfah-

rungsaustausch weitere Verbesserungen zu erzielen. In allen Phasen der Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Vorhaben muß der sozio-ökonomischen Stellung und Rolle der Frau besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. In den Projektdokumenten sollten spezifische Angaben über die Einbeziehung der Frauen in das Vorhaben und dessen erwartete Auswirkungen für die Frauen enthalten sein.

Der Rat beschloß am 9. November 1987 Richtlinien für die Evaluierung der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft sowie über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in diesem Bereich. Das Hauptproblem bei der Evaluierung liegt darin, die Ergebnisse sachgerecht in die Praxis auch anderer Vorhaben umzusetzen. Die Aussicht auf Nachhaltigkeit eines Vorhabens nach dem Ende der Unterstützung muß systematisch bei der Auswahl, Vorbereitung, Prüfung, Überwachung und Evaluierung berücksichtigt werden. Vertreter der Empfängerländer und der Zielgruppen müssen bei allen Evaluierungsphasen beteiligt werden. Der Rat ersucht die Kommission, in Zusammenkünften der Evaluierungsstellen der Kommission und der Mitgliedstaaten jährlich einen kurzen Bericht über den Stand der Arbeiten und ein Arbeitsprogramm für das nächste Jahr vorzulegen. In diesem Bericht sollte auch ein Überblick über den Ausbau der innergemeinschaftlichen Zusammenarbeit in Evaluierungsfragen gegeben werden.

Im Rahmen des 1985 als deutsch-französische Initiative gegründeten Europäischen Freiwilligenprogramms (EFP) werden Mitte 1988 voraussichtlich insgesamt 65 Europäische Freiwillige in 21 Projekten in acht afrikanischen Ländern tätig sein.

Die überwiegende Zahl der Projekte sind im Sektor Landwirtschaft (Pflanzenbau, Tierzucht, Forstwirtschaft) bzw. der integrierten ländlichen Entwicklung angesiedelt.

Die Bundesregierung und die Regierung der Französischen Republik sind im Oktober 1987 übereingekommen, das Programm nach der zweijährigen Pilotphase weiterzuführen. In Gesprächen mit anderen EG-Mitgliedstaaten wird deren Teilnahme am EFP vorbereitet.

Ende 1988 sollen Europäische Freiwillige auch in einigen Projekten in Afrika eingesetzt werden, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aus Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds gefördert werden.

Der Rat wird sich am 31. Mai 1988 ebenfalls mit dem Programm befassen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß das EFP geeignet ist, neben der entwicklungspolitischen Zielsetzung auch europa- und jugendpolitische Ziele zu verfolgen, da es sich an die Altersgruppe der 18- bis 25jährigen wendet und die Teilnehmer in national gemischten Kleingruppen gemeinsam vorbereitet und eingesetzt werden.

VI. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

1. USA

Das Verhältnis der EG zu den USA war im Agrarhandelsbereich weiterhin durch Konfliktstoff belastet.

Das Inkrafttreten des Anwendungsverbots für Sexualhormone zu Mastzwecken in der EG konnte nach schwierigen Verhandlungen zum 1. Januar 1988 sichergestellt werden, wobei die Übergangsmaßnahmen deutsche agrar-, verbraucher- und handelspolitische Anliegen – auch im Verhältnis zu den USA – berücksichtigen. In der Bundesrepublik Deutschland, in der bereits seit längerer Zeit der Einsatz von Sexualhormonen zu Mastzwecken verboten ist, bleiben auch in der Übergangszeit Handel und Einfuhr von hormonbehandelten Tieren bzw. von Fleisch solcher Tiere verboten. Dagegen ist die Einfuhr von Fleisch hormonbehandelter Tiere aus EG- und Drittländern in den Mitgliedstaaten, die das Hormonverbot erst am Jahresanfang eingeführt haben, noch bis Ende 1988 erlaubt. Die Kommission strebt in weiteren Gesprächen mit der US-Regierung eine dauerhafte Lösung an, die das Hormonverbot nicht in Frage stellt.

Bei der EG-Zulassung von US-Schlacht- und Zerlegungsbetrieben für die Einfuhr von Fleisch in der EG zeichnet sich eine Einigung ab.

Schwierige Verhandlungen dürfte ein Verfahren erfordern, das die USA wegen der Ölsaatenpolitik der EG eingeleitet haben. Die EG bestreitet, die GATT-gebundenen zollfreien US-Sojaexporte in der EG zu unterlaufen und weist auf ihre jüngsten produktionsbegrenzenden Maßnahmen bei Ölsaaten hin.

2. Japan

Im Verhältnis zwischen EG und Japan ist 1987 trotz Fortbestehens hohen Ungleichgewichts im Handelsaustausch eine gewisse Entspannung eingetreten, da die Ausfuhren nach Japan stärker als die Einfuhren aus Japan zugenommen haben und sich die Defizitzuwachsrates erheblich abgeschwächt hat. Diese Tendenz hat sich im 1. Vj. 1988 verstärkt fortgesetzt, so daß mit einem absoluten Rückgang des Defizits gerechnet werden kann.

Der Integrationsprozeß Japans in die Weltwirtschaft auf der Importseite muß jedoch konsequent fortgesetzt werden, um das Handelsungleichgewicht schneller und vor allem stetig abzubauen. Deshalb besteht für die Gemeinschaft weiterhin unverändert Anlaß, die japanische Regierung um verstärkte Bemühungen zu verbessertem Marktzugang und zu strukturellen Anpassungen zu drängen.

In bezug auf die von der Gemeinschaft initiierten bzw. verfolgten Maßnahmen gab es im Berichtszeitraum folgende Entwicklung:

Der Rat hat im November 1987 die Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Abs. 6 des GATT über die Folgen der Erweiterung mit qualifizierter Mehrheit (gegen Frankreich) gebilligt, nachdem Spanien und Portugal das Verhandlungsergebnis akzeptieren konnten.

Zum Ausgleich für die Vorteile, die Japan infolge der Senkung der spanischen und portugiesischen Zölle für industrielle Erzeugnisse auf das Niveau des Gemeinsamen Zolltarifs der Zehnergemeinschaft erhält, gesteht Japan der EG Erleichterungen beim Zugang zum japanischen Markt und Zollsenkungen zu, die im wesentlichen wieder Spanien und Portugal zugute kommen.

Vom 3. bis 5. Dezember fand in Tokyo das 7. EG-Japan-Symposium für industrielle Zusammenarbeit mit Teilnahme der EG-Kommissare de Clercq und Narjes statt. Die dabei von ihnen geführten Gespräche ersetzen die an sich fälligen Konsultationen EG-Japan auf Ministerebene (High-Level-Konsultationen), die von japanischer Seite wegen der Haushaltsberatungen kurzfristig abgesagt worden waren. Bezüglich der früher geführten *Sektorgespräche* hat die Kommission im Dezember 1987 eine Antwort auf ihr Aide-Memoire erhalten, mit dem sie im August bei der japanischen Regierung die Implementierung bestimmter Maßnahmen bei den Sektoren *Kosmetika, medizinische Geräte sowie Automobile* angemahnt hatte. Zu den meisten Forderungspunkten der EG hat die japanische Regierung zufriedenstellende Maßnahmen getroffen bzw. eingeleitet, so daß die Kommission den Fortschrittsbericht zufriedenstellend bewertet. Dieser Beurteilung haben sich die EG-Mitgliedstaaten angeschlossen.

Auf Beschluß des Rats vom Juli 1987 hat die Kommission zudem für folgende weitere Sektoren Initiativen (Studien, Aide-Memoire) eingeleitet bzw. vorbereitet: *Molkereiprodukte, Pharmazeutika und gewerbliche Urheberrechte*, die in den nächsten Monaten weiter verfolgt werden sollen.

Das GATT-Panel „*Alkoholische Getränke*“ im Oktober 1987 hat Japan zu einer Änderung der Alkoholsteuer aufgefordert. Die japanische Regierung will dies erst im Rahmen der allgemeinen Steuerreform tun, was zu einer Verzögerung von mindestens mehreren Monaten führen wird. Die Gemeinschaft wird weiterhin auf einer frühestmöglichen Umsetzung der GATT-Empfehlungen bestehen.

Das aufgrund eines US-Anstoßes eingesetzte GATT-Panel für mengenmäßige Beschränkungen für *landwirtschaftliche Produkte* hat im November 1987 gegen Japan entschieden. Die Gemeinschaft hat auch ein großes Interesse an diesen Produkten und wird deshalb wie die USA auf die Umsetzung der GATT-Empfehlung drängen.

Das aufgrund eines EG-Antrags eingesetzte Panel über das *US-japanische Halbleiterabkommen* hat seine Arbeiten nahezu beendet.

Schließlich hat sich die EGK weiterhin um Zugang zu Großprojekten (wie z. B. Kansai-Flughafen) bemüht.

3. China

Die Kooperation EG-China macht weiter gute Fortschritte. Im November 1987 fand die jüngste Tagung des Gemischten Ausschusses EG-China statt. Kern der Beratungen waren neben Fragen der unternehmerischen und institutionellen Zusammenarbeit vor

allem die Handelsbeziehungen. Beide Seiten stimmen darin überein, daß das strukturelle Handelsbilanzdefizit Chinas gegenüber der EG durch Erhöhung der chinesischen Lieferungen reduziert werden sollte. Von EG-Seite wurden daher weitere Verbesserungen bei den Importkontingenten einfuhrbeschränkter Waren zugesagt.

Die EG ist drittgrößter Handelspartner Chinas nach Japan und Hongkong. Unter den EG-Ländern steht die Bundesrepublik Deutschland als Handelspartner an erster Stelle. In der Unternehmenskooperation sowie am Transfer von Know-how und Technologie nimmt die EG auf dem chinesischen Markt eine bedeutendere Stellung ein als ihre Konkurrenten.

4. ASEAN

Die Zusammenarbeit zwischen der EG und ASEAN hat sich im Berichtszeitraum durch vielfältige Kontakte auf allen Ebenen weiterentwickelt. Die beim 6. EG-ASEAN-Außenministertreffen 1987 eingesetzten EG-ASEAN gemeinsamen Investitionsausschüsse in den einzelnen ASEAN-Hauptstädten, die zu vermehrten EG-Investitionen in ASEAN beitragen sollen, haben inzwischen ihre Tätigkeit aufgenommen. Der Handel zwischen beiden Regionen hat weiter zugenommen. Er wird voraussichtlich auch 1987 — wie bereits 1985 und 1986 — mit einem für die EG negativen Saldo abschließen. Haupthandelspartnern ASEAN in der EG ist weiterhin die Bundesrepublik Deutschland.

Der Berichtszeitraum umfaßt die Vorbereitungsarbeiten zur 7. EG-ASEAN-Außenministerkonferenz, die unter deutscher Präsidentschaft am 2./3. Mai 1988 in Düsseldorf stattfinden wird. Wesentliche Themen dieses Treffens werden vor allem politische Fragen und die internationale Wirtschaftslage sein.

5. Lateinamerika

Anfang November trat der Gemischte Ausschuß EG-Brasilien zu seiner 2. Sitzung in Brasilia zusammen. Fragen des Handelsaustausches sowie künftige Möglichkeiten der industriellen, wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit bildeten Diskussionschwerpunkte. Um den weiteren Dialog zu fördern und in konkreten Problemfällen Lösungsansätze zu finden, wurde die Einrichtung einer Expertengruppe beschlossen.

Im Rahmen der San José IV-Konferenz, die am 29. Februar und 1. März 1988 in Hamburg stattfand, hat sich die Gemeinschaft zu einem verstärkten politischen, finanziellen und wirtschaftlichen Engagement in Zentralamerika bereit erklärt. An der Durchführung des von den zentralamerikanischen Staaten vorgelegten Aktionsplans zur Soforthilfe und Wiederbelebung der wirtschaftlichen Integration der Region wird sich die Gemeinschaft nach Prüfung im einzelnen und in Abstimmung mit anderen bilateralen und multilateralen Gebern beteiligen, wenn und soweit weitere Fortschritte beim Friedensprozeß erreicht werden. Als Soforthilfe wird die Gemeinschaft verstärkte Nahrungs-

mittel für die von Dürre betroffenen Regionen bereitstellen sowie Unterstützung bei der Rückführung und Wiedereingliederung der Flüchtlinge gewähren. Auch zur materiellen und technischen Durchführung der Wahlen zum Zentralamerikanischen Parlament wird sie in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament einen besonderen Beitrag leisten.

6. Staatshandelsländer

Von den Mitgliedstaaten des RGW hat bisher nur Rumänien ein Handelsabkommen mit der EG abgeschlossen. Die Gespräche über die Erneuerung des Handelsabkommens und dessen Erweiterung um einen Kooperationsanteil sind noch nicht abgeschlossen. Sektorelle Vereinbarungen in eng begrenzten Bereichen (Stahl, Textil, Schafffleisch) bestehen mit Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und Bulgarien.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für eine vertragliche Ausgestaltung der Beziehungen zu allen europäischen RGW-Ländern ein. Sie begrüßt insbesondere die Fortschritte, die seit dem wieder in Gang gekommenen Dialog EG-RGW erzielt werden konnten. Mit allen europäischen RGW-Ländern außer der DDR haben im Berichtszeitraum weitere Gespräche — mit der UdSSR erstmals — über den Abschluß von Handels- bzw. Kooperationsabkommen stattgefunden. Die Verhandlungen auf der Grundlage von Mandaten des Rats mit Rumänien, Ungarn und der Tschechoslowakei wurden fortgeführt.

Dabei ist es inzwischen je nach Interessenlage der einzelnen RGW-Länder zu unterschiedlichen Fortschritten gekommen. Verhandlungen über den Text einer gemeinsamen Erklärung EG-RGW sind seit März 1987 noch nicht wieder aufgenommen worden.

7. Golfstaaten

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 23. November 1987 wurde die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Saudi-Arabien, Kuwait, Katar, Bahrain, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Oman, Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (GCC) aufzunehmen. Nach dem ersten Treffen mit der GCC-Delegation am 7. Dezember 1987 in Brüssel stellte die Kommission den Entwurf eines Kooperationsabkommens fertig und übermittelte ihn den GCC für dessen Gipfelkonferenz Ende Dezember 1987 in Riad.

Die Kommission führte vom 15. bis 17. Januar 1988 in Riad mit dem GCC-Repräsentanten Gespräche, die bereits weitgehend Übereinstimmung über wesentliche Teile des Kooperationsabkommensentwurfs ergab. In der Folgezeit wurden zur Klärung noch einiger strittiger Punkte (z. B. stand-still, Meistbegünstigungsklausel, Hinweis auf unterschiedlichen Entwicklungsstand der Staaten) weitere Konsultationsgespräche geführt.

Zum Abschluß einer 2. Verhandlungsrunde mit einer GCC-Delegation, die am 23./24. März 1988 in Brüssel stattfand, wurde nach langen, zum Teil schwierigen Gesprächen das Kooperationsabkommen zwischen den Golfstaaten und der EG paraphiert. Zur Zeit prüfen beide Seiten den Text in den zuständigen Gremien. Das abschließende Ministertreffen der Golfstaaten wird am 5./6. Juni 1988 in Riad stattfinden. Die Unterzeichnung ist anlässlich des Rates am 14. Juni 1988 in Luxemburg geplant.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den
Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum Oktober 1987 bis März 1988)

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 16. Dezember 1986 (EEAG) und der dazu abgeschlossenen Bund-Länder-Vereinbarung vom 17. Dezember 1987 wurde ein neues Kapitel in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in europäischen Angelegenheiten aufgeschlagen. Erstmals wurden den Ländern über den Bundesrat gesetzlich festgelegte Mitwirkungsrechte bei der Meinungs- und Willensbildung in EG-Vorhaben eingeräumt. Die vorgesehene rasche und umfassende Information der Länder in diesem Bereich wird es ihnen erleichtern, in Zukunft ihre Belange in europapolitischen Angelegenheiten wirksamer zur Geltung zu bringen.

...

Der Bundesrat stellt angesichts der überaus großen Zahl von in der ersten Jahreshälfte 1988 übersandten Dokumenten mit Befriedigung fest, daß die Bundesregierung bemüht ist, ihren sich aus Art. 2 EEAG ergebenden Verpflichtungen nachzukommen. Er ist allerdings der Auffassung, daß die Bundesregierung die Mitwirkungsrechte des Bundesrats nur dann ernst nimmt, wenn sie nicht nur den Umfang der Information vergrößert, sondern künftig auch vermehrt ihre zusammenfassenden fachlichen Stellungnahmen für Organe der Europäischen Gemeinschaften zu einzelnen EG-Vorhaben sowie deren abschließende Bewertung an die Länder weiterleitet. Auch solche Dokumente unterfallen der Informationspflicht der Bundesregierung.

Soweit Art. 2 Abs. 4 EEAG der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, aus unabweisbaren außen- und integrationspolitischen Gründen von einer Stellungnahme des Bundesrates in Fragen der ausschließlichen Gesetzgebungsmaterien der Länder abzuweichen, ist der Bundesrat der Auffassung, daß diese Entscheidung letztendlich allein auf politischer Ebene getroffen werden kann.

Hinsichtlich der Teilnahme von Ländervertretern an den Verhandlungen in Arbeitsausschüssen auf europäischer Ebene erwartet der Bundesrat, daß mit der Bundesregierung alsbald eine Übereinkunft über die Zahl und Art der Gremien, an denen Ländervertreter teilnehmen können, erzielt werden kann.

2. Der Bundesrat ist sich darüber im klaren, daß der Arbeitsrhythmus in Brüssel auf das nationale Beratungsverfahren und damit auf die Beteiligung der Länder über die Stellungnahmen des Bundesrates keine Rücksicht nimmt.

Die durch das EEAG eingeräumten Beteiligungsmöglichkeiten machen es deshalb erforderlich, daß sich der Bundesrat intensiver und schneller mit Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft auseinandersetzt. Mit der Einrichtung der EG-Kammer hat der Bundesrat in einem ersten Schritt begonnen, sich dieser Notwendigkeit anzupassen. Die durch das neue Verfahren ausgelöste, auf der Kooperationsbereitschaft der Bundesregierung beruhende Informationsflut wird rechtzeitige Stellungnahmen der Länder nur dann zulassen, wenn sie - vom Eingang des jeweiligen Dokuments bis zur Behandlung in den Ausschüssen - in einem straff organisierten und mit modernen technischen Hilfsmitteln ausgestatteten Rahmen erarbeitet werden.

3. Bei zukünftigen Integrationsberichten bittet der Bundesrat die Bundesregierung folgendes zu berücksichtigen:

Nach Auffassung des Bundesrates entspräche es dem Geist eines kooperativen Föderalismus, wenn die Bundesregierung in Zukunft in ihrem Integrationsbericht deutlicher als bisher die Haltung der Länder zu den behandelten Fragen zum Ausdruck brächte. Soweit durch EG-Angelegenheiten ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder oder deren wesentliche Interessen berührt werden, bittet der Bundesrat daher die Bundesregierung, in ihren künftigen Integrationsberichten sowohl bei der Darstellung der deutschen Europapolitik als auch bei der Darstellung des Integrationsfortschritts in den einzelnen Politikbereichen näher darauf einzugehen, in welcher Weise die in den Stellungnahmen des Bundesrates zum Ausdruck gebrachten Länderinteressen bei den EG-Verhandlungen im Ergebnis berücksichtigt werden konnten.

...

4. Der Bundesrat stellt fest, daß die Integration in den Europäischen Gemeinschaften - insbesondere während der am 1. Januar 1988 begonnenen deutschen Präsidentschaft - eine wesentliche Weiterentwicklung erfahren hat. Zentrales Ereignis in diesem Zusammenhang war das Sondergipfeltreffen des Europäischen Rates am 11. und 12. Februar 1988 in Brüssel: Durch die Ratsbeschlüsse ist es u. a. gelungen, die Finanzierung der Gemeinschaft auf eine bessere Grundlage zu stellen und eine Neuorientierung der Agrarpolitik einzuleiten. Neben der Verabschiedung des Delors-Reformpakets sind noch die verstärkte Betonung der Außenbeziehungen der Gemeinschaft sowie eine engere außenpolitische Zusammenarbeit der EG-Mitgliedstaaten als wichtige Leistungen der Bundesregierung zu nennen.

Der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes kommt auch über die Zeit der deutschen Präsidentschaft hinaus zentrale Bedeutung zu. Vom Wegfall der bestehenden materiellen technischen und steuerlichen Barrieren in der EG sind neben einem verstärkten Wettbewerb wesentliche positive Effekte für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung und teilweise erhebliche Senkungen bei den Verbraucherpreisen zu erwarten.